



DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„bona mea (que pauca sunt)“

Testamente ausgewählter Universitätsprofessoren des
15. und 16. Jahrhunderts im Vergleich zu Wiener
Bürgertestamenten des Spätmittelalters

Verfasser

Lukas GANGOLY

angestrebter akademischer Grad

Magister der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, 2008

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 312

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Geschichte

Betreuerin / Betreuer:

ao. Univ. Prof. Mag. Dr. Meta Niederkorn

Inhaltsverzeichnis

Danksagung.....	3
Einleitung.....	4
1 – Erb- und Testamentsrecht.....	6
1.1 Das heimisch-deutsche Recht.....	6
1.2 Die Rezeption römischen Rechts.....	8
1.3 Das Testamentsrecht in Wien.....	12
1.4 Besonderheiten in der Nachlassenschaftsabhandlung bei Universitätsangehörigen.....	22
2 – Form und Aufbau eines Testamentes.....	25
2.1 Überlieferung und Typen der Testamente.....	25
2.2. innerer Aufbau eines Testamentes.....	28
2.3 Empfänger und Erben.....	30
2.3.1 Verfügungen ad pias causas.....	30
2.3.2 Legate zugunsten von Familienmitgliedern.....	35
2.3.3 Legate zugunsten anderer Personen oder Institutionen.....	36
3 – Die Sachkultur im Testament.....	39
3.1 Legate zu frommen Zwecken.....	40
3.2 Fahrnisse.....	42
4 – Ausgewählte Testamente.....	48
4.1 Johannes von Gmunden (1380/84 - 1442).....	48
4.2 Conrad Celtis (1459 - 1508).....	53
4.3 Georg Lantsch (ca. 1465 - 1519).....	62
Fazit.....	73
Literaturverzeichnis.....	75
Anhänge.....	80
Anhang 1: Das Testament des Johannes von Gmunden.....	80
Anhang 2: Das Testament des Conrad Celtis.....	83
Anhang 3: Das Testament des Georg Lantsch.....	86
Abstract.....	93

Danksagung

Eine wissenschaftliche Arbeit schreibt sich nie von alleine und diese hier ist beileibe keine Ausnahme. Der Schreiber oder die Schreiberin benötigt immer eine Umgebung, die ihn oder sie ermutigt weiterzumachen, vor allem dann wenn man selber das Gefühl hat, seine Arbeit niemals fertig zu bekommen.

Ich möchte daher die Gelegenheit nutzen, diesen Menschen meinen Dank auszusprechen: meinen Eltern, die mich finanziell unterstützt haben; meinen Freunden, die sich bereit erklärt haben, diese Arbeit korrekturlesen, insbesondere Barbara, die sich oft genug meine kleineren und größeren Probleme anhören musste; und nicht zuletzt meiner Betreuerin, Frau Univ. Prof. Mag. Dr. Meta Niederkorn, die mir in vorbildhafter Weise zur Seite stand, viele Tipps und Anregungen anbot und sich bei der Besprechung der Testamente viel Zeit nahm, vor allem, was das Testament des Georg Läntsch anbelangte. Ihr gebührt mein herzlichster Dank.

Einleitung

Der Tod als Ende des Lebens. Die meisten Menschen machen sich, entsprechende Lebensdauer vorausgesetzt, irgendwann einmal Gedanken um ihr Ende und den Tod an sich. Die lebensbejahende Gesellschaft, die das Sterben und den Tod an den Rand verdrängt und den allegorischen Sensenmann als Gegner und nicht als Teil des Lebens versteht, macht es uns in der heutigen Zeit schwer, sich in gebührender Form mit dem Sterben und der Vorbereitung auf ihn auseinander zusetzen. Eine Möglichkeit, sich auf beruhigende Weise mit dem Ableben der eigenen Person zu beschäftigen, bietet das Institut des Testaments, das seit dem späteren Mittelalter als Massenquelle überliefert ist. Zunächst unter juristischen Gesichtspunkten erforscht, kamen erst in den letzten Jahrzehnten Arbeiten auf, die sozialhistorische, mentalitätsgeschichtliche und realienkundliche Ansätze aufwiesen. Beispielsweise genannt seien die Arbeiten von Marguerite Gonon¹ über Testamente aus der französischen Grafschaft Forez, die ca. 3500 Testamente im Hinblick auf Familie, Alltagsleben und Sprachgeschichte untersuchte. Nicht außer Acht lassen darf man das Werk von Ahasver von Brandt,² der grundlegende Fragestellungen formulierte, wie etwa die Unterscheidung der Empfängergruppen. Für österreichische Verhältnisse sind die Publikationen von Gerhard Jaritz zu nennen, der vor allem realienkundliche Aspekte untersucht hat. Einen anderen Zugang nahm Thomas Maisel ein, der sich in seinem Aufsatz mit Testamenten Wiener Universitätsangehöriger befasste. Diese Werke seien nur stellvertretend für viele andere genannt.

Diese Arbeit hat es sich zum Ziel gemacht, anhand dreier Testamente von Wiener Universitätsprofessoren Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den drei Testamenten einerseits und zu den Wiener Bürgertestamenten des gleichen Zeitraumes andererseits herauszufiltern. Allgemeingültige Aussagen,

1 Exemplarisch genannt sei hier: *Gonon, Marguerite: La vie familiale en Forez au XIVe siècle et son vocabulaire d'après les testaments* (=Publications de l'institut de linguistique romane de Lyon 17), Paris 1961.

2 Für die folgenden Publikationen siehe Literaturverzeichnis.

die auf andere letztwillige Verfügungen kritiklos anwendbar wären, sind naturgemäß nicht möglich. Vielmehr sollen durch verschiedene Blickwinkel detaillierte Analysen der ausgewählten Testamente durchgeführt werden, aus rechtlicher und realienkundlicher Sicht ebenso wie durch eine Betrachtung des sozialen Netzwerkes, in dem sich die ausgewählten Professoren bewegten. Um dies zu erläutern und in einen Kontext zu stellen, ist es notwendig zunächst die Rahmenbedingungen vorzustellen. Daher wird diese Arbeit in vier Kapitel unterteilt. Im ersten Kapitel stehen die rechtlichen Aspekte im Vordergrund, die Unterschiede des mittelalterlichen Erbrechts zum heutigen, vom antiken römischen Recht beeinflussten, Erbrecht. Einen großen Stellenwert nimmt dabei die Rezeption des römischen Rechts ein, die im Spätmittelalter langsam aber stetig das heimische Recht zum Teil überlagerte und verdrängte. Da sich diese Arbeit mit letztwilligen Verfügungen befasst, werden auch das Testamentsrecht in Wien sowie deren Besonderheiten bei Universitätsangehörigen, soweit den Nachlass betreffend, behandelt. In Kapitel zwei werden Form und Aufbau des Testamentes behandelt, sowie die Empfängergruppen definiert. Kapitel drei beschäftigt sich mit realienkundlichen Fragestellungen, Kapitel vier als Hauptteil der Arbeit mit den Testamenten der ausgewählten Professoren. Diese drei Professoren, Johannes von Gmunden, Conrad Celtis und Georg Lantsch, wurden zum einen aus Gründen der Prominenz ausgewählt, zum anderen aus der Überlegung heraus, durch verschiedene Fachrichtungen (Naturwissenschaftler, Humanist, Theologe) ein hoffentlich interessantes Spektrum der verschiedenen Herangehensweisen bezüglich Sprache, soziales Netzwerk und nicht zuletzt die Verfügungen zu bieten. Zuletzt sei noch angemerkt, dass trotz der recht guten Überlieferung von Wiener Bürgertestamenten ein Rückgriff auf den deutschsprachigen Raum in manchen Fällen notwendig war, um ein abgerundetes Bild schaffen zu können.

1 – Erb- und Testamentsrecht

1.1 Das heimisch-deutsche Recht

Das heimisch-deutsche Recht, also das Recht des Mittelalters in den deutschsprachigen Gebieten, war seinem Wesen nach Gewohnheitsrecht, Recht, das einem jeden Ansässigen bekannt war und daher im Prinzip keiner Aufzeichnung bedurfte. Natürlich war dieses Gewohnheitsrecht weit davon entfernt, eine homogene Masse bestimmter Rechtssätze zu sein. Der Mensch des Mittelalters bewegte sich in verschiedenen Rechtskreisen, je nachdem, welchem Stand er angehörte und wo er wohnte, die oftmals in hierarchischen Beziehungen zueinander standen, einander beeinflussten und ergänzten. Daher waren die Rechtskreise nur formal vielfältig, im inhaltlichen Bereich bestand grundsätzlich eine Rechtseinheit, oft auch eine im Detail. Auch wenn das Gewohnheitsrecht nicht niedergeschrieben werden musste, in schriftlicher Erscheinung trat es dennoch auf, und zwar in Rechtsgeschäften und Urteilssprüchen, die aus Gründen der Publizität und der Rechtssicherheit in schriftlicher Form festgehalten wurden. Im privatrechtlichen Bereich (im öffentlichen Bereich schon mit den Karolingern) ist hier ein Anstieg der Verschriftlichung ab etwa 1300 zu bemerken. Vor allem letztwillige Verfügungen wurden schriftlich festgehalten, aber auch andere Rechtsgeschäfte wurden auf Urkunden oder in bestimmten Rechtsgeschäftsbüchern publiziert, so etwa in Kauf-, Grund- oder Testamentenbüchern.

Um das Prinzip des mittelalterlichen Erbrechts verständlich erläutern zu können, muss dem Verfasser ein Griff in das Sachenrecht erlaubt sein, denn schon dort offenbaren sich gewaltige Unterschiede zum heutigen (österreichischen, mitteleuropäischen) Recht. Der gravierendste davon ist das Prinzip der Vermögensmassen: Hat jede natürliche Person heute eine einheitliche Vermögensmasse, so muss man im Mittelalter von einer Pluralität der Vermögensmassen ausgehen,

die je nach Erwerbsakt (Kauf, Belehnung, Erbe) gebildet wurden und zudem verschieden hoch belastet waren. Eine Generalsukzession³ gab es daher damals nicht, stattdessen herrschte das Prinzip der Spezialsukzession, der Nachfolge in speziellen Vermögensteilen⁴, etwa die des ältesten Sohnes in Lehen, aller Söhne in die Allod-Liegenschaften, die Fahrnis stand Söhnen und Töchtern zu, das Heergerät dem ältesten Sohn, die Gerade den Töchtern. Problematisch war das Aufteilen des Vermögens zumindest im frühen Mittelalter jedoch weniger. In germanischer Zeit war eine gewillkürte Erbfolge unbekannt und nur die nächsten Blutsverwandten als Erben zugelassen. Nicht das Individuum war alleiniger Eigentümer des Vermögens, sondern das Geschlecht, in welchem das Individuum nur ein Glied desselben war.⁵ Bei Fehlen eines solchen „geborenen“ Erbens wurde sogar eine spezielle Form der Adoption entwickelt, die *adoptio in hereditatem*, oder durch adoptionsähnliche Vorgänge (zB. die Affatomie⁶ der *Lex Salica* oder *Lex Ribuaria*) ein Erbe „geschaffen“. Vieles ist jedoch bei diesen Geschäften unklar.⁷ Im frühen Mittelalter erfuhr dieses strenge Prinzip eine Auflockerung, indem es dem Vermögensinhaber ermöglicht wurde, ein sogenannter „Freiteil“ der Kirche zu vermachen, um sein eigenes Seelenheil damit gewährleisten zu können. Ermutigt durch diese Entwicklung forderte die Kirche eine Testierfreiheit ihrer Angehörigen ein, „um das Vermögen von Geistlichen aus den Bindungen der Blutsverwandtschaft zu lösen“.⁸ Sie

3 die Nachfolge in „generell“ alles Vermögen, wie sie im antiken römischen und heutigem Recht als Erbe verstanden wird.

4 Es wäre jedoch verfehlt, dem mittelalterlichen Erbrecht die Universalsukzession (Gesamtrechtsnachfolge) abzusprechen, da bei der Universalsukzession der „universelle“ Erwerbsakt (vom ruhenden Nachlaß oder vom Nachlassvollstrecker) gemeint ist, etwa durch eine Erbserklärung. Das dazugehörige Pendant zur Universalsukzession ist die Singularsukzession, bei welcher der Nachfolger (Legatar oder Gläubiger) durch einen singulären Erwerbsakt die Nachfolge antritt, etwa durch einen Eintrag ins Grundbuch bei einem Grundstück. Siehe dazu: *Brauneder*, 2003, S 16. Im heutigen Recht spielt die Unterscheidung zwischen General- und Universalsukzession kaum eine Rolle, da mit beiden Begriffen dasselbe gemeint wird.

5 *Offergeld*, 1995, S 25.

6 Vergabung durch Einschaltung einer Mittelsperson, dieser sollte das zu übertragene Gut binnen 12 Monaten nach dem Tode des Tradenten an einen vom Tradenten bestimmten Dritten übergeben. Aus dieser Möglichkeit entwickelte sich ca. im 9. Jahrhundert der sogenannte Salmann, der germanische Treuhänder, dessen Befugnis nicht nur auf den Fall der Affatomie beschränkt blieb, aber eine rein sachenrechtliche Institution war. Siehe dazu: *Offergeld*, 1995, S 28ff.

7 *Ogris*, Testament, 154.

8 *Ogris*, Testament, 154.

entwickelte daher das *kanonische Testament*, welches in Anwesenheit eines Pfarrers und zwei oder drei Zeugen aufgesetzt wurde und in dem Kleriker zunächst ihr bewegliches Vermögen der Kirche vermachen konnten. Später wurde diese Testamentsform erweitert und auch für Laien zugänglich gemacht. Zunächst nur für fromme Zwecke gedacht, konnten später auch Laien bedacht werden, alles jedoch im Rahmen „zum Heile der Seele“.⁹ Doch mehr über das Testament in Kapitel 1.3.

1.2 Die Rezeption römischen Rechts

Sehr vereinfachend gesagt versteht man unter „Rezeption“ die Übernahme des Römischen Rechts in das heimisch-deutsche Rechtssystem. In Wahrheit ist natürlich der Prozess viel diffiziler zu erklären und komplexer zu erfassen. Bei dem Stichwort „Römisches Recht“ darf man dabei nicht an das der Antike denken, sondern es ist jenes zu verstehen, welches als *mos italicus* im – der Name verrät es schon - Italien des 13. und 14. Jahrhunderts an den dortigen Universitäten gelehrt wurde. Der *mos italicus* hatte als Grundlage das Gesetzeswerk des *Corpus Iuris Civilis* von Kaiser Justinian, insofern stimmt natürlich das Schlagwort „Römisches Recht“. Es empfing jedoch eine Bearbeitung, zuerst durch die Glossatoren beginnend mit Irnerius, später und entscheidender durch die Schule der Kommentatoren mit ihren bedeutendsten Vertretern Bartolus de Sassoferrato und Baldus de Ubaldis ab dem 14. Jahrhundert, welche das justinianische Recht an die damaligen Bedürfnisse anpassten und nutzbar machten.¹⁰ Dass diese „Vermittlerfunktion zwischen ma. Recht und gemeinem Recht“¹¹, die die Kommentatoren ausübten, nicht nur auf stofflicher Ebene zu finden ist, sondern sich auch in der Übernahme der praktischen Anwendung von Dogmatik und Methode¹² zeigte, ist dabei nur verständlich. Gleichzeitig darf man nicht von einer absoluten Übernahme des *ius commune* ausgehen, die das heimisch-deutsche Recht komplett

9 Ogris, Testament, 154f.

10 Flossmann, 2005, S 7.

11 Flossmann, 2005, S 9.

12 Kiefner, Rezeption (privatrechtlich), 971.

verdrängte. Vielmehr geschah dies in unterschiedlichen Stärkegraden, je nach Region, aber auch je nach Sachgebiet, was auch das Problem beinhaltete, welche Norm für welchen konkreten Sachverhalt anzuwenden sei. Auf Reichsebene wurde dies folgendermaßen gelöst: § 3 der Reichskammerordnung 1495 sah vor, dass das Gericht prinzipiell nach gemeinem, also römischem, Recht zu richten habe. Diese strikte Verhaltensanordnung wurde jedoch durch eine „Salvatorische Klausel“ eingeschränkt, laut derer die landestypischen Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten zu beachten seien. Als Konsequenz konnte das gemeine Recht – auf Reichsebene - nur subsidiär gelten. Auch aus diesem Grund ist es bis heute nicht restlos geklärt, inwieweit das Reichskammergericht eine Rolle bei der Durchsetzung der Rezeption gespielt hatte.¹³ Wegen der Probleme, die Geltung der heimisch-deutschen Rechtssätze in Streitfällen beweisen zu können, ist in den Ländern des Heiligen Römischen Reiches ein anderer Weg zu erkennen: hier hatte jener, der sich auf einen glossierten Text des Corpus Iuris Civilis berief, die Vermutung der Primärgeltung, die Gegnerpartei hatte dann den Beweis der Nichtrezeption zu erbringen.¹⁴

Der Beginn der Rezeption wird üblicherweise mit dem 13. Jahrhundert angenommen, dies wird als Frührezeption bezeichnet, die Voll- oder Hauptrezeption seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts.¹⁵ Für Österreich kann man von gleichen Zeiten ausgehen, wenngleich schon der Beginn schwierig zu bestimmen ist, da die wissenschaftliche Behandlung des römischen Rechts durchaus schon länger praktiziert wurde, man allein daran jedoch keineswegs seriös die Anfänge des Rezeptionsvorganges festmachen kann. Weniger bestreitbar sind die Gründe, warum sich die Rezeption nördlich der Alpen und außerhalb ihrer wissenschaftlicher Bearbeitung ihren Weg „durch“ das heimische Recht bahnte: Die steigende obrigkeitliche Tätigkeit aufgrund der Zunahme von Staatsaufgaben verbunden mit der Etablierung der Behörden zur Unterstützung eben jener Tätigkeiten machte

13 *Ranieri*, 1985, S 238. Zur Frage der Einflußnahme des § 3 Reichskammergerichtsordnung von 1495 auf die Judikatur siehe ebenda, S 173f.

14 *Flossmann*, 2005, S 9f.

15 *Kiefner*, Rezeption (privatrechtlich), 974.

die Nutzung der Kenntnisse von Juristen¹⁶ notwendig. Diese waren aber nicht im Gewohnheitsrecht ausgebildet, sondern genossen ihre Ausbildung an den Universitäten – zum Teil in Österreich selbst, zum größten Teil in Italien an den renommierten juristischen Hochschulen wie Bologna oder Padua, wo aber neben Kirchenrecht römisches Recht gelehrt wurde.¹⁷ Unter Friedrich III. hatten nachweislich fünf der 14 Protonotare eine juristische Ausbildung in Wien begonnen und möglicherweise auch abgeschlossen. Acht jedoch waren während ihrer Studienzeit zeitweise oder zur Gänze an einer italienischen Hochschule inskribiert. Die Ausbildung musste dabei nicht auf das römische Recht beschränkt sein, die Protonotare der österreichischen Kanzlei¹⁸ hatten überwiegend im kanonischen Recht promoviert, in der römischen Kanzlei war der Anteil jener, die im römischen Recht oder in beiden Rechten promoviert waren, höher.¹⁹ Andere Juristen waren neben dem Hof auch in städtischen und territorialen Verwaltungen sowie an Gerichten beschäftigt und trugen ihrerseits zur Verbreitung des römischen Rechtes bei. Schon unter Friedrich, der mit seiner Gerichtsreform und dem verstärkten Einsatz der Schriftlichkeit Aspekte schuf, die denen des modernen Staates ähnelten, stellten immer mehr juristisch gebildete Personen, mindestens so viele wie bei Friedrichs spätmittelalterlichen Vorgängern zusammen, die Beamtenschaft von Rat und Hofgericht sowie vom Kammergericht. Letzteres übernahm ab 1451 nach der Auflösung des Hofgerichts dessen Agenden. Sie veränderten das politische Leben im Reich,²⁰ und drängten dabei den Einfluss der Stände mehr und mehr zurück.²¹ Die damit einhergehende Verrechtlichung des Reiches bzw. Verdichtung der Staatlichkeit war für Friedrich jedoch bestenfalls ein Nebeneffekt, eher ging es ihm um eine erhöhte Effizienz

16 Zur Entstehung eines Beamtentums mithilfe des Juristenstandes siehe *Kroeschell*, 2008, S 218f.

17 Ausbildung im heimischen Gewohnheitsrecht wäre unsinnig gewesen, war doch das heimisch-deutsche Recht unter den Menschen in den hiesigen Ländern bekannt und unangezweifelt. Zudem war die Sprache an den Universitäten Latein, eine Behandlung des Gewohnheitsrechtes hätte aber – zumindest teilweise - in der Landessprache, also Deutsch, erfolgen müssen, ein Umstand, der in einer mittelalterlichen Universität durch ihre rigide Fixierung auf die damalige Weltsprache Latein und ihre Universalität kaum denkbar gewesen ist.

18 diese war für die Belange der Erblande zuständig, die römische Kanzlei hingegen für jene des Reichs.

19 *Heinig*, 2002 S152f.

20 *Moraw*, 1989, S 382.

21 *Niederstätter*, 1996, S 280.

von Einnahmequellen.²² Dennoch steckte die Institutionalisierung und Bürokratisierung noch in ihren Kinderschuhen. Einerseits entfalteten Kanzleien und Gericht eine weitaus regere Tätigkeit als zuvor²³, andererseits gab es beim Kammergericht jahrelange Perioden der Untätigkeit, die im Reich stark kritisiert wurden.²⁴

Dass die Stände mit dieser Entwicklung keinesfalls zufrieden waren, ist spätestens unter Maximilian bezeugt. In seiner Verwaltungsreform von 1501 hatte er das niederösterreichische Regiment (eine von ihm neu geschaffene Behörde für Verwaltung und landesfürstliche Rechtspflege, die er mit landesfremden Beamten besetzte, um den Einfluss der Landstände so gut wie möglich zu minimieren) in seiner Funktion bestätigt und mehrere Behörden zunächst probeweise eingeführt, darunter auch ein neues Hofgericht in Wiener Neustadt, welchem er einen Teil seiner jurisdiktionellen Aufgaben übertrug.²⁵ Diese Praktiken wurden sofort kritisiert mit dem Hinweis, dass landfremde Personen, die des hiesigen Rechtes unkundig waren, nach den Grundsätzen des römischen Rechtes urteilen und somit den Privilegien der Landschaften zuwiderlaufen. So wurde zum Beispiel kritisiert, dass die Parteien nun ihre Stellungnahmen schriftlich anstatt wie zuvor mündlich abgeben mussten, daher die Urteilsfindung geheim anstatt öffentlich erfolgte. Eine Antwort auf diese neuen Gegebenheiten formulierte der Ausschusslandtag zu Wiener Neustadt im Jahre 1502. Er forderte eine Entsendung und Installierung von zwei Ständevertretern eines jeden Landes im Regiment, die vom Landesbrauch Kenntnis hatten, und „nicht mit Doktoren und gelehrten Personen, welche die Parteien mit ihren römisch-rechtlichen Grundsätzen gegen die alten Landesrechte schädigten“.²⁶ Im Endeffekt waren die Widerstände wirkungslos. Die Verdichtung des Reiches in Verwaltung und Recht, forciert durch Friedrich III. und Maximilian I., war bereits zu sehr im Gange. Daher erhöhte sich der Bedarf an Juristen, die das Gemeine Recht sowie deren Dogmatik und

²² Moraw, 1989, S 381.

²³ Prietzel, 2004, S 138.

²⁴ Moraw, 1989, S 381.

²⁵ Niederstätter, 1996, S 288.

²⁶ Wiesflecker, 1977, S 239.

Methodik anwandten²⁷ und das Gewohnheitsrecht zugunsten des von Städten, Ländern und Reich, sogar zum Teil von Grundherrschaften gesetzten Rechtes immer mehr verdrängten.

In aller Kürze sei noch aus der geisteswissenschaftlichen Perspektive der Aufstieg des Humanismus erwähnt, welcher mit seinem Fokus auf die Antike dabei auch auf das römische Recht wies. Als letztes, nicht zu unterschätzendes Moment ist noch auf die Erfindung des Buchdrucks zu verweisen, der die rasche Verbreitung von Literatur und Wissen jedweder Art enorm erleichterte und nicht nur im Fall der Rezeption als ein Katalysator der Ereignisse wirkte. Dies gilt natürlich auch für die juristische Literatur, deren Anwachsen zugleich Zeichen und Hilfe für die Verwissenschaftlichung des Rechts ist. Es ist jedoch weit verfehlt zu sagen, dass die Rezeption eine Zäsur qualitativer Art war. Das römische Recht war im Mittelalter durchaus schon bekannt und gepflegt, doch im 15. Jahrhundert trat sie in quantitativer Häufung auf.²⁸

1.3 Das Testamentsrecht in Wien

Aufkommen und Verbreitung

Ab dem Ende des 13. Jahrhunderts bis weit ins 14. Jahrhundert hinein²⁹ wurden stetig die bis dahin üblichen deutschrechtlichen Vergabungen von Todes wegen³⁰ durch das Testament verdrängt. In den Städten erfolgte dies rascher als im ländlichen Bereich, da dort die freie Verfügungsgewalt des Eigentümers viel früher anerkannt wurde. Doch obwohl die Möglichkeit dazu geschaffen war, ausgenutzt wurde sie nur wenig, denn die Testamente hatten noch länger den „Charakter einer Erbauseinandersetzung“, der Testator folgte also eher der gesetzlichen

27 jedoch in unterschiedlicher Weise: in erster Linie Privatrecht (schon alleine deswegen leicht zu erklären, weil die Römer das Privatrecht enorm fein herausgearbeitet hatten), ferner Staats-, Straf – und Prozeßrecht.

28 Brauneder, 2003, S 40.

29 Zahnd, 1988, S 56.

30 widerrufbare Verfügungen über bewegliche Güter.

Erbfolge, als sie auszuhebeln.³¹ Sie erleichterte es jedoch dem Testator insofern, als durch diesen neuen einheitlichen Akt der Konsens der Erben nur mehr zu dieser Sammelverfügung notwendig wurde. Noch im 14. Jahrhundert änderte sich aber besagter Charakter zu einer einseitigen Verfügung, wie es auch heute ein Testament auszeichnet.³² Zudem bot das Testament mehr Möglichkeiten als die deutschrechtlichen Vergabungen, da nun auch Bargeld und Forderungen vermacht werden konnten, was – durchaus naheliegend - besonders für das wirtschaftliche Leben interessant war.

Allerdings unterschied sich das mittelalterliche Testament zum Teil erheblich vom Testament der römischen Antike (und natürlich vom heutigen, da das heutige Privatrecht vom römischen inspiriert ist). Der definitiv gravierendste Unterschied ist das Fehlen der Universalsukzession³³, ein Punkt, wodurch im antiken römischen und heutigem österreichischen³⁴ Recht kein gültiges Testament zustandekommen würde³⁵. Weitere Auffälligkeiten sind: das *testamentum per amicum*, das sogenannte Vertretertestament (die Möglichkeit des Testators, jemanden zu bestimmen, der nach seinem Tode an seiner Statt eine gültige letztwillige Verfügung anordnen soll)³⁶ ist im Vergleich zu heute unbeschränkt zulässig,³⁷ und dass der Testator die Möglichkeit hat, einzelne Bestimmungen oder das ganze Testament für unwiderruflich zu erklären.³⁸

Testierfähigkeit

Das Wiener Testamentsrecht hatte im Grunde genommen nur zwei Anforderungen an jene Person, die testieren wollte³⁹, nämlich Großjährigkeit, also die Vollen-

31 Ogris, Testament, 155.

32 Lentze, 1952, S 116.

33 Siehe Kapitel 1.1.

34 § 553 ABGB unterscheidet hier genau zwischen Testament und Kodizill.

35 In einem solchen Fall würde jedoch – unter Einhaltung der Formvorschriften – dennoch eine gültige letztwillige Verfügung zustandekommen: das Kodizill.

36 Lentze, 1952, S 147.

37 Der heutige Gesetzgeber hat einer solchen Möglichkeit keinen Raum gelassen.

38 was dem römischen und heutigen Grundsatz der freien Widerruflichkeit des Testaments zuwiderläuft, § 716 ABGB verneint ausdrücklich die Möglichkeit einer solchen derogatorischen Klausel.

39 zum Vergleich: Im antiken römischen Recht konnte nur ein erwachsener Mann testieren (Unmündige nicht einmal mit Zustimmung ihres *tutors*), der *sui iuris* war, also unter keiner *patria potestas* stand (seit Hadrian auch Frauen *sui iuris* mit Zustimmung ihres

dung des 18. Lebensjahres, welches durch Volljährigkeitsweisungen nachgewiesen werden konnte, und der Besitz der geistigen Gesundheit. Generell testierunfähig waren nach manchen Rechten zum Tode oder zu einer sonstigen schweren Kriminalstrafe Verurteilte, Deserteure oder in der Reichsacht stehende Personen. Testamente von Selbstmördern waren vielfach ungültig, außer die darin enthaltenen Verfügungen zu frommen Zwecken. Ursprünglich war auch die körperliche Gesundheit Mindestvoraussetzung für ein gültiges Testament⁴⁰, doch änderte sich das spätestens ab Beginn des 15. Jahrhunderts und wurde ohnehin von der theoretischen Literatur, etwa dem Baumgartner Formularbuch oder Raymund, immer bekämpft.⁴¹ Dementsprechend selten wird auch die geistige Gesundheit des Testators im Testament erwähnt. Nicht einmal das Wiener Bürgerrecht war notwendig, denn jeder, der in Wien lebte und wohnte oder auch nur auf der Durchreise war, hatte das Recht ein Testament aufzusetzen. Dieses Territorialprinzip hatte natürlich ein Gegengewicht, so mussten die Wiener, die außer Landes weilten, sich dementsprechend der ortsüblichen Testamentsformen bedienen - in diesen Fällen waren vor allem kanonische Testamente als letzter Wille beliebt - und -regeln unterwerfen, wobei jedoch die Testierfähigkeit im deutschsprachigen Raum in etwa gleich war.⁴² Lentze ist der Meinung, dass damals fast jeder Testierfähige Wiens ein Testament hinterlassen hatte, schränkt dabei ein, dass die vermögenden Kreise eine Siegelurkunde dafür verwendeten, die anderen hingegen ihr Testament in mündlicher Form hinterließen.⁴³ Eine andere Meinung hingegen besagt, dass die meisten überlieferten Testamente

tutor mulieris, später auch selbständig). Haussöhne konnten nur über ihr *peculium castrense* verfügen, Haustöchter und *uxores in manu* waren mangels Vermögensfähigkeit auch testierunfähig. Siehe dazu: *Hausmaninger/Selb*, 2001 S 346 Heute sind jene Personen voll testierfähig, die über 18 Jahre alt und im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte sind, wobei auch mündige Minderjährige (ab Vollendung des 14. Lebensjahres) testieren dürfen, sofern der letzte Wille mündlich vor Gericht oder Notar errichtet wird.

40 Solche Verfügungen auf dem Siechbett waren nicht oder nur über Fahnris oder nur innerhalb bestimmter Wertgrenzen gültig. Manchesmal prüfte man die körperliche Gesundheit mittels Kraftproben.

Relativ testierunfähig insofern als die Betroffenen von bestimmten Testamentsformen ausgeschlossen waren, waren Blinde, Taube und Stumme, sowie Personen, die nicht lesen oder schreiben konnten.

siehe zu beiden Problemkreisen: *Ogris*, Testament, 160.

41 *Lentze*, 1952, S 150.

42 *Zahnd*, 1988, S 58.

43 *Lentze*, 1952, S 116.

aus der Mittel- und Oberschicht stammen, und dies deshalb, weil die unteren Schichten kaum etwas zu vermachen hatten.⁴⁴

Bei den Klerikertestamenten galten im Allgemeinen die gleichen Testamentsformen wie bei den Laien und sie wurden ebenso wie die der Laien ins Stadtbuch eingetragen. Allerdings war deren Testierfreiheit durch das sogenannte Spolienrecht eingeschränkt, welches noch im 15. Jahrhundert Gültigkeit hatte und besagte, dass kein Geistlicher ohne Erlaubnis seines Vogts bzw. Patrons ein Testament errichten darf. Ordensleute hingegen, die das feierliche *votum paupertatis* abgelegt haben, sind nach dem Kirchenrecht weder erwerbs- noch erbfähig und daher auch nicht testierfähig, eine Folge des sogenannten Klostertodes. Jedoch bildeten sich noch im Spätmittelalter verschiedene Formen von Sondereigentum (*peculium*) heraus.

Formen der Testamenterrichtung

So wenig schon die Testierfähigkeit im Einzelnen reglementiert war, so ging es in dieser Vielfalt weiter bei der Testamentsform. Vorgeschrieben war keine der gesetzlichen Formen im mittelalterlichen Wien, so dass man sich quasi nach eigenem Gusto für eine Form entscheiden konnte. Zur Auswahl standen die Siegelurkunde, das eigenhändige Testament, die Notariats- oder Oficialatsurkunde, das kanonische Testament und die schriftliche oder mündliche Testamenterrichtung vor dem Stadtrat, wobei in all diesen Möglichkeiten noch zusätzlich eine Bestätigung durch Landes-, Stadt- oder Grundherrn dazukommen konnte.⁴⁵ Bei den Wiener Testamenten finden sich auch tatsächlich in manchen Fällen Urkunden über eine Testamentsbestätigung durch den Herzog, wobei die genaue Rechtsfolge schon zur damaligen Zeit ungeklärt blieb. Offensichtlich war man der Meinung, dass in einem solchen Fall ein Widerruf des Testaments nicht möglich gewesen sei. Das Baumgartner Formularbuch negierte jedoch diese Meinung und bestand auf die Widerrufsmöglichkeit. Vielfach dürfte die herzogliche Bestäti-

⁴⁴ Zahnd, 1988, S 59.

⁴⁵ Ogris, Testament, 158.

gung jedoch lediglich eine einfache Sicherungsfunktion innegehabt haben.⁴⁶

Das mündliche Testament war zunächst abseits des Rates unbekannt, bald jedoch bestand die Möglichkeit, dass der Testator nicht mehr selbst vor dem Rat erschien, sondern *in articulo mortis* mündlich vor Zeugen testierte, die es dann nach seinem Tod mit den Erben vor den Rat brachten. Vor allem wurde diese Errichtungsform gewählt, wenn es Forderungen gab, über die der Testator bestimmen wollte. Die Publizität des Testaments und damit die darin enthaltene Forderung half dabei (bzw. sollte helfen), besagte Forderung auch tatsächlich einzutreiben.⁴⁷ Zunächst nur als Brauch angewandt, wurde es mit der Zeit unter Hinzuziehung mehrerer Zeugen (die Anzahl jener reicht von drei über fünf bis sieben Zeugen) im Allgemeinen oder zumindest als Notform zugelassen.⁴⁸

Bei den Testamenten, die als Siegelurkunde ausgefertigt wurden, kam in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts die Gewohnheit auf, dass außer dem Aussteller nur mehr zwei Siegler die Urkunde siegeln, manchmal auch nur ein einziger. Weiters ist zu beobachten, dass im Laufe des 15. Jahrhunderts die Redewendungen in den Testamenten immer geschwollener wurden,⁴⁹ wobei dies auch an der sprachlichen Entwicklung dieser Zeit liegt.⁵⁰ Die Siegelurkunden waren vor allem beim Adel beliebt und waren wohl der Vorläufer des eigenhändig geschriebenen (holographen) Testaments, das auch ohne Zeugen gültig war, wenn es der Testator selbst geschrieben und unterschrieben hatte.⁵¹ Die Unterschrift konnte aber auch durch ein Siegel oder eine Petschaft ersetzt werden. Nur in seltenen Fällen wurden zusätzlich Zeugen genannt, die die letztwillige Verfügung mit deren Siegel oder Petschaft versahen oder eine extra Siegelurkunde errichteten. Eigenhändige Unterschriften fehlen aber auch in solchen Testamenten, die hervorheben, dass sie mit eigener Hand geschrieben wurden.⁵² Ein

46 näher dazu *Lentze*, 1952, S 145.

47 *Lentze*, 1952, S 124f.

48 *Ogris*, Testament, 158.

49 *Lentze*, 1952, S 120.

50 Keinesfalls außer Acht lassen sollte man auch die Möglichkeit, dass durch solche Redewendungen alle Eventualitäten abgedeckt werden sollten.

51 *Ogris*, Testament, 158.

52 *Lentze*, 1952, S 134.

fremdhändiges (allographes) Testament benötigte hingegen auch Zeugen, wenn es vom Testator selber unterschrieben wurde, die Zahl schwankte dabei von zwei bis sieben Zeugen.⁵³ An diese wurden übrigens kaum Anforderungen gestellt, sie sollten nur „gude“ oder „erbar leute“ sein. Erst mit dem gemeinen Recht wurden Vorschriften über die Zeugnisfähigkeit erstellt, so waren Ordensgeistliche, Beichtväter, oft auch Frauen, Geisteskranke, Blinde, Taube, Stumme und junge Männer unter 18 Jahren sowie wegen bestimmter Verbrechen Verurteilte absolut unfähig Testamentszeuge zu sein. Relative Unfähigkeit ergab sich bei Erben und Legataren samt ihren Angehörigen.⁵⁴

Nur in seltenen Fällen finden sich Testamente, die durch oder vor einem Notar errichtet wurden.⁵⁵ In den erhaltenen Codices des sogenannten „Testamentsbuches“ der Stadt Wien von 1395 bis 1430 gibt es insgesamt 2319 Eintragungen, hauptsächlich Testamente, doch nur vier von diesen Eintragungen geschahen unter Zuhilfenahme öffentlicher Notare.⁵⁶ Noch seltener sind letztwillige Verfügungen vor dem Offizial, dem Vorsteher des römisch-katholischen Kirchengerichtes und Gerichtsvikar des Bischofs.⁵⁷ Trotz der umfassenden Kompetenzen des Offizials⁵⁸ hatte das Offizialat in Wien so gut wie keinen Einfluss auf die Entwicklung des Urkundenwesens⁵⁹ und nur in wenigen Fällen finden wir den Passauer Offizial als Zeuge oder Siegler letztwilliger Verfügungen (unter Mitwirkung von Notaren) geistlicher Persönlichkeiten, selbst die Beglaubigung von Testamenten wurde nicht oft geübt. Von den Offizialen selbst hat nur ein einziger seinen letzten Willen mit Hilfe eines Notars aufgesetzt.⁶⁰ Es scheint also, dass die in Wien üblichen Testamentsformen und -regelungen vollkommen ausreichend waren, so dass keine bzw. nur wenig Notwendigkeit bestand, den eigenen letzten Willen durch Notar oder Offizial abzusichern.

⁵³ *Ogris*, Testament, 158.

⁵⁴ *Ogris*, Testament, 159.

⁵⁵ Zu den Notariatsurkunden siehe: *Neschwara*, 1996, S 21ff.

⁵⁶ *Neschwara*, 1996, S 190f.

⁵⁷ der bis 1469 der Offizial des Bischofs von Passau war, da erst zu diesem Zeitpunkt das Bistum Wien errichtet wurde.

⁵⁸ *Hageneder*, 1967, S 261ff und 271ff.

⁵⁹ *Lentze*, 1952, S 142.

⁶⁰ *Neschwara*, S 166.

Das herausstechendste Merkmal des kanonischen Testaments ist die Errichtung desselben vor dem Pfarrer und zwei bis drei Zeugen. Hierbei ist der Pfarrer im Zuge dessen nicht gewöhnlicher Solennitätszeuge, sondern fungiert als Amtsperson, da das kanonische Testament ein öffentliches Testament ist. Seine Rechtsverbindlichkeit ist im *Corpus Iuris canonici c. 10 X de testamentis et ultimis voluntatibus* 3,26 gewährleistet.⁶¹ Lentze bemerkt weiters, dass aus Wien und Umgebung nur mündliche kanonische Testamente erhalten sind, eine Erklärung zur der fehlenden Niederschrift bleibt Lentze jedoch schuldig.⁶²

Testamentsrecht der Wiener Stadtordnung Ferdinands I. 1526

In der Wiener Stadtordnung Ferdinands I. von 1526⁶³ wurde das Testamentswesen erstmals eingehend gesetzlich geregelt, das im Wesentlichen dem Gewohnheitsrecht folgte, es aber in einzelnen Punkten modifizierte.⁶⁴ So wird gesetzlich zwischen Testamenten und Gemächten unterschieden, aber auch das Geschlecht des Testators nimmt Einfluss auf die Form der Testamentserrichtung. Männer werden mit 20, Frauen mit 18 Jahren testierfähig, Minderjährige sind an die Zustimmung ihres nächsten Verwandten oder Vormundes gebunden. Bei Männern tritt außerdem das eigenhändige Testament in den Vordergrund, Frauentestamente mussten von drei Männern besiegelt oder von fünf mit einer Petschaft versehen werden (mündliche Testamente hatten dieselben Voraussetzungen und Formen wie bei den Männern). Außerdem wurde jegliche Einflussnahme auf den Verfügenden durch Betrug und Drohung verboten.⁶⁵ Trotz dieser im Vergleich zu davor strengen Regelung gab es in Anlehnung an das römische Recht zahlreiche privilegierte Testamentsformen, die keine oder nur wenige Formerfordernisse erfüllen mussten, Ogris nennt dabei das Seuchentestament (*testamentum tempore pestis conditum*), das Kriegstestament (*testamentum militare*), das Testament zwischen Eltern und Kindern (*testamentum parentum inter libros*), das Testament zugunsten von Kirchen und frommen Stiftungen

⁶¹ Lentze, 1952, S 143.

⁶² Lentze, 1952, S 144.

⁶³ Vgl dazu Winkelbauer, 2003, S 202-226.

⁶⁴ Lentze, 1953, S 225f.

⁶⁵ Lentze, 1953, S 226.

(*testamentum ad pias causas*), das Seetestament und das Testament auf dem Lande (*testamentum ruri conditum*).⁶⁶

Testamentsveröffentlichung

War das Testament mündlich oder schriftlich aufgesetzt, so musste es nach dem Tod des Erblassers auch veröffentlicht werden. Dies geschah vor dem Rat der Stadt Wien, bei dieser Gelegenheit wurde der letzte Wille in das Testamentenbuch eingetragen. Universitätsangehörige hatten eigene Testamentenbücher, die *libri testamentorum Universitatis Viennensis*, die von den Universitätsnotaren angelegt wurden und deren kopiale Überlieferung im Jahre 1504 beginnt.⁶⁷

Verbindlichkeiten

In den meisten aufgefundenen Testamenten wurde den eigenen Verbindlichkeiten Rechnung getragen und die Schulden genau aufgezählt. Wurden die Gläubiger nicht namentlich angeführt, so verwies man auf die Geschäftsbücher oder ordnete generell die Zahlung der Schulden an. Erst wenn die Passiva des Verstorbenen getilgt waren, durften die Vermächtnisse des Erblassers ausgeführt werden.⁶⁸ Ebenso wird die Erfüllung von Rechtsgeschäften vom Testator angeordnet, so dass der Vertragskontrahent keinen Schaden durch den Tod des Erblassers erleidet.⁶⁹ Es bleibt jedoch nicht im wirtschaftlichen Bereich. Für die heutige Zeit merkwürdig anmutend, im Mittelalter durch die Religiosität leicht erklärbar, ist das Bestreben des Erblassers auch jene Verbindlichkeiten zu erfüllen, die moralischer Natur sind oder die Kirche betreffen, um sein Seelenheil nicht zu gefährden.⁷⁰

Widerruf des Testaments

Ein Testament gibt die Möglichkeit des einseitigen Widerrufs oder der Änderung durch den Testator, welches eines der Hauptmerkmale gegenüber der deutsch-

66 Ogris, Testament, 159.

67 Maisel, 1991, S 65.

68 Lentze, 1953, S 190.

69 Lentze, 1953, S 191.

70 Lentze, 1953, S 192.

rechtlichen Verfügung von Todes wegen darstellt. Ältere Rechtsanschauungen fließen im Mittelalter jedoch noch ein, etwa einen Widerrufsverzicht,⁷¹ der entweder allgemein gehalten oder für spezielle Fälle wie Genesung oder Rettung aus einer Gefahr, weswegen das Testament erst erstellt wurde, ausgesprochen wurde.⁷² Es war dabei dem Testator überlassen, bezüglich des gesamten Testaments oder einzelner Bestimmungen vom Recht des Widerrufs abzusehen,⁷³ woran vor allem geistliche Empfänger von Seelgerätsstiftungen interessiert waren.⁷⁴ Solche Verzichtse sind bis ins ausgehende Mittelalter präsent, erst ab dem Beginn der Neuzeit werden diese abgelehnt.⁷⁵ Es ist selten, dass das gesamte Testament widerrufen wird, meist beschränkt es sich auf einzelne Bestimmungen, hierbei ist auch nicht notwendig, dass die Form eingehalten wird, in der das Testament errichtet wurde. So kann zum Beispiel eine Siegelurkunde durch ein mündliches Testament abgeändert oder auch ergänzt werden.⁷⁶ Ganz vorsichtige Erblasser errichteten aber auch das Zusatztestament in der Form der Siegelurkunde.⁷⁷

Testamentsvollstrecker

Bereits in Kapitel 1.1 wurde kurz das frühmittelalterliche Erbrecht angesprochen und dabei der Begriff des „Salmanns“ erwähnt, der eine Vorstufe zum mittelalterlichen Testamentsvollstrecker bildet. Eine zweite „Entwicklungsstufe“ ist die sogenannte „Vogtei“, zunächst ein Vormund für Getötete, da ein Erschlagener solange als fortlebend angesehen wurde, bis der Tod gerächt war, später auch für natürlich Verstorbene bis hin zu dem Punkt, in dem der Erblasser selber einen Vormund für den Fall seines Todes bestimmte, der bestimmte Anordnungen auszuführen hatte.⁷⁸ Mit der Zeit verschmolzen die Institute des Salmanns und des Vormunds, so dass die Bezeichnungen Vormund und Treuhänder synonym

71 Lentze, 1953, S 193.

72 Ogris, Testament, 162.

73 Lentze, 1953, S 195.

74 Ogris, Testament, 162.

75 Ogris, Testament, 162.

76 Lentze, 1953, S 194.

77 Lentze, 1953, S 195.

78 Offergeld, 1995, S 31.

gebraucht wurden.⁷⁹ Mit der Rezeption des römischen Rechts und der damit verbundenen Aufgabe der deutschrechtlichen Verfügung von Todes wegen hin zum spätmittelalterlichen Testament ab dem Ende des 12. Jahrhunderts wurde der sachenrechtliche Treuhänder zum erbrechtlichen Testamentsvollstrecker,⁸⁰ der unter der Aufsicht der Kirche stand, im allgemeinen des Bischofs. Dieser sorgte als *legitimus executor* für die gehörige Erfüllung der Aufgabe des Testamentsvollstreckers, in manchen Fällen nahm er aber auch Einfluss auf den Inhalt der letztwilligen Verfügung, sofern er Vertrauter des Testators war.⁸¹ Anders in Wien, hier war nicht der Bischof, sondern der Stadtrat die oberste Instanz über die Vollstreckung des Testamentes. In manchen Fällen wurde der Stadtrat sogar selbst als Vollstrecker berufen (in solchen Fällen ernannte dieser Vertrauensleute), genauso wurde auch verfahren, wenn der Testator keinen Vollstrecker ernannte.⁸² Die Zahl wechselte hierbei, denn bei größeren Verlassenschaften wurden mehrere Vollstrecker bestellt, bei kleineren hingegen nur der überlebende Ehepartner. Meist wurden aber unparteiische Dritte bestellt, die nicht zu den Erben gehörten, der mögliche Kreis war dabei groß, etwa Verwandte, vertrauenswürdige Diener oder Dienerinnen (die Berufung als Vollstrecker war daher nicht an das Geschlecht, Vermögen oder an Ansehen gebunden), Kleriker oder auch Korporationen.⁸³ Nahm ein Berufener diese Pflicht an, so musste er diese auch zu Ende führen und konnte sie nur im Falle eines Todes testamentarisch auf jemand anderen übertragen. Wurden mehrere berufen, so durften diese eine durch einen Todesfall entstandene Lücke durch Kooptation ergänzen.⁸⁴ Zeugenschaft verhinderte eine Berufung als Vollstrecker nicht, verzichtete ein Zeuge, der auch zum Vollstrecker berufen war, (zum Schein) auf sein Amt, um vor dem Rat das Testament bezeugen zu können, so wurde dieser dennoch vom Rat zum Vollstrecker bestellt.⁸⁵

79 *Offergeld*, 1995, S 32.

80 *Offergeld*, 1995, S 33.

81 *Offergeld*, 1995, S 34.

82 *Lentze*, 1953, S 199f.

83 *Lentze*, 1953, S 196f.

84 *Lentze*, 1953, S 197f.

85 *Lentze*, 1953, S 200.

Wiener Testamentsrecht im Vergleich mit anderen Städten

Von der Struktur her gesehen glich das Wiener Testamentsrecht jenem von Lübeck, wies aber auch zahlreiche Gemeinsamkeiten mit dem Kölner und Magdeburger Recht auf. In Wien wie in Lübeck waren Anfang des 14. Jahrhunderts die deutschrechtlichen Vergabungen von Todes wegen quasi nicht mehr existent, bewahrten aber das Erbenwartrecht, während in Köln, wo sich das Testament zur gleichen Zeit durchsetzte, die Eltern völlige Testierfreiheit innehatten. Die deutschrechtlichen Vergabungen von Todes wegen wurden in der Schweiz noch länger angewandt, in Luzern wurde erst 1679 eine Testamentsordnung erlassen, in Zürich die Testamente im Zuge des Erbrechts von 1716 eingeführt.⁸⁶

1.4 Besonderheiten in der Nachlassenschaftsabhandlung bei Universitätsangehörigen

Schon im Stiftsbrief zur Gründung der Universität Wien durch Herzog Rudolf IV finden wir einen Punkt,⁸⁷ in welchem der Landesherr auf die Möglichkeit des Todesfalles eines Mitglieds der Universität (Gelehrte, Studenten oder auch das Gesinde) ohne Geschäft oder Testament zu sprechen kam und dabei verfügte, dass der Rektor die Güter, gleich ob Liegenschaften oder bewegliche Sachen, als Treuhänder übernehmen und Jahr und Tag verwahren soll (*... das sol der rector innhaben und jar und tag unverseret behalten...*). Wenn innerhalb dieser Frist der rechtmäßige Erbe diese Güter beansprucht, so soll der Rektor diese aushändigen (*... und chumpt inner derselben jarsfrist yeman, der das vordert und rechtes darczû gicht, und ouch mit erbern gezeugen kuntlich machet ungevêrlich, als recht ist, daz er des vervarnen nêchster und rechter erbe sey, dem sol der rector daz gût alles miteinander antwurten ane alle widerred und gevêrde.*) . Tritt jedoch kein Erbe auf, so sind der Rektor und die vier Prokuratoren der Universität dazu ermächtigt, diese Güter unter sich nach Treu und Gewissen (*...pey irem trew^en*

⁸⁶ Lentze, 1953, S 228f.

⁸⁷ Csendes, 1986, S 168-169.

und irem gewizzen...) aufzuteilen, mit Ausnahme der Bücher, die sollen an die Universität fallen und in der Bibliothek aufbewahrt werden (*... pûch, ob er dhaine gelazzen hat, geben der egenanten universitet und hoher schûle in ir gemaine pûchkamer und libreye.*). Rudolf veränderte also das Erbrecht nicht, soweit es das Intestat- oder Testamentsrecht anging, erst dort, wo es das Heimfallsrecht betraf. In der Babenberger Handfeste von 1221 ist die Verlassenschaft eines auswärtigen Fernhändlers geregelt, welcher in Wien stirbt. Die Bürger sollen den Besitz Jahr und Tag behüten und ihn an einen meldenden Erben aushändigen. Lief die Frist aus, ohne dass das Erbe rechtmäßig beansprucht wurde, so sollte das Eigentum des verstorbenen Fernhändlers zu zwei Dritteln an den Herzog fallen, das restliche Drittel als Seelteil zu geben sein,⁸⁸ an karitative Einrichtungen der Stadt und somit indirekt an die Kirche. Rudolf verzichtete also auf das ihm zustehende Heimfallsrecht bei Universitätsmitgliedern und sprach das Eigentum zur Gänze der Universität zu. Praktisch schien diese Möglichkeit jedoch eher selten der Fall zu sein, war die „Zielgruppe“ dieser Regelung doch jene, die von weit her kamen, so dass keine Intestaterben in Wien ansässig waren.

Die Passage aus dem Stiftsbrief erklärt aber auch anderes, nämlich dass der Rektor von Amts wegen verpflichtet war, sich der Verlassenschaft des verstorbenen Mitgliedes der Universität Wien anzunehmen und als Sequester zu agieren. Zugleich war er verpflichtet, die Rechtmäßigkeit des Erben zu prüfen und die Hinterlassenschaft gemäß gesetzlichem Erbrecht und/oder Testament des Erblassers zu verteilen. Das Privileg Herzog Alberts III. aus dem Jahre 1384 änderte die obig genannten Bestimmungen nur insofern, als der Rektor oder ein Vertreter der Universität nun ipso iure in den Besitz der Nachlassgüter trat und also nicht mehr als Sequester agiert. Die Nachlassschulden und das Erbe hatte er freilich dennoch auszusahlen bzw. zu übergeben, daher blieb es praktikabel, über die Hinterlassenschaft weiterhin eine Sperre zu verhängen, was wohl zumeist auch getan wurde.⁸⁹ Dennoch war die Frage der Kompetenzen über den Nachlass nicht ganz geklärt, denn vor der Erhebung Wiens zum Bistum 1469 war

⁸⁸ Planitz, 1948 S. 304.

⁸⁹ Hoke, 2002, S 12.

das Passauer Offizialat zuständige Instanz für in Wien verstorbene Kleriker, danach – natürlich – das Wiener Bistum. Daher war die Zuständigkeit in jenen Fällen strittig, in welchen Verlassenschaften von Geistlichen abzuhandeln waren, die entweder als Angehörige der Universität Wien verstorben waren und/oder die Liegenschaften innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Stadtrates besaßen. Im ungünstigsten Fall waren sogar alle drei Behörden zuständig. Dies war deswegen problematisch, weil den Behörden bei der Bearbeitung des jeweiligen Falles Gebühren und Taxen zustanden und daher Schnelligkeit (und Chuzpe) sich durchaus auszahlen konnte.⁹⁰ Ein Beispiel: 1445 verstarb ein in Wien studierender Pfarrer. Die Universität hatte an dessen Wohnung Siegel und Schlösser angebracht, die von einem der Passauer Konsistorialnotare gewaltsam entfernt wurden,⁹¹ damit dieser das Nachlassverfahren an sich ziehen und sich eben jene Gebühren und Taxen sichern konnte.⁹²

Vermutlich aus diesen Gründen wurden in den Verordnungen Kaiser Ferdinands I. vom 24. Januar 1537 und vom 15. September 1561 zunächst Jurisdiktionsstreitigkeiten geregelt, etwa der Tod eines Geistlichen und Mitglieds der Universität, der in einem Beneficium oder außerhalb stirbt (im ersteren Fall ist ausschließlich der Wiener Bischof zuständig, im letzteren allein der Rektor der Universität), oder der Tod eines Mitglieds der Universität, bei dem es davon abhing, ob der Verblichene „bürgerliche Güter“ besaß, in einem Bürgerhaus starb oder Liegenschaften sein Eigen nannte. Zu Recht weist Hoke⁹³ darauf hin, dass es sich bei diesen genannten Verordnungen Ferdinands um Anlassfälle handelte, ebenso auf die Schutzbedürftigkeit der Universitätsmitglieder, vor allem Studenten.

90 *Neschwara*, 1996 S 169.

91 *Uiblein*, 1988, S 30f.

92 *Neschwara*, 1996 S 169.

93 *Hoke*, 2002, S 12.

2 – Form und Aufbau eines Testamentes

2.1 Überlieferung und Typen der Testamente

Wie schon im ersten Kapitel angeführt, gab es mehrere Formen, einen letzten Willen aufzusetzen. Dementsprechend war auch das Aussehen der Testamente. So konnten die Verfügungen gesiegelt sein mit den Privatsiegeln der Erblasser (wie in Wien), aber auch Stadt- und Gerichtssiegel waren prinzipiell möglich (in Nürnberg ein Siegel der Echtheit, in Frankfurt am Main waren beide Typen geläufig). Vom Hanseraum, namentlich Lübeck, Hamburg und Braunschweig sind uns hingegen Kerbschnitturkunden überliefert, von Magdeburg seit dem 14. Jahrhundert wie im süddeutschen Raum (Österreich, Bern und Zürich) Testamentsbücher. In Bern erfolgte dabei die Eintragung nach dem Tod des Erblassers – das Testament wurde dabei vom Schultheiß und Rat verhört und in Kraft gesetzt – in Zürich musste der Testator seine letztwillige Verfügung - „Gemächt“ genannt - dem Rat vorlegen, der sie dann in die Gemächtbücher eintragen ließ.

Bei den Bürgertestamenten fällt dem Betrachter als erstes die Sprache auf. Ursprünglich – fast möchte man das Wort „natürlich“ verwenden – in Latein gehalten, so wandelte sich im deutschsprachigen Raum der Gebrauch der Sprache im Laufe des 14. Jahrhunderts in die Volkssprache Deutsch.⁹⁴ Man folgte dabei dem kommerziellen Bereich, in welchem der Gebrauch der Kursivschrift (als schnellere und praktikablere Schrift, Geschäfte zu notieren) den Gebrauch des Deutschen ebnete.⁹⁵ Am frühesten ist der Wandel der Sprache in Wien zu sehen, wo schon um 1300 das Lateinische komplett aus den Testamenten verdrängt wurde. Länger gedauert hatte es in juristisch konservativen Städten wie zum Beispiel Lübeck, wo noch um 1400 vorwiegend in lateinischer Sprache testiert wurde. In der Übergangszeit wurde nicht strikt die Sprache getrennt,

⁹⁴ von Brandt, 1973, S 6f.

⁹⁵ Patze, 1970, S 63.

gemischtsprachige Testamente waren die Regel, entweder durch ganze deutschsprachige Passagen oder auch nur durch einzelne deutsche Wörter innerhalb eines lateinischen Satzes.⁹⁶ Umso mehr fällt es auf, dass jene vom Verfasser behandelten Testamente hochrangiger Wiener Gelehrter auf das Deutsche verzichteten und statt dessen in Latein testierten. Es bestand wohl keine wirkliche Notwendigkeit dazu, waren doch alle drei Gelehrten des Deutschen mächtig, ebenso wie vermutlich alle im Testament Bedachten. Wohl eher ist dies auf das akademische Publikum zurückzuführen, und das nicht einmal unbedingt aus Überheblichkeit gegenüber der nichtakademischen Bevölkerung, sondern eher aus der Gewohnheit heraus, die lateinische Sprache in der akademischen Umgebung zu benutzen. Zudem wurde das Testament aus Publizitätsgründen durch den Rektor, der ja nicht unbedingt des Deutschen mächtig sein musste, geöffnet.

Überlieferung Testamente Universitätsangehöriger

Leider sind die Testamente der Universitätsangehörigen nicht lückenlos überliefert, denn erst ab dem 16. Jahrhundert sind eigene Bestände im Universitätsarchiv zu finden. Die zwei Testamentenbücher aus dem 16. Jahrhundert, in denen die Testamente in Kopien erhalten geblieben sind, beginnen mit dem Jahr 1504 und enden 1551 bzw. dauern von 1558 bis 1571. Es ist auch ein späteres Testamentenbuch erhalten aus den Jahren 1690 bis 1701. Ob es ein Buch vor 1504 gegeben hat, ist unbekannt. Dann gibt es noch die Verlassenschaftsakten, in welchen nicht nur die Originaltestamente aufbewahrt wurden und werden, sondern auch Nachlassinventare und allfällige andere Schriftstücke zu finden sind, die für die Abwicklung der Testamente angelegt wurden. Diese Akten reichen zwar bis zur Abschaffung der universitären Sondergerichtsbarkeit 1783 durch Kaiser Joseph II, jedoch muss man mit Überlieferungslücken vor allem im 16. Jahrhundert rechnen. Immerhin gibt es aus dieser Zeit 180 Testamente und Inventare, der quantitative Schwerpunkt liegt aber im 17. und 18. Jahrhundert. Für die Zeit davor gilt generell, dass die Quellenlage viel dürftiger ist, so sind für das 15. Jahrhundert nur vereinzelt Testamente überliefert, die zudem noch auf

⁹⁶ von Brandt, 1973, S 6ff.

verschiedene Bestände verstreut sind, etwa in den Wiener Stadtbüchern⁹⁷.

Überlieferung Bürgertestamente

Die Anzahl der Bürgertestamente ist im deutschsprachigen Raum nur schwer zu eruieren. Ahasver von Brandt hat von den größeren deutschen Städten die Zahlen der Bestände untersucht und konnte dabei folgendes ausmachen:⁹⁸ In Lübeck sind noch etwa 1000 Testamente erhalten, 5400 sind verschollen und zum Teil nur mehr in Regesten zugänglich, aus Hamburg gibt es noch etwa 200 letztwillige Verfügungen aus dem 14. Jahrhundert, aus Köln über 1500. Die Bestände in Nürnberg waren zum Zeitpunkt der Erhebung Brandts noch nicht gesichtet, die in Frankfurt am Main wurden während des Zweiten Weltkriegs zerstört, ohne vorher untersucht worden zu sein.⁹⁹ Etwas anders in der Schweiz: In Bern sind etwa 200 Testamente erhalten geblieben, in Zürich sechs Gemächtbücher, in denen neben Testamenten auch Kaufverträge zu finden sind (eine genaue Zahl bleibt Zahnd uns schuldig), in Freiburg ist es nicht möglich, die Anzahl zu benennen – wohl wegen der noch nicht gesichteten Materialfülle – in Basel und Luzern hingegen sind Vermächtnisse in verschiedene Bestände eingegliedert.¹⁰⁰ Das Problem hierbei ist, dass das Material bisher noch nicht vollständig in Regestenform erschlossen oder gar ediert wurden.

Von den Wiener Bürgertestamenten sind aus den Jahren 1395 bis 1430 in etwa 2300 Testamente erhalten geblieben. Durchwegs – nicht nur für Wien – sind Männertestamente häufiger anzutreffen als Frauentestamente, die geschlechterliche Zusammensetzung variiert jedoch je nach Stadt. Sind in Retz etwa zwei Drittel der letztwilligen Verfügungen von männlichen Testatoren, so findet man in Korneuburg ein Verhältnis von 4 männlichen zu 3 weiblichen Testamenten. In

97 *Maisel* weist hier darauf hin, dass diese Testamente in den Wiener Stadtbüchern der Sicherung wegen angelegt wurden und dies daher eher nicht als Zeichen einer Amtshandlung zwecks Regelung des Nachlasses anzusehen ist. Solche behördlichen Verlassenschaftsabhandlungen wurden wohl erst mit dem Beginn des 16. Jahrhunderts üblich. Siehe: *Maisel*, 1991, S 65.

98 *von Brandt*, 1973, S 8f.

99 zu Frankfurt: *Euler*, Geschichte der Testamente in Frankfurt, 1853, S 1-48, zitiert nach *von Brandt*, zitiert zum zweiten nach *Zahnd*, 1988, S 60.

100 *Zahnd*, 1988, S 61.

Wien ist das Verhältnis ähnlich dem von Retz, nämlich 7 männliche zu 3 weibliche, in manchen Jahren aber verschieben sich die Proportionen zu 4:1 für Männertestamente.¹⁰¹

2.2. innerer Aufbau eines Testaments

Ein Reglement, wie ein Testament in seinem Inneren auszusehen hatte, gab es nicht. Sicher wurden die Testamente meist nach bestimmten Usancen aufgesetzt und gegliedert, verbindlich waren diese jedoch nicht, denn manches Mal wiesen die Verfügungen Abweichungen auf. Im Allgemeinen begann der Testator mit der Anrufung Gottes, etwa mit der *Invocatio* „*In nomine Domini amen*“, dann erfolgte die Nennung des Testators, einer Intitulatio gleich, sowie eine Arenga, in der der Erblasser seine letztwillige Verfügung begründete.¹⁰² Das auch heute noch existente Motiv für eine Verfügung ist natürlich die Vermeidung von Streitigkeiten über die Hinterlassenschaft, in Verwandtschaft dazu steht das Bedürfnis des Verstorbenen um die Sicherung des eigenen Seelenheils, welches er sich von der Stiftung frommer Gaben versprach. Sicher sind diese durchaus lauterer Gründe keineswegs zu den Anlassfällen der Errichtung eines Testaments zu zählen, diese waren viel profaner. Als erstes natürlich die Gewissheit des nahenden Todes, weiters zählt auch das Erleben einer schweren Krankheit zu den Gründen, ein Testament zu erstellen. In den zahlreichen Pest- und sonstigen Epidemiejahren des Spätmittelalters gewinnt dieses Motiv immer mehr an Bedeutung. Es mussten dabei nicht einmal die Seuchenjahre an sich sein, schon die Furcht vor der gefürchteten Epidemie bewegte die Menschen zu einer Testamenterrichtung, nicht zuletzt auch wegen der Rechtsunsicherheit und der Besitzgefährdung, die bei den Wirren einer Seuche befürchtet wurde.¹⁰³ In manchen solchen Fällen musste auch das Testament geändert werden, weil

¹⁰¹Jaritz, 1984, S 255. Den Grund dafür bleibt Jaritz allerdings schuldig.

¹⁰²zum folgenden siehe auch: Maisel, S 68f.

¹⁰³von Brandt, 1973, S 14.

schlicht die Erben weggestorben waren.¹⁰⁴ Schon deswegen konnte die Bestimmung, der Testator möge auch körperlich gesund sein, nur wenig Praktikabilität aufweisen und wurde seit dem 14. Jahrhundert auch immer weniger eingehalten, bis diese Regel dann endgültig verschwand.¹⁰⁵ Der Vollständigkeit halber sei noch die Möglichkeit der Kaufmanns- oder Pilgerreise erwähnt, die einen Testator zur Aufsetzung seiner letztwilligen Verfügung führte. In der Arenga findet man nach der Begründung auch die Sana-Mente-Formel: der Körper mag zwar schwach und krank sein, der Geist ist hingegen wach und in der Lage, die erforderlichen Verfügungen zu treffen.¹⁰⁶ Bisweilen findet man die Versicherung, dass man die Verfügungen auf bestmögliche Weise getroffen habe und dass der letzte Wille ausgeführt werden sollte, ob als Testament oder Kodizill, was, wie Maisel zu Recht bemerkt¹⁰⁷, auf „Unsicherheiten in Bezug auf die Durchsetzung römisch-rechtlicher Vorstellungen“ hinweist.

Der Part mit den Verfügungen beginnt in jedem Testament gleich: Die Sorge um das eigene Seelenheil steht an erster Stelle, sich zeigend mit der *commendatio animae*, der Empfehlung der eigenen Seele in die „unbegrenzte Barmherzigkeit Gottes“. Dann erfolgen die Verfügungen über Begräbnis und Seelgerätsstiftungen, erst danach, also wenn das eigene Heil gewährleistet sein sollte, folgen die Erbeinsetzungen und Einzelverfügungen. Nach diesen werden die Testamentsvollstrecker und Zeugen sowie Beglaubigungsmittel benannt. Das Datum als noch fehlendes Element findet sich in den meisten Fällen am Ende der Urkunde, in manchen Fällen jedoch gleich zu Beginn dessen.

104 von Brandt, 1973, S 15. In anderen Fällen einer Änderung des Testaments wird angegeben, dass sich die Lage des Testators zum besseren oder schlechteren gewandelt hatte, oder – auch das war natürlich immer möglich – dass sich der Testator mit den Erben zerstritten hatte.

105 Zahnd, 1988, S 60.

106 zu den rechtlichen Anforderungen der körperlichen Gesundheit siehe Kapitel 1.

107 Maisel, 1991, S 68.

2.3 Empfänger und Erben

Der Inhalt der Verfügungen konnte durchaus viele Ausformungen haben. Von einem pauschalen „All mein Gut vermache ich...“ bis hin zu detaillierten Beschreibungen vieler Einzelverfügungen war natürlich jeder Spielraum möglich, sowohl was die Legate anbelangte als auch was die Empfänger betraf. Ahasver von Brandt¹⁰⁸ unterschied bei letzteren grob drei Empfängergruppen, welchen hier gefolgt wird, nämlich die Verfügungen *ad pias causas*, zugunsten naher Angehöriger und zugunsten anderer Personen oder Institutionen. Eine scharfe Trennung zwischen den Empfängergruppen ist jedoch kaum möglich, denn in manchen Fällen überschneiden sich die Gruppen.

2.3.1 Verfügungen *ad pias causas*

Eine Verpflichtung zur Stiftung von Seelgeräten kannte das Wiener Recht nicht,¹⁰⁹ dennoch fehlten Verfügungen zu frommen Zwecken selten in Testamenten.¹¹⁰ Zum einen sicherte sich der Testator durch die Stiftung diverser Gerätschaften oder Geldmittel ein gewisses Andenken, was ihm nicht uneigennützig den Weg ins Paradies erleichtern sollte, zum anderen stammt diese „Verpflichtung“ aus der sozial-religiösen Einbindung des Einzelnen in der Gemeinschaft. Wer die Empfänger dieser frommen Verfügungen waren, war da schon fast beliebig, solange es einen kirchlichen oder karitativen Anstrich hatte: Pfarrkirchen und Klöster konnten ebenso Empfänger sein wie Hospitäler oder Armenhäuser, in letzterem Fall sogar die Insassen.¹¹¹ Nicht selten wurden „die Armen“ ohne weite-

¹⁰⁸von Brandt, 1973, S 17f.

¹⁰⁹Lentze, 1952, S 148.

¹¹⁰Jaritz bemerkte, dass in Wien zwischen 1400 und 1420 etwa 40% aller letztwilligen Verfügungen keine frommen Verfügungen enthielten, weist aber gleich darauf hin, dass in solchen Fällen der Testator fromme Stiftungen vermutlich bereits vor der Testamentserstellung verfügte und die Testamente an sich sozusagen nur mehr für irdische Zwecke gedacht war. Siehe: Jaritz, 1984b, S 137.

¹¹¹von Brandt, 1973, S 18f.

re Hinweise oder Aussätzige als Empfängergruppe definiert¹¹², auch in Testamenten von Protestanten, die ja der Armut gegenüber weit weniger philanthropisch eingestellt waren als Katholiken. Die Armen waren sogar ziemlich notwendig für die mittelalterliche Gesellschaft, waren sie doch jene, die in der zur damaligen Zeit herrschenden Mentalität für die Wohlhabenden und Reichen Fürbitten vor Gott leisten konnten und es ist daher nur verständlich, wenn selbst die Politik der Städte die Mittlerrolle der Armen in Anspruch nahmen.¹¹³ Die Gaben an die Armen sind recht einfach gehalten, Speisen, Wein, geringwertiges Tuch oder kleine Geldsummen waren angemessen und erfüllten die Grundbedürfnisse der bedachten Gruppe. Spendete der Testator jedoch mehr, so stellte dies eine „Festsituation“ dar, die über der Wohltätigkeit hinausgehend den Zweck hatte, die Mildtätigkeit des Spenders zu preisen und – ähnlich wie die Stiftungen – durch zusätzliche Gebete oder dem Andenken die Erlangung seines Seelenheils zu fördern.¹¹⁴ Die Unterschichten hatten es im Bezug aufs Jenseits leichter, denn ihre irdischen Leiden wurden ihnen im Himmel angerechnet, doch ein Wohlhabender oder Reicher hatte die wohlbekannte biblische Stelle vom Kamel und dem Nadelöhr im Bewusstsein, weswegen es ihnen tatsächlich ein Bedürfnis war, für ihr Seelenheil vorzusorgen und zu spenden und zu stiften. Man spendete jedoch nicht aufs Geratewohl, stattdessen stand im Blickfeld die aktuelle Notlage. Hier ist eine Entwicklung zu beobachten: Waren im 12. Jahrhundert noch Nahrungs- und Kleidungsspenden die Regel, so wurden diese im 15. Jahrhundert seltener, stattdessen waren Spenden zum Kirchenschmuck häufig, welche die „Gotteszierde“ fördern sollten.¹¹⁵

Weiters nahmen Seelenmessen einen gewichtigen Standpunkt in den letztwilligen Verfügungen ein. Wenn etwa Georg Lantsch in seinem Testament von 1519 eine Zahl von je 20 Seelenmessen an den üblichen Terminen festsetzte, also am ersten, siebten und dreißigsten Tag nach seinem Begräbnis, so erscheint dies dem modernen Christen, der für seine verstorbenen nächsten Anverwandten im

112 von Brandt, 1973, S 19.

113 Maschke, 1984, S 355.

114 Jaritz, 1984a, S 261f.

115 Jaritz, 1984b, S 136.

Jahr in etwa vielleicht eine bis zwei Messen lesen lässt, als eine durchaus hohe Zahl. Dies relativiert sich jedoch, wenn man andere Quellen hinzuzieht. Der durchschnittliche Wiener Stadtbewohner stiftete um 1400 etwa 30 Messen zu seinem Seelenheil,¹¹⁶ verschiedene Wohlhabende und Reiche ließen sich in dieser Hinsicht weniger lumpen. Der Wiener Bürger Ulreich der Wild verfügte testamentarisch, dass nach seinem Tod 500 Seelenmessen zu lesen seien, Graf Werner von Zimmern ließ 1483 1000 Messen lesen, Kaiser Friedrich III. gar 30.000.¹¹⁷ Selbstverständlich sind letztgenannte Beispiele als Ausnahmefälle anzusehen, zudem ist bei solchen Zahlen immer die Frage zu stellen, ob diese Anweisungen tatsächlich befolgt und nicht etwa wegen finanzieller Gründe nach unten revidiert wurden. Die während des Mementos in den Seelenmessen rezitierten Namen wurden vom Stifter bzw. Testator explizit angeordnet, im Gottesdienst solle der Name der Gemeinde genannt oder in sogenannten „Totenbriefen“ aufgelistet werden. Auf diese Art war die Erinnerung an den Toten gewährleistet und die Möglichkeit geschaffen, für jemanden stellvertretend zu beten, auch wenn man ihn nicht persönlich kannte. Vielfach wurde dabei die körperliche Nähe vom Testator angestrengt, so sollten Totenmessen oder Offizien des Jahrtags in unmittelbarer Nähe zum Grab stattfinden, in einigen Fällen stand der Zelebrant der Messe tatsächlich auf der Grabplatte des Stifters oder Testators und stellte so die Verbindung zum Toten her.¹¹⁸ In anderen Fällen stifteten Testatoren eigene Altäre in jenen Pfarrkirchen, in denen die Testatoren begraben waren, und statteten diese mit einer Pfründe aus, so dass ein einzelner Benefiziat oder Kaplan damit versorgt werden konnte. Dieser hatte im Gegenzug die Pflicht zur täglichen Abhaltung memorativer Gottesdienste an jenem gestifteten Altar, neben anderen klerikalen Pflichten wie Teilnahme an allen feierlichen Gottesdiensten oder an Prozessionen.¹¹⁹

Eine andere Möglichkeit für sein Seelenheil zu sorgen, war die Anordnung von Wallfahrten, die dabei die üblichen Hauptziele wie Rom, Jerusalem, Santiago de

¹¹⁶Jaritz, 1984b, S 125.

¹¹⁷Kühnel, 1984, S 92.

¹¹⁸Zajic, 2007, S 85.

¹¹⁹Zajic, 2007, S 85.

Compostela oder Aachen haben konnten, aber auch regionale Ziele wie Mariazell, St. Wolfgang am Wolfgangsee oder andere in Wien oder Niederösterreich gelegene Orte. Mehrere Wallfahrten konnten ebenfalls verfügt werden, so in einem Testament aus Wien von 1410, das eine Romfahrt, eine Aachenfahrt, fünf Fahrten nach Mariazell sowie 30 weitere Wallfahrten nach Gnadenorten in Wien und Niederösterreich vorsah.¹²⁰ Die Teilnehmer der Wallfahrten konnten Verwandte des Verstorbenen sein, so 1473 im Testament des Wolfgang Steiger aus Wiener Neustadt, der von seinem Sohn und seinem Schwiegersohn eine Wallfahrt nach Aachen einforderte, oder die ebenfalls aus Wiener Neustadt stammende Barbara Schiltperger, die 1475 ihren Mann verpflichtete, für sie nach Rom zu pilgern.¹²¹ Es war aber auch möglich, Wallfahrer für diesen Zweck zu bestellen und zu bezahlen.

Oft mit diesen Verfügungen verbunden – es stand ja thematisch in einem engen Zusammenhang – wurden die Bestimmungen über das Begräbnis des Testators getroffen. Ein Abschied vom Leben, eine Vorbereitung fürs nächste Leben, aber auch die Möglichkeit des Verstorbenen ein letztes Mal seinen Reichtum und seinen Stand zur Schau stellen zu können, die Mitwirkung der daran beteiligten und anwesenden Geistlichen und armen Leute sollen „der Seele des Verstorbenen den Weg zum ewigen Heil ebnen.“¹²² So war ein Begräbnis eines Universitätsangehörigen eine Zusammenkunft überlebender Angehörigen der Alma Mater, die schon in den Statuten von 1385 so bestimmt und festgelegt war. Der Tod des Angehörigen wurde mit einem Anschlag öffentlich bekannt gegeben, die überlebenden Angehörigen je nach akademischem Grad des Verstorbenen zur Teilnahme an den Exequien aufgefordert. Starb ein lehrender Magister, so sollten alle Magister und Studenten an der Leichenfeier teilnehmen¹²³. Verschied ein Student, so waren die Regeln weniger streng, an einem solchen Begräbnis sollten nur die Mitglieder der Fakultät, an dem der verstorbene Student studierte,

¹²⁰Jaritz, 1984b, S 126.

¹²¹Kühnel, 1984, S 102.

¹²²Maisel, 1991, S 69.

¹²³Kink, 1854, S 77.

sowie die Mitglieder der akademischen Nation teilnehmen.¹²⁴ Der Stellenwert des Gedenken nach dem Tod zeigt sich auch dadurch, dass die Hauptaufgabe der akademischen Nation neben der jährlichen Feier für den Nationenheiligen darin bestand, den toten Angehörigen der jeweiligen Nation zu gedenken und die Leichenfeiern auszurichten. Sie hatten auch das dafür nötige Rüstzeug in Form von Kerzen, Leichentüchern, einer Bahre und so weiter, die dann – je nach akademischem Grad des Verstorbenen – in verschiedener Quantität verwendet wurden. Vor allem die Zahl der Kerzen, die angezündet wurden, zeigen deutlich, welchem Stand jemand zuzurechnen ist. Besaß man ein gewisses Vermögen, so musste man für diesen Dienst bezahlen, armen Studenten hingegen wurden die Kosten erlassen.¹²⁵

Wenngleich oft über das Begräbnis verfügt wurde, detaillierte Bestimmungen finden sich in den Testamenten nur selten, da der Begräbnisritus selbst durch geistlich normative Texte genau festgelegt wurde. Den Verfügern genügte es wohl den Begräbnisort festzusetzen, die Abhaltung der Messen am ersten, siebenten und dreißigsten Tag nach dem Tode des Testators anzuordnen und die Teilnahme der vier Bettelorden oder der Gottsleichnamsbruderschaft zu erbitten. Allerdings fällt eine Anordnung ins Auge, die sich in Gelehrtentestamenten schon vor dem Aufkommen des Protestantismus wiederfindet, nämlich die nach einem möglichst einfachen Begräbnis, und dies zu einer Zeit, in der prachtvolle und aufwendige Beisetzungen wegen des repräsentativen Herzeigens von Vermögen und Stand üblich waren. Der Grund darin liegt wohl in der konziliaristischen Bewegung, die an der Universität Wien stark vertreten war.¹²⁶

¹²⁴*Schrauf*, 1902, S LXIX.

¹²⁵*Maisel*, 1991, S 69f.

¹²⁶*Maisel*, 1991, S 71.

2.3.2 Legate zugunsten von Familienmitgliedern

Neben der ohnehin privilegierten Stellung im Gefüge des gesetzlichen Erbrechts und der vorrangigen Bedenkung der engsten Angehörigen in einem Testament konnte der Testator natürlich auch Legate an weiter entferntere Verwandte geben. Ein Muss war dies freilich nicht, dennoch eine Sitte, der man sich nur entzog, wenn triftige Gründe vorherrschten. Die Bandbreite der bedachten Verwandten ist groß: Neben den Kindern und Kindeskindern scheinen Geschwister und deren Kinder, Cousinen und Cousins bis hin zu nicht näher spezifizierten Verwandten auf. Und sie bekommen keine unwesentlichen Dinge: Gewänder werden an sie ebenso vererbt wie Repräsentationsgeschirr, Bett und Bettzeug bekommen vor allem die noch unvotbaren Kinder oder andere minderjährige Verwandtschaft, als Teil des Heiratsgutes.¹²⁷

Uneheliche Geburt des Legataren war hierbei kein Hindernis. Mitunter wurde dieser Makel offen in den Testamenten zugegeben und uneheliche Kinder (und deren Mütter), Enkel oder andere Verwandte mit Erbgütern bedacht, oft auch im Sinne einer Wiedergutmachung, die in der letztwilligen Verfügung durchaus offen ausgesprochen werden konnte. So zu sehen im Testament des Berners Bernhard Balmer, der auch seinen unehelich geborenen Neffen je 100 Gulden hinterlässt, oder 1480 Anna von Bubenberg, die ebenfalls ihre Enkelinnen Agatha und Afra als unehelich bezeichnet und ihnen Familienschmuck zuwandte. Ludwig von Erlach sticht noch ein wenig mehr heraus, der 1522 seiner offensichtlichen (Ex-)Geliebten ein Haus mit Hausrat, Kleidern, Silber und Geld hinterlässt, allerdings mit Eheproblemen zu kämpfen hatte (ob wegen des Legates oder schon wegen der Liaison an sich, ist unklar), wie er in selbem Testament durchblicken lässt.¹²⁸

Auf der anderen Seite konnte es durchaus sein, dass der Erblasser engere

¹²⁷Jaritz, 1984a, S 261.

¹²⁸Zahnd, 1988, S 74f.

Verwandte nicht bedenken wollte. So überließ der Berner Peter Noll um 1500 sein gesamtes Gut seinem Schwager, der Noll's Tochter das Notwendigste zum Leben geben soll, jedoch nicht mehr, weil „*sie hatt es nitt verdiennet*“. Neben persönlicher Enttäuschung konnte auch (übermäßige?) finanzielle Unterstützung zu Lebzeiten der Grund sein, dem Verwandten das erhoffte Erbe zu versagen, so etwa der Berner Propst Johannes Murer, der seinem Bruder Matthias aus eben diesem Grund nichts vermachte.¹²⁹

2.3.3 Legate zugunsten anderer Personen oder Institutionen

Neben den bereits genannten stand es den Testatoren natürlich frei, auch andere Personen oder Institutionen zu bedenken. Dies konnten Freunde oder Geschäftspartner sein, eine Stiftung an die Stadt oder stadtnahe Institutionen, vor allem aber kirchliche Institutionen und karitative Einrichtungen und dergleichen. Oftmals wurden die Diener und Dienerinnen bedacht, manchmal wurde in den Testamenten kleinere Geldbeträge oder die Nachzahlung noch ausstehender Löhne angeordnet, regelmäßig aber – zumindest in Testamenten wohlhabenderer Testatoren – wurde der Dienerschaft Kleidung vererbt, in letzterem Falle keine neuen Repräsentativgewänder, denn das würde der Ordnung widersprechen. War die Kleidung aber schon alt, so konnten auch diese problemlos der Dienerschaft zugedacht werden.

Auch Universitäten konnten Empfänger von Stiftungen oder Vermächtnissen sein. Die Universität Wien und die quasi dazugehörigen Kollegien waren beliebt als Vermächtnisnehmer von Privatbibliotheken der Domherren von St. Stephan, der Magistri und Doktoren. Ein Beispiel dafür ist das Testament von Johannes von Gmunden, welches später behandelt wird, des weiteren jenes von Mag. Michael

¹²⁹Zahnd, 1988, S 75.

Harsch von Göppingen¹³⁰ oder jenes von Thomas Ebendorfer¹³¹. Leider fehlt es bisher an einer umfassenden wissenschaftlichen Abhandlung über dieses Thema. Etwas anders sieht es bei der Stipendienstiftung aus. Hier sind vor allem zwei Aufsätze zu erwähnen: Heinrich Demelius, der in seinem Aufsatz „Beiträge zur Haushaltsgeschichte der Universität Wien“ Kollegiatenstiftungen des Herzogskollegs behandelt,¹³² Ulrike Denk hat die privaten Stipendienstiftungen und insbesondere dabei die Stiftungsmotive beleuchtet.¹³³ Nun sind Stiftungen freilich nicht mit Legaten gleichzusetzen, eine kurze Auseinandersetzung erscheint an dieser Stelle dennoch sinnvoll. Stiftungen sind gebundene Vermögensmassen, bei welchen der Stifter entscheidet, zu welchem Zweck diese Vermögen eingesetzt werden sollen. Die Vermögensmasse soll dabei der Finanzierung des zu erreichenden Zweckes dienen, wobei wahlweise das gebundene Vermögen eingesetzt werden kann oder lediglich die Erträge davon. Die Zweckgebundenheit macht die Stiftung attraktiv, denn bei einem Legat hat der Empfänger, sofern der Testator keine Auflagen ausgesprochen hat, nur eine moralische Verpflichtung, das Legat im Sinne des Testators zu verwenden, keinesfalls jedoch eine rechtliche. Was waren nun die Motive einer Stiftung? In den meisten Fällen stand der Aspekt der *memoria* im Vordergrund. Das Seelenheil des Stifters sollte gewährleistet sein, durch Messen und Jahrtage oder durch Gebete, etwa von den Empfängern karitativer Tätigkeiten. Ab dem späten 15. Jahrhundert veränderte sich dies zugunsten einer „Stiftung an die Allgemeinheit“, der Stifter selbst stand also nicht mehr im Vordergrund. Ein Grund dafür liegt in der Reformation, da die Reformatoren die *memoria* selber zwar nicht völlig ablehnten, aber doch einschränken wollten, ein anderer in der verschärften sozialen Situation in den Städten. Gegen Ende des Mittelalters wurde die Anzahl der Armen in den Städten immer größer, so dass die Stadtobrigkeit Maßnahmen ergreifen musste,¹³⁴ die von den Stiftern unterstützt wurden.¹³⁵ Dies spiegelt sich auch in den Privatstiftungen an die Universität wider.

130 Uiblein, 1999, S 387.

131 Uiblein, 1999, S 233 in der Fußnote 5.

132 Demelius, 1965, insbesondere S 95-141.

133 Denk, 2001, S 163-180.

134 Denk, 2001, S 164.

135 Denk, 2001, S 165.

Während die neun Stiftungen, die im 15. Jahrhundert errichtet wurden, als Hauptgrund die Sorge um das Seelenheil des Stifters nennen (wenngleich in sechs von ihnen keine weiteren Maßnahmen verlangt wurden), so sind die Stiftungen des 16. und 17. Jahrhunderts Familienstiftungen, sollen also Familienmitgliedern finanzielle Hilfen beim Studieren leisten, oder sind politischer Natur, etwa zur Ausbildung von Beamten oder zur Unterstützung der Gegenreformation.¹³⁶ Nur bei einer der 32 Stiftungen, die zwischen 1365 und 1700 der Universität zugewandt wurden, sind keine Stiftungsmotive bekannt, es ist die Stiftung von Johann Stupan aus dem Jahre 1630. Hier ist allerdings der Stiftsbrief auch erst über 100 Jahre nach der Einrichtung, nämlich 1732, erstellt worden.¹³⁷ Diese stärkere diesseitige Orientierung ist auch bei den Messstiftungen ersichtlich, die den Kollegiaten des Herzogskollegs zugewandt waren. Wurden vor 1500 noch 11 Messstiftungen eingerichtet, so waren es danach nur mehr 6.¹³⁸

In Gelehrtentestamenten finden sich zusätzlich noch Stiftungen, die der Universität oder ihren Angehörigen zugewandt werden sollen. So stiftete 1560 der Universitätsprofessor und Rektor Franz Emerich je 2000 Gulden, einmal für die Heiratsausstattung „*armer jungfrauen*“, einmal als Stipendium für drei Studenten. Daneben verfügte er noch einen Betrag von mehreren hundert Gulden für arme Leute oder zum Wohle der Allgemeinheit.¹³⁹

¹³⁶Denk, 2001, S 165f.

¹³⁷Denk, 2001, S 167.

¹³⁸Siehe dazu: Demelius, 1965, S 95-141.

¹³⁹genauer siehe Maisel, 1991, S 73.

3 – Die Sachkultur im Testament

Testamente sind keine vollständigen Verzeichnisse von Besitztümern und waren auch nie als solche gedacht. Kein Testator hatte je seinen kompletten Besitz minutiös aufbereitet und vererbt oder durch Legate vermacht.¹⁴⁰ Dennoch sind Testamente eine unschätzbar wertvolle Quelle für die Sachkultur der jeweiligen Zeit und dies gilt selbstverständlich – oder: erst recht – auch für das späte Mittelalter.¹⁴¹ Es ist dabei möglich, aufgrund der beschriebenen Güter bis zu einem gewissen Grad auf das Vermögen des Testators zu schließen, wenn man das Geschlecht des Testators¹⁴² und den Stand nicht außer Acht lässt. Anhand der demographischen Struktur der Bevölkerung kann man davon ausgehen, dass ein Gutteil, wenn nicht sogar der größte Teil der österreichischen Erblasser in einem handwerklichen Gewerbe sein Auslangen fand. Viel genaueres kann man zur Masse der Erblasser auch kaum sagen, denn Vermerke über den Beruf des Erblassers findet man selten in den Testamenten, und umfangreiche personengeschichtliche Untersuchungen über österreichische Städte fehlen großteils. Händler und Kaufleute testierten auch gern, war dies doch schon aus geschäftlichen Gründen für die Erben notwendig. Kaum hingegen sind Verfügungen von Dienern, Knechten oder Gesellen überliefert, weswegen Allgemeinaussagen über diese Personengruppen nur mit Vorsicht zu genießen sind. Manchmal findet man Verfügungen von Weltgeistlichen, in Ausnahmefällen auch von Ordensgeistlichen. Frauentestamente werden zumeist zwischen jene von Bürgersfrauen, Handwerkerfrauen und Mägden sowie von Prostituierten unterschieden. Bei letzteren jedoch verfälscht sich das Bild aufgrund der von der Obrigkeit verabschiedeten Kleiderordnungen.¹⁴³

140,„Das Testament nennt – genauso wenig wie etwa das Inventar – in keinem Fall den Gesamtbesitz des Erblassers.“ *Jaritz*, 1984a, S 251.

141Umso bemerkenswerter, dass Alphons *Lhotsky* in seinem 1963 veröffentlichten Werk „Quellenkunde zur mittelalterlichen Geschichte Österreichs“ Testamente nicht in der Rubrik „Sachverzeichnisse als Quelle des Alltags“ anführte.

142Über die Verschiedenheit der Männer- und Frauentestamente siehe *Jaritz*, 1984a, S 255.

143*Jaritz*, 1984a, S 256.

In Testamenten adliger Personen und Mitgliedern der städtischen Elite fällt der größere Eigenwert der Einzelstücke auf, die angeführt werden. „Normale“ Gegenstände der Alltagskultur spielten in diesen Verfügungen nur eine geringe Rolle. Wenn diese überhaupt genannt werden, dann hat die Verfügung, noch mehr als in den Testamenten anderer gesellschaftlicher Schichten, die Aufgabe, den persönlichen Reichtum bzw. den Stand zur Schau zu stellen und somit seinen Status innerhalb der Gesellschaft unmissverständlich darzulegen. Dies geschah vor allem durch die Erwähnung von Kleidung, ohnehin im Mittelalter schon ein weit wertvolleres Gut als heute, die aus teurem, ausländischem Stoff gefertigt wurde, durch Pelze, Schmuck oder Gegenständen aus Edelmetall. Naturgemäß anders verhielt sich ein Geistlicher bei der Erstellung seines Testaments. Für ihn spielte das Sachgut eine gänzlich andere Rolle als etwa für den Bürger oder Adligen, erkennbar an der Häufigkeit von Nennungen des Sachgutes. Bei jenen kann man besonders detaillierte Beschreibungen zu Geschirr, Kleidung oder aber kirchlichen Gerätes lesen, dazu auch Bücher.

3.1 Legate zu frommen Zwecken

In jenen Fällen, in denen kirchlichen Institutionen keine Geldlegate zugedacht wurden sondern Sachgüter, waren es vornehmlich wertvolle Objekte, die vor allem der Repräsentation dienten, etwa wertvolles Geschirr oder Kleidung. Des öfteren waren die Sachspenden mit einer Bedingung verbunden, nämlich der Umwandlung der bis dahin noch weltlichen Gerätschaften oder Kleidungsstücken in liturgische Geräte oder Gewänder. So konnte aus einem silbervergoldetem Becher ein Messbecher oder aus einem Prunkkleid ein Messgewand entstehen.¹⁴⁴ Nicht immer war man mit den Sachspenden glücklich. 1465 stiftete Ulrich Arzt dem Kloster St. Ulrich in Augsburg ein Gemälde für die Abhaltung eines Jahrtages, doch beklagten später Mönche die Annahme des Gemäldes, das

¹⁴⁴Jaritz, 1984a, S 261.

nicht zu den Altären passte und als „unnütz“ betitelt wurde.¹⁴⁵ Wie bei den Geldspenden ist die Intention dahinter klar: das ewige Seelenheil des Erblassers sollte wenn schon nicht finanziert, zumindest aber leichter zu erreichen sein, daher wurden – natürlich – nur die (subjektiv wie objektiv) wertvollen Sachgüter den kirchlichen Institutionen zugedacht. Vorgeschrieben waren solche Sachspenden wie bereits gesagt rein rechtlich nicht, dennoch fehlten diese Legate in so gut wie keinem Testament, ebenso wie Armenspenden, bei denen – neben Geld – vor allem Nahrungsmittel (insbesondere Brot) oder Kleidung in Form von alten Gewändern oder einheimischen Tuchen zugewandt wurden, aber auch den „armen Jungfrauen“, die Bettvermächtnisse als Heiratsausstattung bekommen sollten.¹⁴⁶ Ein Beispiel, wenn auch ein extremes, zeigt das Testament des Wiener Händlers und langjährigen Ratsherren¹⁴⁷ Otto Weiss aus dem Jahre 1427. Er vermachte insgesamt 7 Weingärten, von denen 5 für Jahrstage und ewige Messen gestiftet werden, zusätzlich für diesen Zweck wurden auch Geldlegate mit insgesamt 230 Pfund vergeben. Die restlichen zwei Weingärten gingen an zwei Spitäler. 100 Pfund sollte für grauen Loden ausgegeben und dieser an die Armen weitergegeben werden. Sein ganzes Silbergeschirr vermachte er „zum Heiltum der Stephanskirche“. Diverse Geldlegate sah er für die Abhaltung von Messen und als Spenden für kirchliche und klösterliche Institutionen vor. Dieses Testament zeigt auch, dass der Verkauf von Gütern bestimmt wurde, wenn die Möglichkeit nicht gegeben war, die Güter selber dem frommen Zweck zu widmen. So bestimmte Otto Weiss den Verkauf eines Hauses, die Hälfte des Ertrages soll dabei an das Wiener Bürgerspital zur Speisung der Armen gehen. Den Erlös aus dem Verkauf seiner Pfeffer-Bestände wiederum stiftete er für *„zu hilff dem lande und rettung kristenleichts gelaubens wider die ungelaubigen Hussen“*.¹⁴⁸ Ein anderes Beispiel für den Verkauf der eigenen Habe für fromme Zwecke ist die letztwillige Verfügung des Dieners Peter Reschl, der 1398 seine Kleidung zum Verkauf preisgab, um einerseits seine Schulden damit zu bezahlen, andererseits

145Jaritz, 1984b, S 125.

146Jaritz, 1984a, S 261.

147Siehe dazu: Perger, 1988, S 257.

148Jaritz, 1984b, S 137.

aus dem Ertrag zwei fromme Stiftungen tätigen wollte.¹⁴⁹

3.2 Fahrnisse

Gerhard Jaritz hat in seinem Aufsatz über die Österreichischen Bürgertestamente ausgeführt, dass vor allem Kleidungsstücke, Bett und Bettzeug sowie Repräsentationsgeschirr in den letztwilligen Verfügungen angeführt werden und dies sich über den von ihm beobachteten Zeitraum von 1395 bis 1430 nicht ändert.¹⁵⁰ Andere fahrende Güter traten hingegen nur unregelmäßig auf. Jaritz betont aber, dass dies nicht von der Existenz oder Nichtexistenz eben jener Güter abhängt, da in einem Testament nicht alle Güter erwähnt wurden und nennt als Beispiel eine Verfügung über alle Äpfel in einem Keller, welches die einzige bekannte Nachricht von Kernobst in städtischen Testamenten darstellt. Der Wert des Obstes ist im Allgemeinen zu gering, als dass es gesondert erwähnt wurde. In diesem speziellen Fall liegt die Erwähnung wohl an der vorhandenen enormen Menge.¹⁵¹ Als Gegenbeispiel nennt Jaritz die ebenfalls nur einmalige Erwähnung einer Gabel in einem Testament, welches bis ins 15. Jahrhundert und darüber hinaus als typisch adliges Repräsentationsgerät galt, an manchen Stellen jedoch auch bewusst abgelehnt wurde, da die Verwendung dieses Besteckes als verweichlicht¹⁵² angesehen wurde. Die zweizinkige Gabel galt aber auch als Strafwerkzeug des Teufels, wie es von der Kirche propagiert wurde. Selbst in fürstlichen Haushalten setzte sich die Gabel bis 1500 nur zaghaft durch und selbst dann nur für klebrige oder triefende Nachspeisen.¹⁵³ Das Fehlen dieses Repräsentationsgerätes in einem Testament liegt also nicht nur in der Nichtexistenz im besagten Haushalt, sondern auch an der bewussten Ablehnung eines solchen.¹⁵⁴

149Jaritz, 1984b, S 136.

150Jaritz, 1984a, S 253.

151Jaritz, 1984a, S 253f.

152Jaritz, 1984a, S 254.

153Hundsbichler, Gabel, 1069-1070.

154Jaritz, 1984a, S 254.

Welche Fahrhabe wurde nun tatsächlich in einem Testament erwähnt und verfügt? Neben den bereits genannten Gütern waren dies etwa nicht verderbliche, in großer Menge vorhandene und wertvolle Nahrungsmittel, vor allem Gewürze und Wein. Möbel, wenn es sich um besondere, repräsentative Stücke handelte, wie Schreibtische oder Truhen (wobei letztere häufig primär wegen ihres Inhalts aufgezählt wurden), sonst blieben Möbel unerwähnt und wurden zusammen mit dem Haus verfügt. Das gleiche gilt für Geschirr. Nicht nur jene aus Ton oder Steingut kommen selten in letztwilligen Verfügungen vor, auch Geschirr aus Metall (Eisen, Kupfer, Bronze oder Messing) werden nicht häufig erwähnt, was zum einen damit zusammenhängt, dass sie – eben wie Möbel – als dem Haus zugehörig empfunden wurden, zum anderen aber auch an dem geringen Wert des Geschirrs.¹⁵⁵ Wenn Geschirr in den Testamenten erwähnt wurden, dann bestanden sie in der Regel¹⁵⁶ aus wertvollen Materialien, Silber, vielleicht vergoldet oder Porzellan. Nur ein einziges Mal findet man zwischen den von 1593 und 1630 erstellten Testamenten ein Teller aus Zinn, und dies vermutlich deswegen, weil es sich um englisches Zinn handelte.¹⁵⁷ Besonders häufig wurden dabei Becher erwähnt, silbern oder vergoldet, die oft genau beschrieben wurden, wie im Testament des Apothekers Johann Reuther 1619, der seiner Tochter Anna „*ein silbernes, verguldetes Hofpacherl, glatt, mit einem Döckhel darauf ain Mandl mit einem Schildt und Spiess, wiegt 24 Loth*“ und „*ainen silbernen verguldeten Pacher in Forma einer Weintraube, wigt sambt dem Döckhl zwai Markh, acht Loth*“ vermachte.¹⁵⁸

Andere vermachte Güter waren Betten, Waffen und Rüstung, bei Handwerkern das dazugehörige Werkzeug.¹⁵⁹ Dabei zeigen sich Unterschiede hinsichtlich des Geschlechts der Testatoren. Grundsätzlich vermachen Männer mehr und auch unterschiedlichere Güter als Frauen. Manche Güter sind geschlechtsspezifisch: Männer vermachten Bücher, Repräsentationsgeschirr oder Waffen, Bett und Bettzeug werden vor allem von Frauen hinterlassen, wie auch Kleidung, vor allem

¹⁵⁵Jaritz, 1984a, S 254.

¹⁵⁶Eine der Ausnahmen ist das unten behandelte Testament des Georg Lantsch, der in seiner letztwilligen Verfügung auch Geschirr aus Holz und Steingut erwähnte.

¹⁵⁷Petschacher/Wanzenböck, 1993, S 44.

¹⁵⁸Kittel, 1966, S 26.

¹⁵⁹Jaritz, 1984a, S 254.

– natürlich, möchte man sagen – geschlechtstypische wie zB. der Schleier, aber auch Mäntel. Röcke, Hemden oder Seideln (ein wetterfleckartiges Gewand) konnten sowohl Frauen- als auch Männerkleider bezeichnen.¹⁶⁰ Anders ist die Lage bei den Schuhen, obwohl ein genauso nützliches wie notwendiges Gut, bleiben sie in den Testamenten meist unerwähnt, da sie als minderwertig angesehen wurden. Als eines der wenigen Beispiele sei das Testament der Christina Ekchartin aus dem Jahre 1427 erwähnt, die zwei Schuhe hinterlässt.¹⁶¹

Qualität, nicht Quantität ist das entscheidende Differenzierungskriterium. Auf die Qualität der Güter kann man aus den Testamenten oft nur indirekt schließen, schon alleine deswegen, weil sich kaum ein Testator bis heute die Mühe macht, seine Hinterlassenschaft qualitativ einzuordnen, es sei denn, es wird ein Stück ständespezifisch vermacht, wie etwa alte Kleidung, die an Diener vererbt wird. Wenn ein Stück mittels Attributen hervorgehoben wurde, so kann man sich relativ sicher sein, dass dieses Gut entweder objektiv oder subjektiv für den Testator einen Wert hatte. Wenn also ein Gut nicht oder nur gering beschrieben wird, so lässt das meist auf eine gewisse Einfachheit des betreffenden Gutes schließen. Der gegenteilige Fall dient nicht einfach nur der Verfügung, es geht in einem Testament auch um die öffentlichkeitswirksame Repräsentation seiner Habe zur Unterstreichnung seines Standes, seines Prestiges oder seines Reichtums. Aus diesem Grund finden wir in letztwilligen Verfügungen reicher Bürger oder Händler oftmals ausländische Tuche, etwa aus Brügge, Verona oder London, oder besondere Pelze, wie Hermelin, Marder, Luchs oder Zobel.¹⁶² Der durchschnittliche Testator mit kaufmännischem oder bürgerlichem Hintergrund hingegen konnte da nicht mithalten und beschränkt sich bei Kleidung auf den Namen des Kleidungsstückes und deren Farbe, in manchen Fällen wird auch das einheimische Tuch genannt. Von einigem Wert war ein Kleidungsstück, wenn es aus böhmischem Tuch hergestellt war.¹⁶³ Kleidung war – im Gegensatz zur heutigen Zeit in unserem Raum – ein Wertobjekt. Schon der Materialwert war weithaus

¹⁶⁰Jaritz, 1984a, S 255.

¹⁶¹Jaritz, 1984a, S 257.

¹⁶²Jaritz, 1984a, S 259.

¹⁶³Jaritz, 1984a, S 257.

höher, sodass Kleidung über mehrere Generationen hinweg getragen und daher auch vererbt wurde und in so gut wie keinem Testament fehlte. Testamente und Bilder sind daher hervorragende Quellen für die Untersuchung der Entwicklung der Mode, die durch erzählende Quellen und Kleiderordnungen ergänzt werden. Da letztwillige Verfügungen durch so gut wie alle finanzielle und soziale Schichten hindurch erhalten geblieben sind, erschließt sich uns eine durchaus ansprechende Bandbreite an spätmittelalterlicher Mode in allen gewesenen Formen, Farben und Materialien. So findet man im Testament der Elisabeth Nagl von 1599 „*ainen gestreiften Mantl, ain dickes Wams mit Silberknöpfen, samt ainen guten Paar Hosen*“¹⁶⁴ und in der letztwilligen Verfügung der Ursula Engel vom 12. November 1600 lesen wir „*item ainen goldfarbenen doppeltaftenen Rockh mit schwarzsamtener Verbrämung und ainen schwarzen Atlaspriestl*“.¹⁶⁵ Offensichtlich ist die Beschreibung von Kleidung auch regional bedingt, denn während in Testamenten von Wien, Köln, Freiburg und Bern besonders reiche Angaben über Textilien zu finden sind, so ist deren Erwähnung in Lübecker oder Hamburger Testamenten weitaus geringer.¹⁶⁶

Diese Beobachtung kann man auch bei Rüstungen oder Teilen davon machen. Im Norden Deutschlands nur selten erwähnt, werden sie vor allem in Wien und Bern umso häufiger den Erben vermacht.¹⁶⁷ Wegen der oft formelhaften Wendungen ist es kaum möglich, genaue Schlüsse über die Art der Waffen zu schließen. In manchen Fällen werden nur Teile der Rüstung erwähnt, doch auch Stichwaffen wie Säbel, Dolch oder Rapier sind in den letztwilligen Verfügungen zu finden.¹⁶⁸ Schusswaffen wie *püz*m (Büchsen), *röhr* und *faustpüz*m (Pistolen) werden auch erwähnt, doch kann es sich hierbei auch um Jagdwaffen handeln.¹⁶⁹

Betten waren ähnlich wie Kleidung ein Wertobjekt und durchaus Repräsentativgegenstand, schon alleine von den Materialien und der Verarbeitung her. Wegen

¹⁶⁴Kittel, 1966, S 27.

¹⁶⁵Kittel, 1966, S 27.

¹⁶⁶Zahnd, 1988, S 65.

¹⁶⁷Zahnd, 1988, S 65f.

¹⁶⁸Petschacher/Wanzenböck, 1993, S 72.

¹⁶⁹Petschacher/Wanzenböck, 1993, S 72f.

der im Vergleich zu heute deutlich erhöhten Schlafposition des Oberkörpers waren zudem viele Polster notwendig, die ihrerseits – je nach finanziellen und sozialen Verhältnissen – aufwendiger verarbeitet und geschmückt sein konnten. So wurden außergewöhnliche Materialien dazu erwähnt, diese konnten aus Seide oder weißem Barchent bestehen. Neben Weiß waren auch andere Farben üblich, etwa Blau, Rot oder Feigellaun.¹⁷⁰ Betten samt dazugehörigen Textilien waren oft Teil der Heiratsausstattung für die Töchter, wie das Testament der Maria Seyboldin, die ihrer Tochter Magdalena 1601 *„ain gerichts Pedt, samt aller Zugehörung und zwei Leinenlacken, drei Tischtücher, drei Handtücher, 12 Tischservietten...“* hinterlässt.¹⁷¹

Wenn Ahasver von Brandt bei seinen Studien über Kölner Verhältnisse erklärt, dass selbst in gehobenen Handwerkerkreisen „mehr oder minder reichhaltiger Schmuck selten fehlt“, und Zahnd ähnliches, sogar in verstärktem Maße, für den Schweizer Raum, namentlich Bern oder Freiburg, berichtet¹⁷², so ist dies im österreichischen Gebiet nicht so. Körperschmuck wie Ringe, Halsbänder oder Armbänder sind in den Jahren 1395 bis 1430 sehr selten und nur in den Testamenten der reichsten Bürger oder des Adels zu finden. Am häufigsten findet man den silberbeschlagenen Gürtel in den Testamenten. Eine ähnliche Situation ist beim Repräsentationsgeschirr ersichtlich: In Köln hat kaum ein Handwerkerhaus nicht zumindest etwas Silbergeschirr, in Wien fehlen diese in den Testamenten einfacherer Handwerker, in Korneuburg des 15. Jahrhundert treten Silbergeschirre häufiger in Handwerkertestamenten auf, dabei beschränkt es sich pro Testament meist auf ein einzelnes Stück.¹⁷³ Etwas anders stellte es sich knapp

¹⁷⁰Petschacher/Wanzenböck, 1993, S 70.

¹⁷¹Kittel, 1966, S 25.

¹⁷²Zahnd, 1988, S 67ff Er ist der Ansicht, es sei „in Bern [...] eher üblich gewesen, Teile des Vermögens in Edelmetall anzulegen als in Hamburg, Lübeck, Köln oder gar in Wien“ und negiert einen vorbehaltlosen Zusammenhang zwischen dem Besitz von Gegenständen aus Edelmetall und der Finanzkraft des Erblassers. Zahnd nennt in seinem Aufsatz auf S 74 ein Beispiel: Anna von Bubenbergh, eine Angehörige der Berner Oberschicht, die ihre Edelmetallgeschirre und Schmuck im Wert von über 1000 Gulden ihren Töchtern und Enkelinnen hinterließ, während ihre Familie jedoch unter schweren finanziellen Problemen litt. Offenbar erwägte sie nicht den Verkauf ihrer Habe um diese Probleme abwenden zu können, sodass der Besitz dieser Güter wohl wichtiger war.

¹⁷³Jaritz, 1984a, S 258.

200 Jahre später dar. Schmuck ist nun viel eher ein Bestandteil der Wiener Testamente, in beinahe jeder letztwilligen Verfügung findet sich zumindest ein Ring, in vielen mehrere Ringe. Ketten und Armbänder werden häufig genannt, auch edelmetallbeschlagene Gürtel erfreuten sich großer Beliebtheit.¹⁷⁴ Als sichere Kapitalanlage machte Schmuck zu dieser Zeit einen beträchtlichen Teil des Vermögens der Wiener Bürger aus und wurde in den Testamenten genau beschrieben, damit die Erben die ihnen zugedachten Stücke identifizieren konnten.¹⁷⁵ Beispielhaft sei die letztwillige Verfügung der Sophie Gartnerin, einer Beamtenwitwe, angeführt, die 1583 ihrem Sohn unter anderem *„die grossen goldenen Ketten, ain guldenes Ringlein mit ainem schönen Stain, item ains mit ainem Smaragd, item ains mit ainem Rubinkäferl, item ain gulden Ringl mit drei Stainen, zwei Diamanten und ainem Rubin. Abermalen ain gulden Ringl mit drei Stainen, noch zwei Anhänger und des seligen Vatters Wappenring, item mainen Perlengürtl, item ain verguldter Kettengürtel, item ain gürtel mit Rheinischem Pfennig, daran eine vergülde Kettn...“* sowie zwei nicht näher erläuterte vergoldete Schmuckstücke vermacht.¹⁷⁶ Und der Zuckerbäcker Georg Ehurner testierte seiner Tochter Maria unter anderem *„mehr zwai gulden Ringl, eins mit ainem Diamanttäfel und das ander mit ainem Rubindl“* und seinem Sohn Hans *„mein gulden Petschierring mit ainem Jaspis, darein main Wappen geschnitten“*.¹⁷⁷

Selten werden in den bürgerlichen Testamenten Bücher vermacht, am ehesten noch von Priestern oder Gelehrten, noch seltener Kunstgegenstände, die dann meist kleine Hausaltare oder Heiligenstatuen darstellen.

¹⁷⁴Petschacher/Wanzenböck, 1993, S 48 – 55.

¹⁷⁵Kittel, 1966, S 28f.

¹⁷⁶Kittel, 1966, S 30.

¹⁷⁷Kittel, 1966, S 30f.

4 – Ausgewählte Testamente

4.1 Johannes von Gmunden (1380/84 - 1442)

So viel man vom wissenschaftlichen Wirken des Johannes von Gmunden weiß, so wenig ist von seiner Kindheit und Jugend bis zu seinem Eintritt an der Universität Wien bekannt. Geboren wurde er spätestens 1385, vermutlich eher in den Jahren 1381 bis 1383. Womöglich erlernte er das für die höhere Bildung unumgängliche Latein in einer Schule in Gmunden, denkbar wäre auch eine Klosterschule in der näheren Umgebung Gmundens. Auch der Zeitpunkt seiner Immatrikulation ist nicht restlos geklärt: Uiblein vermutete diese im Wintersemester 1400/1401 unter dem Namen *Johannes Sartoris de Gmundin*, was bedeuten würde, dass Johannes der Sohn oder der Nachfahre eines Schneiders gewesen sei. Auch möglich wäre, dass er der unmittelbar vor Johannes Sartoris eingetragene *Molendinatoris de Gmunden* wäre, was wiederum bedeuten würde, dass er der Sohn oder Nachfahre eines Müllers gewesen wäre.¹⁷⁸ Eine Nichteintragung in die Universitätsmatrikel wäre ebenfalls prinzipiell vorstellbar. Man geht aber davon aus, dass die Immatrikulation im Wintersemester 1400/1401 erfolgte. Johannes von Gmunden absolvierte das artistische Bakkalarium am 13. Oktober 1402. Dieses Datum nimmt man auch zur ungefähren Berechnung seines Geburtsjahres heran, da ein gewisses Alter bei der Ablegung der Prüfung vorgeschrieben war. Wenn Johannes von Gmunden diese Prüfung zum frühestmöglichen Zeitpunkt abgelegt haben sollte, dann wäre sein Geburtsjahr wohl 1385. Da dies aber nur selten einem Studenten gelang, ist die Geburt in den Jahren 1381 bis 1383 durchaus wahrscheinlich. Im März 1406 wurde er zum Empfang der Insignien eines *Magister artium* zugelassen und vermutlich bald darauf in das *Collegium ducale* gewählt, was ihn zum Studium der Theologie und zur Haltung von Vorlesungen an der artistischen Fakultät verpflichtete. Beide Verpflichtungen

¹⁷⁸Uiblein, 1988, S 12f.

erfüllte er auch, letzteres mehr als ersteres, denn das theologische Studium schloss Johannes nur mit einem Bakkalariat spätestens im April 1423 ab. Im Wintersemester 1406 hielt er seine erste Vorlesung, nämlich über die Planetenlehre des Gerhard von Sabbioneta, die er 1420, 1422 und 1423 wiederholte. Zweimal wurde er Dekan der artistischen Fakultät, erstmals für das Wintersemester 1413/1414, zum zweiten Mal für das Wintersemester 1423/1424. 1425 schied Johannes aus dem Herzogskolleg aus und wurde Kanonikus von St. Stephan. Er war nun von der Pflicht der Haltung von Vorlesungen entbunden, blieb aber diesbezüglich der artistischen Fakultät treu. 1431 wurde er zum Pfarrer von Laa an der Thaya ernannt, dabei handelte es sich um eine der bestdotierten Pfarreien, die meist mit Professoren der Wiener Universität besetzt wurde. Wegen der doch großen Entfernung zu Wien ließ er sich dort von einem Vikar vertreten. Bereits 1435 teilte Johannes der Artistenfakultät mit, dass er ihr einen Schrank mit Büchern und Instrumenten vermache, sich jedoch noch einen Widerruf vorbehielt. 1440 widmete er ihr seine Bücher zur Theologie und zum *Quadrivium* sowie mehrere Instrumente. Von seinen letzten Lebensjahren weiß man sonst nicht viel. Er starb am 23. Februar 1442, seine letzte Ruhestätte ist unbekannt, er soll jedoch in der Gruft zu St. Stephan beigesetzt worden sein. Am 3. Mai 1442 wurde sein Testament verlesen: es wurde, bevor das Original verloren ging, in die Fakultätsakten eingetragen.¹⁷⁹

Soweit zu den Fakten, die schon ein wenig den Charakter des Johannes von Gmunden beschreiben. Wenn Johannes einer jener von Uiblein namentlich genannten Studenten war, so entstammte er wohl aus einer begüterten Familie, da beide Studenten die volle Immatrikulationsgebühr bezahlen konnten.¹⁸⁰ Es ist möglich, dass Johannes zur Familie des Friedrich Krafft gehörte, die Ende des 14. Jahrhunderts aufgrund einer Reichsacht, verhängt vom deutschen König Wenzel, von Passau nach Österreich kam. Friedrich übernahm etliche Funktio-

¹⁷⁹Detailliertere Informationen zum Leben des Johannes von Gmunden sind in *Uiblein*, 1999b zu finden.

¹⁸⁰Was insofern bemerkenswert ist, als Wien damals den Ruf einer Armenuniversität hatte, die jenen Studenten, die die Immatrikulationstaxen nur schwer aufbringen konnten, großzügige Ermäßigungen gestattete. Siehe dazu: *Hovorka*, 1982, S 16.

nen, so war er Mautner, Stadtrichter und Spitalmeister in Krems und Stein, von 1395 an *obristen Amtmann* in Gmunden. Die Karriere des Friedrich Krafft gipfelte 1398 in der Leitung des gesamten landesfürstlichen Salinenwesens im Oberösterreichischen Salzkammergut.¹⁸¹ Uiblein vermutete, dass Johannes von Gmunden identisch sei mit einem Magister Johannes Krafft, der 1407 mathematisch-astronomische Vorlesungen an der artistischen Fakultät hielt. Zusätzlichen Nährboden gibt die Tatsache, dass Johannes 1406 seinen Magister erhielt und dass an derselben Stelle in den Matrikeln, in denen 1407 der Name Johannes Krafft stand, in den folgenden Jahren der Name Johannes von Gmunden zu finden ist. Der These jedoch, dass Johannes von Gmunden aus der Familie des gerade erwähnten Friedrich Krafft entstammte, konnte Uiblein nur wenig abgewinnen.¹⁸² Ist schon diese Frage strittig, so ist erst recht unbekannt, ob und wenn ja welche näheren Anverwandten Johannes hatte. Fest steht, dass seine Konstitution nicht die beste war. Er erkrankte mehrmals im Laufe seines Lebens schwer und erhielt dabei die Möglichkeit, von seiner Privatwohnung aus Vorlesungen zu halten. Damit war sein Einkommen garantiert, denn nur tatsächlich lesende Magistri wurden besoldet. Denkbar, dass dies zumindest ein zusätzlicher Grund ist, warum Johannes keine größeren Reisen in seinem Leben unternahm. Seit seiner Immatrikulation in Wien verließ er die Stadt nur für kurze Zeit, so etwa nach Klosterneuburg, vielleicht auch nach Gmunden, seiner Heimatstadt. In einer Zeit, in der studentische und scholarische Mobilität stark verbreitet war, eine bemerkenswerte Tatsache, die sich meines Erachtens – sieht man von seiner mutmaßlichen schlechten Konstitution ab – nur darin begründen kann, dass er in Wien alles hatte, was er für sein wissenschaftliches Leben und Wirken, zumindest was die Astronomie und die Mathematik betraf, benötigte. Die Theologie hingegen konnte für Johannes kaum mehr als ein kleines Steckenpferd sein, wenn überhaupt. Man gewinnt sogar eher den Eindruck, dass Johannes das Studium der Theologie für sein eigentliches Wirken benutzte. Die Wahl ins Collegium Ducale mit der Verpflichtung zur Vorlesung an der artistischen Fakultät gepaart mit dem obligatorischen Studium der Theologie sollte wohl seine Exis-

¹⁸¹Grössing, 2006, S 11.

¹⁸²Uiblein, 1999b, S 354, Fußnote 21.

tenz sichern und ihm ermöglichen, sich auf seine eigentliche Berufung, die Astronomie bzw. die Mathematik, zu konzentrieren. Schlussendlich benötigte er höchstens 18 Jahre, um das theologische Bakkalarat zu erlangen, bei einer Mindeststudiendauer von 6 Jahren.¹⁸³ Sein Engagement im astronomischen Bereich ist hingegen unumstritten.¹⁸⁴ Einen engen Freund und Förderer fand Johannes von Gmunden in Georg Müstinger, dem Propst von Klosterneuburg, der seine Leidenschaft für Astronomie und Mathematik teilte und mit Johannes von Gmunden Längen- und Breitenbestimmungen durchführte, Landkarten, geographische Positionsverzeichnisse, Sonnenhöhen- und Sternverzeichnisse anlegte bzw. bearbeitete.¹⁸⁵ Beeinflusst wurde sein Wirken von einem seiner Zeitgenossen, Johannes Schindel, der in Wien und Prag gelehrt hatte.¹⁸⁶ Es ist nicht ganz sicher, ob Johannes von Gmunden den jungen Georg von Peurbach zu seinen Schülern zählte, da der Gmundner 1442 starb, Georg von Peurbach sich jedoch erst 1446 an der Wiener Universität immatrikulierte. Lhotsky negiert diese Möglichkeit,¹⁸⁷ Grössing hingegen vermutet ein Lehrer-Schüler-Verhältnis zwischen den beiden Oberösterreichern und merkt an, dass eine Begegnung im Stift Klosterneuburg durchaus möglich gewesen sein könnte.¹⁸⁸ Unzweifelhaft ist aber die Anregung des Gmundners für die wissenschaftliche Betätigung des Georg von Peurbach.¹⁸⁹

Wie bereits im ersten Kapitel angeführt wurde, benötigt ein Testament – streng juristisch – die Nennung eines Haupterben, um auch tatsächlich als Testament gelten zu können. Dies liegt im Fall von Johannes von Gmunden nicht vor, er selbst hatte sein Vermächtnis auch keineswegs als Testament bezeichnet, sondern als „Aufstellung“ (*ordinacio*) seiner Bücher und Instrumente, die jedoch auch der Vollständigkeit entbehrt, wie gleich noch ausgeführt wird. Zur Vereinfachung wird aber am Terminus „Testament“ festgehalten. Schon bei der Vorstel-

183Zur Dauer des theologischen Studiums: *Hovorka*, 1982, S 76.

184Für eine Aufstellung der handschriftlichen Aufzeichnungen von Johannes von Gmunden siehe *Chlench*, 2006, S 181-223.

185*Hamann*, 1981, S 669f.

186*Hamann*, 1981, S 671.

187*Lhotsky*, 1965, S 160.

188*Grössing*, 2006, S 20f.

189*Hamann*, 1981, S 672.

lung seiner Person betonte er den Nutzen des Studiums an der artistischen Fakultät der Universität Wien (*primo augere cupiens utilitatem ac incrementum inclite facultatis arcium studii Wiennensis*) und erklärte dezidiert, wie mit seinen im Testament beschriebenen Büchern und Instrumenten nach seinem Tod verfahren werden sollen: Sie sollten bei der artistischen Fakultät verbleiben (und sicherlich auch hingbracht werden, so sie noch bei Johannes selbst lagerten) und in deren Eigentum übergehen. Lediglich der Verkauf der Legate durfte nur aus dringenden Gründen vonstatten gehen (*non tamen vendendi sine urgente necessitate*). Eine im Normalfall erhebliche Einschränkung des Vollrechts Eigentum, in diesem Falle jedoch eher zu vernachlässigen, denn die Fakultät zeigte sich schon 1435 – als Johannes sie das erste Mal von seinen Plänen unterrichtete – hocherfreut und räumte Johannes bei einem neuerlichen Gespräch 1440 die volle Verfügungsgewalt ein. Sogar die Gesprächspartner sollte Johannes sich aussuchen dürfen.¹⁹⁰ Außerdem verfügte Johannes, dass seine Bücher nur gegen Zahlung einer gewissen Summe verliehen werden durften, wobei er eine Bandbreite von einem Groschen bis 10 denarii – je nach Wichtigkeit des Werkes – festsetzte. Zudem schrieb er vor, wie die Bücher und Instrumente aufbewahrt werden sollten (zB: *Item liber in pergameno continens musicam Boecii, cuius principium 3ⁱⁱ folii: civibus id operantibus catheretur*). Zuletzt verfügte er noch die Ausnahmen von seinen aufgestellten Regeln: so durften der Dekan und seine Berater gegen Aufbringung einer Kautio, eines Pfandes oder einer Fideiussoria astrologische Bücher für eine gewisse Zeit entleihen, astronomische Bücher ohne Hinterlegung einer Kautio, die astronomischen Tafeln 1 bis 5 von Johannes sogar ohne Fristsetzung und ohne Kautio. Andere, in diesem Testament nicht speziell erfasste, Bücher sollen nach der bisherigen Gewohnheit der Fakultät entlehnt werden dürfen, sofern die Bücher sauber und sorgfältig behandelt werden (*Alii vero libri concedi possunt per librarium facultatis iuxta consuetudinem eiusdem, et quod munde et diligenter custodiantur*). Dieser Satz zeigt deutlich, dass die Liste der Werke, die Johannes in seinem Testament erwähnt, nicht vollständig sein kann, doch leider kann man über die Menge der nicht

¹⁹⁰Uiblein, 1999b, S 383f.

erfassten Bücher und deren Inhalt nur spekulieren, da eine Verlassenschaftsabhandlung oder eine sonstige Notiz über den Besitz des Gmundners nicht erstellt wurde oder verloren gegangen ist. Es spricht für eine gewisse Ordnungsliebe, wenn Johannes von Gmunden im letzten Satz seines Testamentes bestimmte, dass die Aufstellung seiner vermachten Bücher und Werke beim Dekan liegen soll, vermutlich um eine gewisse Vollständigkeit zu gewährleisten.

4.2 Conrad Celtis (1459 - 1508)

Conrad Celtis,¹⁹¹ gern als „Erzhumanist“ bezeichnet, wurde am 1. Februar 1459 in Wipfeld bei Würzburg als Sohn eines Winzers geboren. Er studierte die Artes liberales und Theologie in Köln, erreichte dort das Bakkalariat 1479, dann die Artes mit Schwerpunkt Rhetorik und Poetik in Heidelberg, wo er das Studium mit dem Magister artium 1485 abschloss. 1487 wurde er von Friedrich III. als erster Deutscher zum Dichter gekrönt. Es folgten Studien in Norditalien bis 1489, dann ging er im Frühling genannten Jahres nach Krakau, um sich in Mathematik und Astronomie weiterzubilden. 1492 wurde er außerordentlicher Professor für Poetik und Rhetorik, zwischendurch Rektor der Domschule in Regensburg und Lehrer der Söhne des Kurfürsten Philipp in Heidelberg, ab Herbst 1497 ordentlicher Professor für Rhetorik und Poetik in Wien, wo er dann am 4. Februar 1508 auch verstarb. Er hinterließ eine wahre Fülle an Werken, die sich nicht nur auf Dichtung an sich beschränkte. Auch theoretische Schriften zu Bildung und Literatur, Dramen und sogar eine Stadtbeschreibung finden sich neben seinen eigentlichen Hauptwerken, die Oden, Elegien und Epigramme umfassten. Auf seinen Reisen durch Mittel- und Osteuropa gründete er viele Sodalitäten und trug auf diese Weise den Akademie-Gedanken des Pomponius Laetus in diese Regionen. Die bekannteste Sodalität sollte aber jene in Wien sein, die von Kaiser Maximilian I. 1501 auf Betreiben des Celtis gegründet und zu dessen Vorstand der Dichter

¹⁹¹Für den kurzen biographischen Abriss siehe *Wuttke*, Celtis, 1608-1609.

ernannt wurde: das *Collegium poetarum et mathematicorum*.

So wie das Testament des Johannes von Gmunden ist auch das Originaltestament des Conrad Celtis verschollen. Es existiert jedoch eine Abschrift im *Liber testamentorum 1504-1551*.¹⁹² Aschbach druckte eine Transkription in seinem Werk „Geschichte der Wiener Universität“ ab.¹⁹³ Leider ist besagte Transkription fehlerhaft (Vertauschen oder Weglassen von Wörtern) und unvollständig, letzteres gab Aschbach auch zu. Ob diese Stellen tatsächlich „unwesentlich“ sind, wie er meinte, bedarf einer genaueren Überprüfung mittels kritischer Edition und Auseinandersetzung mit dem Text. Dennoch wurde der – fehlerhafte – Text als Grundlage für die Analyse genommen, da eine kritische Edition den Rahmen dieser Diplomarbeit bei weitem sprengen würde.

Die Analyse der Struktur des Testaments ergibt, dass die Reihenfolge, wie sie im Kapitel 2.2 beschrieben wurde, von Celtis im Großen und Ganzen eingehalten wurde. Die Anrufung Gottes, welche in der Regel am Anfang einer Urkunde und damit auch eines Testamentes zu finden ist, fehlt hier bedingt durch die Textüberlieferung von Aschbach. Es ist gut möglich, dass die Anrufung Gottes als eine vergleichsweise starre Formel dieser Kürzung zum Opfer fiel. Die Abschrift beginnt daher mit der *intitulatio*, in welcher Celtis sich vorstellt - dies nicht nur mit seinem Namen, sondern auch mit seinem Doktorgrad, der Bekräftigung als Dichter vom Herrscher, also Friedrich III., und der Erwähnung seines Berufes als Lektor und Ordinarius an der Universität in Wien (*Ego Conradus Celtis artium et philosophiae doctor, imperatoriis manibus laureatus poëta in florido studiu Vienstensi poëtices lector ordinarius etc...*). Es folgt die Arenga, in der er seine Begründung für das Aufsetzen des Testamentes erläutert, nämlich die Vermeidung von Zwistigkeiten nach seinem Tod (*...ne post mortem scandalum oriatur...*). Die Sana-Mente-Formel fehlt auch nicht, liegt jedoch hier am Anfang der Arenga und nicht wie üblich erst am Schluss vor. An die Arenga schließt sich die *commendatio animae* an, die Empfehlung der eigenen Seele an Gott und – wie in

¹⁹²Archiv der Universität Wien, fol. 20^r – 22^v.

¹⁹³Aschbach, 1877, S 442-446.

diesem Fall – an die Jungfrau Maria und die Engel, welche ohne satztechnische Unterbrechung in die Verfügungen über sein Begräbnis mündet. Nach den verschiedenen Verfügungen schließt das Testament mit Datum und Ort der Errichtung, nämlich dem 24. Januar 1508 im Haus St. Anna. Es folgen der Name und Beruf des Testators, die Nennung des Notars, der Zeugen sowie der Vollstrecker, die im Testament nicht aufgefordert wurden, den Willen Celtis' auszuführen, was darauf hinweist, dass diese entweder bei der Errichtung anwesend waren oder bereits im Vorhinein vom Wunsche des Testators unterrichtet wurden.

Doch nun zu den Verfügungen, die der Dichter letztwillig setzte. Celtis begehrte einen Grabstein in der Kirche von St. Stephan und eine Bestattung am (damals noch um die Kirche gelegenen) dazugehörigen Friedhof. Das für die damalige Zeit übliche einfache Begräbnis lehnte er ab, sondern wollte eine prunkvolle und teure Bestattung (... *cum impensa funeris...*). Etwas später im Testament ordnete er auch ausdrücklich an, sollte das Geld für die Leichenfeier nicht ausreichen, so möge dieses durch den Verkauf von Kleidung und Hausrat ergänzt werden. Eine detaillierte Anordnung für die Lesung der Messen zu seinem Seelenheil fehlt, wiederum später im Testament bat er seine Testamentsvollstrecker lediglich, sie sollen einen Memorialgottesdienst für ihn einrichten. Auch ordnete er (zum zweiten Mal, hier aber am Ende des Testaments) den Verkauf von Kleidung und anderen Dingen an - der Erlös soll für das Lesen von Messen aufgewendet und den Armen, besonders den Scholaren, gespendet werden. Ganz im Sinne der Universität ist jedoch jene Verfügung, in der Celtis um eine Jahrtagsfeier bat, wie es der Gewohnheit der Universität entspricht (... *celebratione anni honesta juxta consuetudinem laudabilem hujus nostrae universitatis Viennensis*). Danach folgen die verschiedenen Verfügungen an die Universität Wien bzw. an die Bibliothek der Universität, nämlich die meisten seiner Bücher (eine genaue Aufstellung oder zumindest eine Anzahl bleibt uns Celtis schuldig), wobei jedoch zumindest ein Teil an die Lilienburse weitergegeben werden sollte (... *post eorum mortem stipendiatorum Bursae Lillii superintendentis repetere debent et in usum praefata-*

torum stipendiatorum ad publicam eorum librariam reponantur). Ebenso sollten jene Werke, die die Bibliothek der Universität oder Fakultät bereits innehaben, also doppelt vorhanden wären, an die Lilienburse weitergegeben werden. An die Universität sollten auch die Himmelsgloben fallen, ein silberner Lorbeer mit silbernem Siegel sowie das Privileg, Dichter zu bekränzen, wie es ihm von Kaiser Maximilian verliehen wurde. Hier meinte er seine Tätigkeit als Vorstand des *Collegium poetarum et mathematicorum*. Auch eine Klausel zur Absicherung fehlt nicht: Er verfügte nämlich, sollte sich jemand durch seine noch nicht gedruckten Werke beleidigt fühlen, so sollen jene Stellen ausgebessert werden, bevor sie gedruckt werden. In Verbindung mit der Verfügung, in welcher „gute Freunde und geschulte Kritiker“ (...*bonos amicos et doctos censores*...) die Erlaubnis haben, die noch nicht gedruckten Werke vorab zu sehen, macht die eben genannte Klausel in der Theorie durchaus Sinn, in der Praxis dürfte die Bedeutung derer unerheblich gewesen sein und tatsächlich allein der Absicherung gedient haben. Neben den guten Freunden und Kritikern nennt er – neben dem Kaiser, an den seine Werke ebenfalls geschickt werden sollen – Dr. Conrad Peutinger, Protonotarius, und Johannes Reyman von Ehningen, einen Buchdrucker, beim Namen, die seinem Testament gemäß die Aufgabe haben, besagte Werke in den Druck zu geben. Peutinger wird an anderer Stelle nochmal erwähnt: Celtis wendet ihm das Itinerarium des Antoninus Pius zu, jenes Werk, das später unter dem Namen *tabula Peutingeriana* bekannt werden sollte, mit der Auflage, dass das verfügte Itinerarium nach dem Tod Peutingers¹⁹⁴ an eine Bibliothek zum öffentlichen Gebrauch weitergegeben wird. Über die blumige Sprache des Celtis wird noch zu sprechen sein, hier fällt diese unangenehm ins Auge, denn an dieser Stelle (...*qui etiam eundem nunc habet*...) sind zwei Interpretationen möglich: Zum einen könnte *etiam* bedeuten, dass Peutinger dieses Itinerar schon vorher leihweise bekommen hat und ihm mit diesem Testament endgültig das Eigentum zugesprochen wurde; zum anderen wäre es möglich, dass Peutinger bereits ein anderes Exemplar besaß und das Itinerar von Celtis zusätzlich bekommen sollte, wobei jedoch diese Möglichkeit eher unwahrscheinlich und daher der ersteren zu folgen

194 *1465 +1547.

ist. Zwei andere Bücher, „*schedula*“ und „*practica*“ genannt, medizinische Werke, sollen im Lektorium von St. Anna verbleiben, solange „die Aula als Leseraum in Gebrauch“ bleibt, danach zum *Collegium ducale* kommen. Der rechtliche Status der beiden medizinischen Bücher ist hier etwas unklar. Celtis hatte 1500 vom Abt des Zisterzienserklosters Neuberg an der Mürz drei Räume des Neubergerhofs St. Anna gemietet, später das gesamte Haus. Nahe dem Universitätsgebäude gelegen nutzte Celtis diese vor allem als seine Wohnstatt. Vielleicht wohnte dort der Inhaber der Lehrkanzel für Rhetorik, sofern diese besetzt war, und möglicherweise diente St. Anna auch als Unterkunft für Studenten.¹⁹⁵ Durchaus denkbar, dass St. Anna, zumindest zeitweise, als eine Art Burse geführt wurde. In diesem Falle könnte die „Burse St. Anna“ nach außen hin als eine eigenständige Körperschaft, also als eine juristische Person mit damit verbundener Erbfähigkeit, aufgetreten sein und die beiden vorhin genannten Bücher wären Eigentum von St. Anna. Würde „die Aula als Leseraum“ nicht mehr gebraucht werden, was als Indiz für die Auflösung der „Burse St. Anna“ gewertet werden könnte, dann würde die nächste Bestimmung Celtis zum tragen kommen, die Bücher würden als Nachlegat an das *Collegium ducale* kommen. War St. Anna jedoch zum Zeitpunkt des Todes des Dichters keine eigenständige Körperschaft, dann stellt sich die Frage, ob und wenn ja, welche Körperschaft Celtis im Sinn gehabt haben könnte, als er die Verfügung aufstellte. Das Poetenkolleg als Institution wäre nahe liegend, in diesem Falle würden die obigen Bemerkungen analog gelten. Eine andere Möglichkeit wäre, dass Celtis eine Eigentumsübertragung an das *Collegium ducale* im Sinn hatte, und dass St. Anna – in welcher Form auch immer – nur ein vorläufiges Privileg der Innehabung haben sollte. Solange der rechtlich-organisatorische Charakter von St. Anna oder dem Poetenkolleg nicht geklärt ist, wird auch in der Sache der *schedulae et practicae* kein abschließendes Urteil möglich sein.

Celtis nutzte die Bezahlung der Verbindlichkeiten durch Bücher: Er berichtete in seinem Testament von seinen Schulden bei Johannes Krachenberger, Protonotar und einer der Testamentsvollstrecker, die Summe verschwieg er. Stattdessen

¹⁹⁵Mühlberger, 2004, S 768.

gewährte er Krachenberger das Recht, sich mittels zweier vom Gläubiger selbst ausgesuchten Bücher schadlos zu halten, dabei sollte aber auch die Summe der Schulden nicht überstiegen werden. Celtis vermachte ihm auch Gewand, namentlich eine Tunika aus Schammelott-Stoff und einen Kurzumhang aus Atlas-Stoff. Dies ist auch der einzige Passus in seinem Testament, in dem Celtis einigermaßen genaueres über seine Habseligkeiten verrät. Als Gegenbeispiel kann man eine schon fast kuriose Verfügung anführen: Celtis bestimmte nämlich, dass sein Diener (der in der Verfügung nicht namentlich genannt wird, seinen Namen erfahren wir erst bei der Auflistung der Zeugen) für seine Dienste rechtmäßig belohnt werden sollte, gab aber keine näheren Erläuterungen dazu ab, wie diese Entlohnung beschaffen sein solle. Auch die Stellung im Testament selbst ist interessant, findet sich die Verfügung doch zwischen der Klausel, in welcher er um eventuelle Ausbesserung seiner Werke im Beleidigungsfalle bat, und jener, in welchem er es gestattete, seine noch nicht gedruckten Werke Freunden und Kritikern vorzulegen und zu verschicken. Der Zusammenhang ist also nicht im geringsten Falle gegeben, fast könnte man meinen, dass während der Aufsetzung des Testamentes dieser Punkt schnell eingeschoben wurde, damit der Diener nicht später noch vergessen werde.

Für einen Humanisten und Dichter schon fast zu erwarten, fällt dem Betrachter des Testaments als Erstes die blumige Sprache auf, derer Celtis sich bediente.zeichnete sich Johannes von Gmunden durch eine eher knappe und präzise Formulierung aus, so scheute Celtis sich nicht vor sprachlichen Wendungen, die seine Motive nicht nur einfach erklären, sondern auch beleuchten und seine rhetorische Kompetenz hervorheben sollten. Dies ist bereits in der *intitulatio* zu erkennen und findet in der Sana-Mente-Formel seine Fortsetzung, ebenso wie es sich auch durch das restliche Testament zieht - leider manchmal zu Ungunsten des heutigen Verständnisses, wie vorher beim Itinerarium zugunsten Peutingers ausgeführt wurde. Der nächste große Punkt: einen Erben, wie er einem Testament nach antikem römischen und unserem heutigen Recht vorgeschrieben ist, sucht man vergebens. Dies erstaunt umso mehr, als mit Ulrich Kastner ein öffent-

licher Notar an der letztwilligen Verfügung namentlich genannt ist. Zur Zeit des Todes von Conrad Celtis war die Rezeption römischen Rechts schon längst im vollen Gange, es ist aber aus dem Testament nicht ersichtlich, ob Celtis sich dieser Problematik bewusst war: Ein in der damaligen Zeit nicht unüblicher entsprechender Hinweis, dass diese letztwillige Verfügung auch dann seine Gültigkeit behalten soll, sei es auch als Kodizill, wenn es die rechtlichen Anforderungen eines Testamentes nicht erfüllt, fehlt hier. Erst recht findet sich kein Anzeichen dafür, ob Celtis sich bewusst für das althergebrachte und gegen das „neue“ Recht entschieden hat. Vielleicht fehlte ihm ein Erbe, den er selbst als würdig anerkennen konnte, denn er benannte niemand aus seiner Familie, verheiratet war er nie. Zuletzt bestimmte Celtis, dass die Abgaben über das Haus St. Anna bis zum Fest des Heiligen Georg, dem 24.4., also drei Monate ab Testamenterstellung, bezahlt werden sollen.

Aschbach hatte danach noch ein paar Verfügungen angefügt und sie „nachträgliche Bestimmungen“ genannt, es handelt sich hierbei um eine Aufstellung zusätzlicher Anordnungen und Standortbeschreibungen einiger Güter. Diese Bestimmungen beginnen mit einem Seitenschlag gegen die Dominikaner, die zufrieden sein sollten mit dem Buch, welches die vier griechischen Evangelien enthalte (*...ut fratres Praedicatores contententur de libro, qui quatuor Evangelia graeca continet...*). Damit nicht genug, sollten die Dominikaner die Bücher vom Bischof von Worms holen und zudem den Preis zahlen, den der Bischof dem Stephan Rosinus bezahlt hatte.¹⁹⁶ Von einer Verfügung kann man also in einem solchen Fall nicht sprechen. Der Bischof von Olmütz hatte die Himmelsgloben und den Ptolemaios Graecos, jene Güter sprach Celtis der Bibliothek der Universität Wien zu, der Bischof von Worms die vier griechischen Evangelien. Dann gab er dem Senior des Kapitels von Worms und Helmstadt die Anweisung, den Schuldschein zu erfüllen, der im Dominikanerkloster von Heidelberg lag. Welcher Art dieser Schuldschein war und wer der Empfänger sein sollte, verschwieg Celtis. Zuletzt berichtete Celtis, dass ein gewisser Mamarius Geschirr habe, einige Bücher

¹⁹⁶Wobei man hier dazusagen muss, dass unter und von Universitätsangehörigen keine Bücher mit Gewinn weiterverkauft werden sollen.

sowie das Itinerarium von Antoninus Pius, welches bei Conrad Peutinger sei (*Item Mamarius habet ... item Itinerarium Antonini... Item Itinerarium Antonini est apud dominum Peutinger*). Gut möglich, dass es sich hier um zwei Drucke des Itinerarii handelt. An dieser Stelle würde eine kritische Edition vermutlich eine Lösung dieser Frage ermöglichen.

Wer waren nun die Menschen, mit denen Celtis in so einem engen Kontakt stand, dass er diejenigen entweder bedachte oder als Zeugen bzw. Testamentsvollstrecker einsetzte? Einer davon war der Historiker und Humanist Johann Krachenberger¹⁹⁷, ein enger Freund und Förderer des Celtis und nach diesem Testament auch Gläubiger des Dichters. Krachenberger stammte aus Vilshofen bei Passau und trat 1490 nach einem Rechtsstudium in kaiserliche Dienste und erlangte bei Hof einen gewissen Einfluss. Seit 1497 Protonotar wurde er Rat, Ungarngesandter und Mitglied des niederösterreichischen Regiments. Er wurde als Testamentsvollstrecker eingesetzt. Ebenfalls als Vollstrecker war Martinus de Cibirio eingesetzt, auch bekannt als Mert Capinius, Mert Kappen und vor allem als Mert Siebenbürger, gebürtig aus Hermannstadt/Sibiu im heutigen Rumänien,¹⁹⁸ der in Wien die *artes liberales* und die Rechtswissenschaften studierte. Er war mehrmaliger Dekan der juristischen Fakultät sowie Stadtrichter, Ratsherr und Bürgermeister und einer der angesehensten Rechtskundigen in Wien. Eng befreundet mit Celtis, wird er deswegen von Aschbach zum Kreise der Humanisten hinzugezählt, obwohl er keine humanistischen Werke hinterließ.¹⁹⁹ In dieser Hinsicht produktiver war Stephan Rosinus²⁰⁰, der als Mathematiker und Astronom die Deklinationstafeln der Fixsterne und einen astronomischen Kalender entwarf. Professor für Mathematik an der Wiener Universität ab 1501, studierte er zudem die Theologie und die Rechtswissenschaften, wurde Kanoniker in den Domkapiteln von Wien, Passau, Trient und Augsburg und Hofkaplan von Kaiser Maximilian I. Als vierten Testamentsvollstrecker erwähnte Celtis den Thomas Resch²⁰¹,

¹⁹⁷Zu Krachenberger (+1518) im folgenden siehe: *Heinig*, 1997, S 630.

¹⁹⁸*Perger*, 1988, S 247.

¹⁹⁹*Aschbach*, 1877, S 185.

²⁰⁰Zu Rosinus im folgenden siehe: *Aschbach*, 1877, S 348-350.

²⁰¹Zu Resch im folgenden siehe: *Aschbach*, 1877, S 410-414.

dreimaliger Dekan der artistischen Fakultät und zweimaliger Rektor. Resch erhielt 1509 von Kaiser Maximilian den Dichterlorbeer, erlangte das theologische Lizentiat und wurde dann Kanonikus von St. Stephan. Im Testament werden vier Zeugen angeführt, der bedeutendste unter ihnen ist Ladislaus Suntheim²⁰², ein Kanoniker gebürtig in Ravensburg, der in Wien zumindest die *artes liberales* studiert hatte und 1465 darin das Bakkalaureat erlangte. Offensichtlich hat er auch ein Theologiestudium betrieben, denn 1473 erhielt er als „*priester Kostniczer bistumbs*“ zwei Messpfründe in Wien. Seine Tätigkeiten im Gebiet der Genealogie erweckten das Interesse Maximilians I., der im Jahr 1500 den bis dahin schon geachteten Historiker in seine Dienste nahm und ihm die Arbeit über die Genealogie des Hauses Österreichs übertrug. In dieser Funktion arbeitete er zeitweise sehr eng mit Celtis zusammen, der die Erkenntnisse Suntheims mit seiner „*Germania illustrata*“ verbinden wollte, einer geographisch-geschichtlichen Landesbeschreibung Deutschlands mit der Geschichte der Habsburger. Suntheim kannte den Dichter jedoch schon vorher, sicher ab dessen Berufung nach Wien 1497. Die Arbeitsbeziehung war zwischen den beiden nicht immer die beste, denn Suntheim agierte wissenschaftlich exakt auf der Basis von Quellen, während Celtis eher seine dichterische Freiheit einfließen lassen wollte. Über die anderen drei Zeugen, Celtis' Beichtvater Magister Johannes Croner, seinen Diener Achatius und den nicht näher erläuterten Matthäus Halbgwachs, sowie über den Notar Ulrich Kastner ist nichts weiter bekannt. Nicht minder interessant sind jene Personen, die als Legatare im Testament des Erzhumanisten aufscheinen. Namentlich genannt wurde Conrad Peutinger, ein Augsburger Jurist und Humanist, der in Italien die Rechte studierte, im Dezember 1490 in seiner Heimatstadt zum Stadtschreiber ernannt wurde und diese Tätigkeit bis 1534 ausübte. Peutinger kam wohl in seiner Studienzeit in Italien mit dem Humanismus in Berührung, von dem er sich beeindruckt zeigte, jedoch scheint es nicht geklärt, ob er der neu aufstrebenden humanistischen Jurisprudenz anhing oder der herkömmlichen bartolistischen.²⁰³ Von der merkwürdigen Klausel zur Belohnung des Dieners war bereits die Rede. Auffällig ist aber, dass der Diener zugleich

202Auch Sunthaym, zu ihm im folgenden: *Eheim*, 1959, S 53-62.

203Thoneick, 1971, S 11f.

auch als Zeuge dieses Testamentes fungierte, obwohl Zeugen (wie in Kapitel 1.3 erwähnt) eigentlich relativ erbunfähig sind. Ansonsten finden sich im Testament selbst keine anderen Legatare. In den nachträglichen Bestimmungen findet man hingegen die Bischöfe von Olmütz und Worms, die darin jedoch nicht namentlich genannt werden. Mit dem Bischof von Olmütz ist unzweifelhaft Stanislaus Thurzó von Bethlenfalva gemeint, der von 1497 bis 1540 das Amt in der tschechischen Stadt innehatte. Der Bischof von Worms war zum Zeitpunkt des Todes des Celtis Reinhard von Rippur, dessen Vorgänger Johann von Dalberg ein enger Freund und Förderer²⁰⁴ des Dichters war. Schon anhand seines Testamentes ist also ersichtlich: Celtis war nicht nur selbst ein überzeugter Humanist, er bewegte sich auch vornehmlich unter Humanisten und knüpfte sich ein beispielloses Netzwerk.

4.3 Georg Lantsch (ca. 1465 - 1519)

Das genaue Geburtsdatum von Georg Lantsch ist unbekannt. Im Hinblick auf seinen Studiengang setzt man sein Geburtsjahr auf 1465 oder etwas später fest. Er stammte aus Ellingen, einer kleinen Ortschaft in Mittelfranken, etwa 50 km südwestlich von Nürnberg. Das erste Lebenszeichen Lantschs, das der Nachwelt überliefert ist, setzte er mit seiner Inschrift im Sommersemester 1486, als er an der Universität Wien zu studieren begann. Seine universitäre Karriere begann er dabei im üblichen Rahmen an der Artistenfakultät, wo er 1488 das Bakkalarat und zwei Jahre später das Lizentiat erlangte. Der finanzielle Hintergrund des jungen Studenten dürfte dabei nicht besonders herausragend gewesen sein, denn die Anschaffung des vorgeschriebenen Habits und die Bezahlung der Gebühr von einem Gulden zur Erlangung des Magisteriums wurden ihm bis auf weiteres erlassen. Von 1492 bis 1498 hielt er Vorlesungen an der artistischen Fakultät, er studierte Theologie und war zudem mehrmals Dekan der Artisten und einmal auch Rektor der Universität. 1506 promovierte Lantsch in Theologie,

²⁰⁴Aschbach nannte ihn sogar Gönner, 1877, S 212.

schied daher aus dem Verband der artistischen Fakultät aus und wurde in der Folge mehrmals Dekan der theologischen Fakultät. Daneben war er seit 1503 Domherr von St. Stephan und Bezieher von zwei Pfründen, eine davon war mit seinem Pfarrersamt von Aschbach verbunden, welches er seit 1498 ausübte, sich dort aber durch einen Vikar vertreten lassen musste, weil er in Wien quasi immer unabhkömmlich war. Die finanzielle Situation hatte sich also sehr verbessert, wie man am Testament erkennen kann, welches er am 26. Dezember 1519 aufsetzte. Läntsch starb kurz darauf am 30. Dezember 1519.²⁰⁵

Das Testament des Georg Läntsch beginnt ganz traditionell mit der *Invocatio*. Es folgt eine wortreiche Arenga, in welcher er seinen Namen, seinen Beruf und seinen akademischen Titel eingebettete und den Grund seines Testamentes erklärte, nämlich die Vermeidung von Zwistigkeiten nach seinem Tode (*...bona mea (que pauca sunt) post mortem meam scandala lites dissensiones oblocutiones vel sinistre optiones contra me et quocumque alias exurgant...*). Eine Sana-Mente-Formel zur geistigen Gesundheit des Testators fehlt, ebenso die Nennung eines Haupterben. Stattdessen findet sich eine salvatorische Klausel, die besagt, sollte das Testament nicht als solches gelten, so möge sein letzter Wille als Kodizill angesehen werden (*...si omnia essent iuxta posita sive hoc fuerit via testamenti codicilli...*). Da ein Notar, Magister Sebastianus Eynspar, dieses Testament niedergeschrieben hat, ist es durchaus wahrscheinlich, dass diese Klausel auf sein Betreiben hin in die letztwillige Verfügung aufgenommen wurde. Nach der *commendatio animae*, in der er seine Seele nicht nur Gott, sondern auch der Jungfrau Maria und den Engeln anvertraut, setzte er seine ersten Anordnungen über sein Begräbnis, es folgen hierauf die einzelnen Verfügungen und sonstigen Anordnungen, die im Anschluss erklärt werden. Zum Ende seines Testaments bestellte er die Herren Wolfgang Kernpeyss, Johann Erckhel und seinen Verwandten Johann Pfaller zu Testamentsvollstrecker. Im letzten Absatz werden die Herren Magister Johann Menger und Johann Rauenberger als Zeugen benannt, in diesen Zeilen findet sich auch die Datierung.

²⁰⁵Für nähere Informationen zum Lebenslauf des Georg Läntsch siehe den Aufsatz von Uiblein, 1999, S 234 – 270.

Traditionell begann man mit den Anordnungen über sein Begräbnis, Läntsch war hierbei keine Ausnahme. Er wollte am Apostelchor in St. Stephan seine Bestattung zelebrieren und gab Anweisung, jenen Armen, die an seinem Begräbnis teilnahmen, etwas Geld zu geben. Er setzte die Seelenmessen zu den zur damaligen Epoche üblichen Zeiten fest, nämlich am ersten, siebten und dreißigsten Tag nach seinem Begräbnis und bestimmte dabei die Zahl von je 20 Messen zu seinem Seelenheil, wobei in diesem Fall die Abhaltung von stillen Messen an den Nebenaltären wahrscheinlich erscheint. Zusätzlich sollten auch in Ellingen Messen gelesen werden, falls dafür genug Geld vorhanden war, dafür widmete er sechs Gulden für die Seelenmessen und das Anniversar in Ellingen sowie einen Gulden der Maximilianskapelle für die Abhaltung des *offitium publicum*, also einer öffentlichen heiligen Messe. Ein weiterer Gulden war „für Gott selbst“ gedacht (*...propter Deum...*). Weiters verfügte Läntsch an die Wiener Nonnenklöster zu St. Hieronymus und zur Himmelpforte je sechs Pfund mit der Auflage je 10 Messen am ersten, siebten und dreißigsten Tag zu lesen.

Viel später im Testament, jedoch inhaltlich eher hier anzusiedeln, sind die Verfügungen Läntschs über das Grabmal und sein Anniversar. Über sein Grabmal hatte er ziemlich genaue Vorstellungen, es sollte eine Grabtafel mit einem Relief von der Schmerzensgruppe Christi mit dem Evangelisten Johannes sein, an der Seite ein Abbild der Heiligen Clara, Läntschs persönlicher Schutzherrin, an der anderen Seite sein Bildnis im Habit der Theologen. Dabei sollte diese Zeile stehen: *Misericordias Domini in eternum cantabo*.²⁰⁶ Ähnlich genau waren seine Vorstellungen über das ewige Anniversar zu seinem Andenken. Eine Schaub (ein weites Überkleid) aus Marderpelz mit einem Schätzwert von 32 Pfund sowie eine *supraductura* (womöglich ein Überwurf) aus Camelot-Stoff, welche er um 20 Pfund gekauft hatte, sollten verkauft und für sein Anniversar verwendet werden. Sollte die Stiftung nicht 50 Pfund erreichen, weil die Schaub nicht so hoch verkauft werden könne, dann solle von seinem übrigen Gut Geld entnommen werden. Läntsch beabsichtigte eine Dauer seines Anniversars von 50 Jahren, sofern das Kapitel nicht dagegen wäre. Er hatte aber auch andere Möglichkeiten für sein Anniversar im Sinn: Wenn etwa vom Nachlass Johann Heckmanns

206Psalm 89,2.

genug übrig wäre, um für beide ein ewiges Anniversar von je 60 fl. zu errichten, wäre ihm dies recht. Ansonsten wolle er zu Magister Leonhard Mülner von Neumarkt, Doktor der Theologie und Domherr von Wien, und zu Magister Sixtus Sibenhar von Eschenbach in das *registrum anniversariorum* geschrieben werden und dafür 24 Pfund widmen.

Zu den Verfügungen *ad pias causas* sind jene Bestimmungen zu zählen: Dem Kloster zu St. Hieronymus vermachte er neben den sechs Pfund auch seinen Marderpelz, dem Laurentiuskloster vier Pfund. Die Nonnen bei St. Jakob auf der Hülben²⁰⁷ sollten ein kleines vergoldetes Kreuz mit Edelsteinen besetzt bekommen mit der Auflage, für ihn und Magister Sixtus Sibenhar zu beten. Die Pfarrkirche St. Martin in Aschbach sollte eine vergoldete Pacificale aus Silber und seinen neuen Chorrock bekommen. Diese ähnelt einer anderen Bestimmung: Die Pfarrkirche in Nappersdorf soll ein neues silbernes Pacificale bekommen, das die Priester, wie Läntsch verfügt, anlässlich einer Weihe mit Kirchenfahnen benutzen sollten, aber auch sonst, wo es notwendig sei (*... quo sacerdotes utantur, quando solent visitare dedicationes cum vexillo et multitudine parochianorum, eciam ubi alias necesse fuerit...*), dazu sein *superpellicium*, also ein Umhang mit Pelz, und drei Kühe und fünf Schafe, die der Vikar Johann Pleystainer zu diesem Zeitpunkt innehatte. Karitativen Charakter hatten die Verfügungen an das Wiener Bürgerspital, welches 12 Pfund „für die Armen“ bekommen sollte, und an das Spital der Artistenfakultät bei St. Sebastian, an welches kein Geld erhielt, sondern etliches an Mobiliar bekam, wie etwa Bett, Tisch und Polster, aber auch ein Kasten. Auch die Bauhütte von St. Stephan, die 6 Pfund Pfennige vermacht bekam, kann wegen ihrer Nähe zur Kirche ohne Zweifel zu der Gruppe der Verfügungen *ad pias causas* gezählt werden.

Läntsch war als Kanoniker nicht verheiratet, hinterließ daher auch keine ehelichen Kinder, uneheliche sind keine bekannt. Laut Testament hatte er einen Bruder und eine Schwester, die beide anscheinend vorverstorben waren und

²⁰⁷Das Kloster wurde 1783 aufgelassen.

jeweils Kinder hinterließen. Läntschs Bruder Jakob hatte zwei Söhne, die ebenfalls Kinder hatten, ihnen vermachte er (zusammen) 6 Pfund Pfennige. Seine Schwester Dorothea hatte zumindest einen Sohn, Johann Pfaller, der etliches an Möbel vermacht bekam: ein Spannbett bzw. eine Bettlade (... *unam spondam...*), Tischtücher, Handtücher, Gewänder und einiges an Küchenhausrat welchen er mit der Köchin Läntschs teilen sollte. Pfaller, der auch als Testamentsvollstrecker diente, lebte in Perchtoldsdorf und war daher imstande sein geräumiges Erbe antreten zu können.

Neben dem Hausrat, den Läntsch zur Hälfte seinem Neffen, zur Hälfte seiner Köchin vermacht hatte, verfügte er noch, dass seine Köchin neben dem, was er ihr zu Lebzeiten vermacht hatte, noch 6 Pfund bekommen sollte, zudem eine Bettlade und einen neuen Tisch, welchen er um etwa 6 Schillinge gekauft hatte. Die Gehilfin der Köchin sollte eine kleine Truhe und eine neue rote Tunika bekommen, die er ihr machen hat lassen, seinem Diener sollte eine neue Tunika, Schuhe und eine *joppe* gekauft werden, die seinem Stand entsprachen. Hier spielte wohl noch die Kleiderordnung eine Rolle. Eine Freundin (... *amica...*)²⁰⁸, Magdalena Frieauffin pellificis, die in Olmütz lebte, wurde mit 6 Pfund und seinem Fuchspelz (... *pelliceam meam wlpinam wlgariter fuchswemmen...*) bedacht. Der Universität blieb Läntsch ebenso verbunden, was sich in folgenden Verfügungen ausdrückte: Die Universität selber soll 2 Pfund Pfennige bekommen, die Artistenfakultät 10 große Zinnschalen in einem Futteral eingepackt bekommen, welche er aus dem Nachlass des Magisters Wolfgang Löbl²⁰⁹ erstanden hatte. Er überließ es hier jedoch den Testamentsvollstreckern, diese Zinnschalen einem anderen, besseren Zweck zuzuführen. Die Lilienburse soll ein Salzfass bekommen (...)

208Welcher Art diese Freundschaft war lässt sich nur spekulieren. Es ist gut möglich, dass Läntsch in der Magdalena Frieauffin „nur“ eine Freundin sah und sie tatsächlich nicht im biblischen Sinne kannte. Dafür würde sprechen, dass er aufgrund seiner hohen Stellung vermutlich kein Risiko eingehen wollte, einen Skandal heraufzubeschwören oder für üble Nachrede zu sorgen, und Läntsch daher etwaige Lebensgefährtinnen oder kurzlebige amouröse Freundschaften wohl kaum in seinem Testament bedenken würde. Auch würde eine solche Verfügung das Gesamtbild des Testaments stören, das Läntsch mit Liebe zum Detail kreiert hatte.

Uiblein hing übrigens einer ganz anderen These an, er übersetzte das Wort *amica* überraschend und ohne nähere Erläuterung als Verwandte, siehe Uiblein, 1999, S 271.

209Gestorben 1496.

standerium magnum stanneum wlgariter stander...), welches – neben der Verwahrung zu seinem Andenken natürlich – zu den Mahlzeiten verwendet werden solle. Magister Sebastian Eynspar, der Notar dieses Testamentes, solle 4 Pfund und eine bessere schwarze Gugel (... *unum caputium nigrum de melioribus...*) und einen Tischläufer bekommen, ein anderer Magister, Johann Menger, der als Zeuge aufgeführt ist, eine ältere braune Tunika und eine Gugel in derselben Farbe.

Ein anderes Vermögensteil, nämlich das Beneficium sanctae Crucis bei der Himmelpforte, welches Läntsch 1504 nach dem Tode Oswald von Weikersdorf erlangte, vermachte er seinem Nachfolger, welchen er, da Läntsch das Beneficium bis zu seinem Tod innehatte, naturgemäß noch nicht kennen konnte. Läntsch hatte damals von Weikersdorf ein Weinfass von 28 Eimern, welches im Keller stand und der Nachfolger sollte entweder dies oder den Wert des Fasses sowie 10 Pfund bekommen, ansonsten einige wertlose Fässer. Von den erwähnten 10 Pfund musste Läntsch jedoch bei der Weinlese 1519, also nur wenige Wochen vor seinem Tod, die Hälfte erlegen, da sein Vorgänger mehrere Jahre hindurch kein Bergrecht gezahlt hatte. Diese Begründung klingt etwas fadenscheinig. Läntsch selbst hatte, wie bereits gesagt, 15 Jahre zuvor das Beneficium erhalten. Es fällt schwer zu glauben, dass der Gläubiger über einen jahrelangen Zeitraum einen solchen finanziellen Außenposten vergisst. Darüber hinaus berichtete er über die Renovierung des Benefiziatenhauses, welche er veranlasst hatte und wofür er über 250 Gulden bezahlt haben soll, aber auch, dass er einige Arbeiten nicht mehr durchführen konnte. Dies ist natürlich kein Vermächtnis im primären Sinne, sondern stellt eine Information zum einen an den Nachfolger, zum anderen – publikumswirksam – an die Öffentlichkeit dar.

Über seine – beachtliche – Büchersammlung verfügte er, dass diese an die Bibliothek der Pfarrkirche St. Martin von Aschbach gegeben werden sollte, die allerdings zu diesem Zeitpunkt noch nicht fertig gestellt war. Ein Großteil der Bücher wurde schon um das Fest der heiligen Katharina geschickt, also um den

25. November herum, die restlichen Bücher sollten, wenn sie nicht vor seinem Tod noch verschickt werden, bald folgen. Dies sollten die Testamentsvollstrecker veranlassen. An dieser Stelle setzte er noch eine Bedingung hinzu: der Vikar der Kirche in Aschbach sollte jedes Jahr etwas von den kirchlichen Gütern bekommen, im Gegenzug sollte der Vikar drei Messen lesen für Mag. Conrad Althamer, ehemals Dekan und Kanoniker von Olmütz, für die Eltern des Testators sowie für alle, die ihm, also Läntsch, etwas Gutes getan hätten und bereits verstorben seien. Dies sollten sich die Vollstrecker vom Vikar schriftlich bestätigen lassen. Lediglich zwei im Testament namentlich genannte Werke sollen nicht an die Pfarrkirche von Aschbach kommen sondern wurden an die Bibliothek des Wiener Dominikanerklosters verfügt: der Sentenzenkommentar des Johannes Capreolus und der Kommentar des Averroes zu den Büchern des Aristoteles, unter der Voraussetzung, dass die Bibliothek diese Werke noch nicht hatte.

Eine schon fast kuriose Geschichte betraf die Bücher des Magister Sixtus Sybenhar, über die Läntsch in seinem Testament Rechenschaft ablegte. Besagte Werke waren bei Läntsch lagernd, der sie auf Bitten des Bürgermeisters von Eschenbach einem gewissen Sigismund Stainer, ebenfalls aus Eschenbach, übergeben sollte, damit die Bücher nach Eschenbach gebracht werden. Stainer hingegen lehnte die Annahme ab, wobei sich im Testament kein Grund für die Weigerung findet. Läntsch betonte, dass er dies auch den Bürgern von Eschenbach mitgeteilt hätte und erklärte den Standort der Bücher (in der Wohnung neben der Küche) und bestimmte, dass die Bücher entweder auf Wunsch der Bürger nach Eschenbach befördert oder – wenn diese es nicht einforderten – dann in die Bibliothek nach Aschbach gebracht werden sollten. Diese Sachverhaltsdarstellung ist zweifelsohne als Publikation der Besitzverhältnisse der Bücher gedacht, zum einen für die Testamentsvollstrecker, um die Bücher des Magisters Sybenhar an den rechtmäßigen Eigentümer herauszugeben, zum anderen wohl zur Absicherung seiner Bemühungen und zum Vermeiden eines möglichen Rechtsstreites. Gleich darauf folgt die Aufforderung an den Vikar von Regensburg, Dr. Georg Prenner, jene Bücher von Magister Sybenhar, die dieser

bei sich hatte, nach Eschenbach zur neuen Bibliothek zu schicken. Läntsch ersuchte seine Vollstrecker, den Dr. Prenner dazu zu ermahnen.

Läntsch war zu Lebzeiten selbst Testamentsvollstrecker, etwa von Johann Heckmann und Ciriacus Zepfl, und übertrug diese Pflichten seinerseits auf seine Vollstrecker. Er plante dabei eine Auszahlung seiner Vollstrecker ein, und zwar mit jenen zehn Pfund, die er von Zepfl bekommen hatte, von denen aber wegen Begleichung von Ausgaben zum Zeitpunkt der Testamentsaufsetzung sechs bis sieben Pfund übrig waren. Da in Läntschs Testament für die Vollstrecker ohnehin eine Bezahlung vorgesehen war (zwei der drei sollten Geld und einen Teppich bekommen, der dritte, Johann Pfaller, war ohnedies schon Begünstigter), ist diese Geldanweisung als Bezahlung für die Exekution des Testaments von Zepfl zu verstehen.

Für die Ausrichtung seines Testaments bestimmte er, dass ein Waschbecken, eine silberne Waagschale mit Gewichten sowie silberne und hölzerne Kochgeschirre, in letzterem Fall mit silbernem Henkel, zu verkaufen seien und das daraus erworbene Geld nur für Durchsetzung zu verwenden. Aus der Auswahl der dafür zu verwendenden Güter ist zu erkennen, dass Läntsch wohl mit höheren Kosten rechnete. Zuletzt verfügte er, dass alles Übrige an Gütern den „armen Verwandten“ gegeben werde, vor allem dem Johann Pfaller und dem Sohn seines Bruders Jakob, der mit seinen Kindern in großer Armut lebe. Andere Verwandte sollen ein kleines Geschenk bekommen, die Köchin Brigida noch einen ehrenvollen Anteil.

Der Notar dieses Testamentes war Magister Sebastianus Eynspar, Kleriker der Diözese Augsburg²¹⁰. Das Testament ist dennoch nicht als Notariatsurkunde zu klassifizieren, da die typischen Zeichen einer solchen Urkunde zur Gänze fehlen.²¹¹ Eher ist von einem kanonischen Testament auszugehen, das, wie in Kapitel eins erläutert wurde, vor einem Pfarrer und zwei bis drei Zeugen erstellt

²¹⁰Uiblein, 1999a, S 278.

²¹¹Zu diesen Zeichen siehe: Neschwara, 1996, S 25-27.

wurde. Sieht man von der Ungewissheit ab, ob Sebastianus Eynspar tatsächlich Pfarrer in besagter Diözese war²¹² oder „nur“ ein „normaler“ Geistlicher, erfüllt dieses Testament formal die geforderten Voraussetzungen, um als ein solches qualifiziert zu werden. Auch zwei Exekutoren waren Notare: Wolfgang Kernpeyss beim Passauer Offizialat²¹³ und Johann Erckhel, der sein Notarsamt von 1496 bis 1508 ausübte, bevor er 1509 das Wiener Bürgerrecht erlangte und 1521, im Jahr seines Todes, sogar Ratsherr der Stadt Wien wurde²¹⁴. Johann Pfaller, der dritte Testamentsvollstrecker, war wie gesagt der Neffe des Georg Läntsch, über ihn ist außer seiner Armut, wie Läntsch dies im Testament bemerkt, nichts weiteres bekannt. Selbiges gilt für einen Zeugen, nämlich Johann Menger, sieht man von einer Eintragung in den Matrikeln der Universität Wien ab.²¹⁵ Menger ist jedoch auch Legatar im Testament, was bedeutet, dass er rechtlich gesehen nicht als Zeuge hätte auftreten dürfen. Johann Rauenberger, der zweite Zeuge des Testaments, könnte Johann Rauchenberger aus Aschbach sein, der 1527 Weltpriester in Aschbach wurde, bis er 1544 den Pfarrer von Hollenstein umbrachte.²¹⁶

Zu untersuchen wäre noch die Frage, ob es einen Haupterben gibt, es sich hier daher um ein Testament im römisch-rechtlichen bzw. neuzeitlich/jetzigem Sinne handelt. Dafür würde sprechen, dass Läntsch angeordnet hatte, dass seine restlichen, also nicht näher bestimmten Güter seinen „armen Verwandten“ übergeben werden sollten, was eine Erbengemeinschaft darstellen würde. Jedoch ist der Begriff der Verwandten denkbar schwammiger, da eine Grenze, wer jetzt in diese Kategorie fällt oder nicht, selbst mit genauer Kenntnis der familiären Verhältnisse denkbar schwierig zu definieren ist. Zudem hat Läntsch verfügt, dass hierbei vor allem seine Neffen Johann Pfaller und Jakob, der Sohn seines Bruders, bedacht werden sollen. Eine Quote, wie diese Verfügung tatsächlich durchgeführt werden sollte, fehlt. Ebenso spricht die Stellung dieser Verfügung im Testament gegen die Vermutung, Läntsch hätte einen Haupterben eingesetzt.

212 Leider war es dem Verfasser nicht möglich, hier nähere Untersuchungen anzustellen.

213 Uiblein, 1999a, S 278.

214 Perger, 1988, S 192.

215 Uiblein, 1999a, S 273, Fußnote 232.

216 Uiblein, 1999a, S 278, siehe Fußnote 252.

Erben werden im Allgemeinen am Anfang des Testaments genannt, da diese nicht nur schlichte Empfänger von Gütern sind, sondern auch Rechtsnachfolger des Verstorbenen. Da besagter Passus in diesem Falle erst gegen Ende der letztwilligen Verfügung zu finden ist und auch sonst kein Indiz für eine Einsetzung als Erbe zu finden ist, kann man hier davon ausgehen, dass es sich mangels eines oder mehrerer Erben nicht um ein Testament handelt, sondern um ein Kodizill. Läntsch dürfte sich der Problematik zumindest latent bewusst gewesen sein, da er eine salvatorische Klausel einpflegen ließ, dieses Testament solle als Kodizill gelten, wenn die Voraussetzungen eines Testamentes nicht gegeben seien. Die Gültigkeit des Vermächtnisses blieb daher unberührt.

Läntsch hat von jenen drei Testamenten, die hier im Rahmen dieser Diplomarbeit behandelt wurden, definitiv das ausführlichste hinterlassen. Das Original, lagernd im Archiv der Universität Wien²¹⁷, umfasst immerhin 10 Seiten bzw. 5 Folien, zusätzlich erhalten ist die Verlassenschaftsabhandlung über die Besitztümer des Verstorbenen, welche seinerseits etwas mehr als 8, wenn auch schmale, Seiten umfassen. Der Verfasser hat davon abgesehen, auch die Verlassenschaftsabhandlung zu begutachten, da eine solche Analyse sich zu weit vom Arbeitsthema entfernen würde. Mehrere Dinge fallen beim Betrachten des Testamentes auf: zum einen verwendete Läntsch – genauso wie Johannes von Gmunden und Conrad Celtis – als Sprache das Lateinische, wohl aus Gründen, die schon vorher erläutert wurden, nämlich weil die Zielgruppe, also jene Personen, die Läntsch primär ansprach, das akademische (und in seinem Fall wohl auch klerikale) Publikum war. Zum anderen nimmt ein ziemlich großer Teil der Verfügungen jene ein, die an Kirche oder nahestehende Institutionen vermacht wurden. Dies war zum einen selbstverständlich ein persönliches Bedürfnis des Testators, seine Seele so gut wie möglich Gott zu empfehlen, zum anderen ist nicht die Stellung des Verstorbenen in der Gesellschaft zu vergessen, von dem man ein solches Verhalten, die Freigiebigkeit und Großzügigkeit gegenüber der Kirche, deren Institutionen und den Bedürftigen, auch erwartete. Und nicht zuletzt nahm

²¹⁷Auf dem Deckblatt des Aktes ist fälschlicherweise das Sterbejahr 1520 eingetragen, was wohl mit dem Todeszeitpunkt des Georg Läntsch zusammenhängt, der anscheinend erst im folgenden Jahr publik wurde.

Läntschi auch die Möglichkeit wahr, über den Tod hinaus eben jene Stellung, die er zeitlebens eingenommen hatte, der Öffentlichkeit zu präsentieren und auch zu legitimieren, freilich nicht nur was die Verfügungen *ad pias causas* anbelangt, sondern natürlich auch seine anderen Bestimmungen.

Fazit

Testamente dienten nicht nur der Verteilung des Erbes, sie boten durch die öffentliche Bekanntmachung auch die Möglichkeit den eigenen Stand und Status mitzuteilen. Und sie waren das Produkt der Lebensführung des Testators, dem Verhältnis zwischen Charakter, Familie und Herkunft, dem Besitz und dem gesellschaftlichen Umfeld, in dem sich der Testator bewegte. Die letztwilligen Verfügungen bieten uns daher einen gewissen Einblick in die soziokulturelle Umgebung des Verfügers. Dieser Einblick kann nicht vollständig sein, da nicht der gesamte Besitz Eingang in das Testament findet und nicht jeder Verwandte, jeder Freund oder auch Geschäftspartner vom Testator bedacht wird.

Signifikante Unterschiede im rechtlichen Bereich zwischen Universitätsprofessoren und Bürgern sind keine ersichtlich. Dies liegt auch an der Natur des Testamentes, das dem Testator die Möglichkeit geben soll, seine Güter innerhalb gewisser Rahmen nach freiem Ermessen zu verteilen. Lediglich in der Verlassenschaftsabhandlung wurden Bestimmungen gesetzt, die allerdings aus dem herausgehobenen Status der Universität erklärbar sind. Auch in Form und Aufbau des Testamentes folgten sowohl die Bürger als auch die hier behandelten Professoren (als Ausnahme sei Johannes von Gmunden nicht unerwähnt, dies jedoch deswegen, weil kein vollständiges Testament vorliegt) der gängigen Linie. Es ist dabei keine Überraschung, dass die Testatoren neben kirchlichen und karitativen Institutionen vor allem ihre eigenen Verwandten bedachten und nur in schweren Fällen von Enttäuschung materielle Zuwendungen unterließen. Die Empfängergruppen, wie Ahasver von Brandt sie vorschlug, bilden dabei eine Orientierungshilfe, Allheilmittel sind sie keineswegs, dafür überschneiden sich die Empfängergruppen oft genug. Stiftungen an die Universität mit dem Ziel, Familienangehörigen ein Studium zu erlauben oder armen Jungfrauen eine Heiratsausstattung zu ermöglichen oder die Lesung von Messen anzuordnen, beweisen eine Vielfalt, die im Brandt'schen Rahmen nicht kategorisiert werden kann. Unter sachkundli-

chen Gesichtspunkten ist ebenfalls kein bedeutender Unterschied zwischen Bürger- und Professorentestamenten auszumachen, mit einer Ausnahme: Bücher. Diese sind als „Arbeitsunterlage“ ein wichtiges Thema in den Testamenten der Professoren, während sie nur vereinzelt in Bürgertestamenten zu finden sind. Conrad Celtis bezahlt Schulden mit Büchern, Georg Lantsch hat den Großteil seiner Bücher der Pfarrei Aschbach vermacht und im überlieferten Testament von Johannes von Gmunden geht es nur um Bücher, deren Benutzung und Entlehnungsvorschriften.

Die Testamente der Wiener Universitätsprofessoren und -angehörigen bieten ein weites Feld für ambitionierte Forschungen. Es fehlt an einer Edition der *Libri testamentorum*, und an Arbeiten, die sich sowohl mit deren Sachkultur als auch mit der soziokulturellen Umgebung der Testatoren beschäftigen. Alleine die wissenschaftliche Aufbereitung der in den letztwilligen Verfügungen auftauchenden Personen könnte ein spannendes und interessantes Netzwerk aufweisen, in der sich die Universitätsangehörigen bewegten, wenngleich befriedigende Ergebnisse nur dort möglich wären, wo die städtische und universitäre Oberschicht behandelt werden. Dabei sollten die Untersuchungen nicht nur auf die Vermächtnisempfänger konzentriert sein, auch Zeugen und Testamentsvollstrecker dürfen dabei nicht außer Acht gelassen werden, genauso wie Notare oder Offiziale. Es ist vielleicht nur ein Zufall, dass zwei der hier bearbeiteten Testamente mit Hilfe eines Notares aufgesetzt wurden, eine genaue Studie über die Häufigkeit und in weiterer Folge die Einflussnahme der Notare auf die aufgesetzten Testamente würde diesen Zufall jedoch ausschließen. Eine gründliche Bearbeitung dieser hier nur exemplarisch aufgeworfenen Fragen wäre mit Gewissheit eine lohnende Aufgabe zum Beitrag einer umfassenden Universitätsgeschichte.

Literaturverzeichnis

Quellen:

Stiftsbrief der Universität Wien, 12. März 1365, Deutsche Fassung. Abgedruckt in: Csendes, Peter: Die Rechtsquellen der Stadt Wien, Wien/Köln/Graz 1986 (Fontes rerum Austriacarum: Abt. 3, Fontes iuris; Bd. 9), S 156-173

Testament des Georg Lantsch, Original im Archiv der Universität Wien, Studienjahr 55/49, + 1520 (sic!). Abschrift überliefert lt. Paul Uiblein im *Liber testamentorum 1504-51, fol. 79^v – 85^r*

Literatur:

Aschbach, Joseph Ritter von: Geschichte der Wiener Universität, Band 2: Die Wiener Universität und ihre Humanisten im Zeitalter Kaiser Maximilians I., Wien 1877

Brauneder, Wilhelm: Neuere Europäische Privatrechtsgeschichte, Skriptum, 10. Auflage, Wien 2003

Chlench, Kathrin et al: Johannes von Gmunden: Personalbibliographie und Handschriftenverzeichnis, in: Simek, Rudolf/Chlench, Kathrin (Hgg.): Johannes von Gmunden (ca. 1384 – 1442). Astronom und Mathematiker, Wien 2006, S 181 - 223

Demelius Heinrich: Beiträge zur Haushaltsgeschichte der Universität Wien, in: Studien zur Geschichte der Universität Wien, Band I, Graz/Köln 1965, S 92 – 217

Denk, Ulrike: Private Stipendienstiftungen an der Universität Wien. Eine Untersuchung zum Wandel der Stiftungsmotive um 1500, in: Mensch, Wissenschaft, Magie. Mitteilungen der Österreichischen Gesellschaft für Wissenschaftsgeschichte 20/2000 (Wien 2001), S 163-180

Eheim, Fritz: Ladislaus Suntaym. Ein Historiker aus dem Gelehrtenkreis um Maximilian I., in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 67, Graz/Köln 1959, S 53-91

Flossmann, Ursula: Österreichische Privatrechtsgeschichte, Wien/New York 2005

Grössing, Helmuth: Zur Biographie des Johannes von Gmunden, in: Simek, Rudolf/Chlench, Kathrin (Hgg.): Johannes von Gmunden (ca. 1384 – 1442). Astronom und Mathematiker, Wien 2006, S 11-22

Hageneder, Othmar: Die geistliche Gerichtsbarkeit in Ober- und Niederösterreich. Von den Anfängen bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts, Linz 1967

Hamann, Günther: Die Astronomie im mittelalterlichen Österreich, in: Die Kuenringer. Das Werden des Landes Niederösterreich, Katalog des Niederösterreichischen Landesmuseums, Wien 1981, S 668 - 685

Hausmaninger, Herbert/Selb, Walter: Römisches Privatrecht, Wien 2001

Heinig, Paul-Joachim: Der Hof Kaiser Friedrichs III. - Außenwirkung und nach außen Wirkende, in: Moraw, Peter (Hg.): Deutscher Königshof, Hoftag und Reichstag im späteren Mittelalter, Stuttgart 2002, S 137-161

Heinig, Paul-Joachim: Kaiser Friedrich III. (1430-1493). Hof, Regierung und Politik, Band 1, Köln/Weimar/Wien 1997

Hoke, Wolfgang: Die Entwicklung des österreichischen Nachlaßverfahrens, Univ. Diss., Wien 2002

Hovorka, Marianne: Die Wiener als Studenten an der Wiener Universität im Spätmittelalter (1365 – 1518), Univ. Diss., Wien 1982

Hundsichler, Helmut, s.v. Gabel, in: Lexikon des Mittelalters IV, 1989, 1069-1070

Jaritz, Gerhard: Österreichische Bürgertestamente als Quelle zur Erforschung städtischer Lebensformen des Spätmittelalters, in: Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus 8, Berlin 1984 (zit. 1984a), S 249 – 264

Jaritz, Gerhard: Leben, um zu sterben, in: Kühnel, Harry (Hg.): Alltag im Spätmittelalter, Graz/Wien/Köln 1984 (zit. 1984b), S 121 - 148

Kiefner, H., s.v. Rezeption (privatrechtlich), in: Handwörterbuch für Rechtsgeschichte 4, 1990, 970 - 984

Kink, Rudolf: Geschichte der kaiserlichen Universität zu Wien, Bd 2: Statutenbuch der Universität, Wien 1854

Kittel, Erich: Die Vermögensverhältnisse Wiener Bürger in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, Wien, Univ.Diss, 1966

Kroeschell, Karl et al.: Deutsche Rechtsgeschichte, Band 2: 1250 – 1650, Köln/Weimar/Wien 2008⁹

Kühnel, Harry: Frömmigkeit ohne Grenzen? in: Kühnel, Harry (Hg.): Alltag im Spätmittelalter, Graz/Wien/Köln 1984, S 92 - 113

Lentze, Hans: Das Wiener Testamentsrecht des Mittelalters 1. Teil, in: ZRG, germ. Abt (69), 1952, S 98 – 154

Lentze, Hans: Das Wiener Testamentsrecht des Mittelalters 2. Teil, in: ZRG, germ. Abt (79), 1953, S 159 – 229

Lhotsky, Alphons: Die Wiener Artistenfakultät 1365-1497, Wien 1965

Lhotsky, Alphons: Quellenkunde zur mittelalterlichen Geschichte Österreichs, Graz 1963 (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 19)

Maisel, Thomas: Testamente und Nachlaßinventare Wiener Universitätsangehöriger in der Frühen Neuzeit. Beispiel und Möglichkeiten ihrer Auswertung. in: Frühneuzeit-Info 2 (1991), S. 61-75

Maschke, Erich: Die Unterschichten der mittelalterlichen Städte Deutschlands, in: Haase, Carl (Hg.): Die Stadt des Mittelalters, Band 3, Darmstadt 1984³

Moraw, Peter: Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung, Frankfurt am Main/Berlin 1989

Mühlberger, Kurt: Bemerkungen zum Wiener Poetenkolleg, in: Schuster, Walter et. al. (Hgg.): Stadtarchiv und Stadtgeschichte. Forschungen und Innovationen. Festschrift für Fritz Mayrhofer zur Vollendung seines 60. Lebensjahres, Historisches Jahrbuch der Stadt Linz 2003/2004, Linz 2004, S 763-778

Neschwara, Christian: Geschichte des österreichischen Notariats, Bd 1: Vom Spätmittelalter bis zum Erlaß der Notariatsordnung 1850, Wien 1996 (veränd. Habil.-Schr. 1995)

Niederstätter, Alois: 1400-1522: Das Jahrhundert der Mitte. An der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit, Reihe Österreichische Geschichte, hg von Herwig Wolfram, Wien 1996

Offergeld, Astrid: Die Rechtsstellung des Testamentsvollstreckers, Berlin 1995

Ogris, W., s.v. Testament, in: Handwörterbuch für Rechtsgeschichte 5, 1998, 152-165

Patze, Hans: Neue Typen des Geschäftsschriftgutes im 14. Jahrhundert, in: Patze, Hans (Hg.): Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, Band I, Sigmaringen 1970

Perger, Richard: Die Wiener Ratsbürger 1496-1526. Ein Handbuch, Wien 1988

Petschacher, Rebekka/Wanzenböck, Gudrun: Bürgerliche Alltagskultur im Spiegel Wiener Testamente (1593 – 1630), Dipl. Arbeit, Univ. Wien, 1993
Planitz, Hans: Das Wiener Stadtrecht und seine Quellen, in: MIÖG 56, Graz 1948, S 287-327

Prietzl, Malte: Das Heilige Römische Reich im Spätmittelalter, Darmstadt 2004

Ranieri, Filippo: Recht und Gesellschaft im Zeitalter der Rezeption. Eine rechts- und sozialgeschichtliche Analyse der Tätigkeit des Reichskammergerichts im 16. Jahrhundert, 2 Bde, 1. Teilband, Köln/Wien 1985

Schrauf, Karl: Die Matrikel der ungarischen Nation an der Wiener Universität 1453-1630, Wien 1902

Thoneick, Alexander: Conrad Peutinger. Leben und Werk des Augsburger Juristen. Untersuchungen zu einer bisher unbekannten strafrechtlichen Abhandlung, Univ. Diss., Münster 1971

Uiblein, Paul: Dr. Georg Lantsch von Ellingen, Domherr und Professor in Wien, Stifter der Pfarrbibliothek zu Aschbach (+1519) in: Uiblein, Paul: Die Universität Wien im Mittelalter. Beiträge und Forschungen (herausgegeben von Kurt Mühlberger und Karl Kadletz), Wien 1999 (zit. 1999a), S 233 – 286

Uiblein, Paul: Johannes von Gmunden. Seine Tätigkeit an der Wiener Universität, in: Uiblein, Paul: Die Universität Wien im Mittelalter. Beiträge und Forschungen (herausgegeben von Kurt Mühlberger und Karl Kadletz), Wien 1999 (zit 1999b), S 349 - 398

Uiblein, Paul: Thomas Ebendorfer (1388-1464), in: Seidl, Johannes (Hg.): Thomas Ebendorfer von Haselbach (1388-1464). Gelehrter/Diplomat/Pfarrer von Perchtoldsdorf, Perchtoldsdorf 1988, S 14-39

von Brandt, Ahasver: Mittelalterliche Bürgertestamente, Heidelberg 1973

Wiesflecker, Hermann: Kaiser Maximilian I. Das Reich, Österreich und Europa an der Wende zur Neuzeit, Band 3: Auf der Höhe des Lebens. 1500-1508, Wien 1977

Winkelbauer, Thomas: Ständefreiheit und Fürstenmacht, Band I, (Österreichische Geschichte 1522-1699, hg von Herwig Wolfram), Wien 2003

Wuttke, Dieter, s.v. Celtis, Conradus, Protucius, in: Lexikon des Mittelalters II, 1983, 1608-1611

Zahnd, Urs Martin: Spätmittelalterliche Bürgertestamente als Quellen zu Realienkunde und Sozialgeschichte, in: *MIÖG* 96 (1988), S 55 – 78

Zajic, Andreas Hermenegild: Jahrtag und Grabdenkmal. Spätmittelalterliche Stiftungen und die Realien der Memoria, in: Hameter, Wolfgang (Hg.): *Freund Hein? Tod und Ritual*, Innsbruck/Wien 2007, S 82 - 99

Anhänge

Anhang 1: Das Testament des Johannes von Gmunden

AFA II, fol. 159^v-160^r, geschrieben vom Dekan der Artistenfakultät im Sommersemester 1443 Jodok Gartner von Berching.

abgedruckt in Uiblein, S 393-395, Fußnoten ebenso

Ordinacio de libris et instrumentis Magistri Iohannis de Gmunden.

Ego magister Iohannes de Gmunden, baccalarius formatus in theologia, canonicus ecclesie sancti Stephani Wiennensis et plebanus in Laa, primo augere cupiens utilitatem ac incrementum inclite facultatis arcium studii Wiennensis volo et dispono, quod libri mei infra scripti et similiter instrumenta astronomica post obitum meum maneant apud facultatem arcium et quod eadem facultas habeat potestatem committendi, concedendi et disponendi, non tamen vendendi sine urgente necessitate eosdem libros et instrumenta iuxta moderamina subscripta.

Item quilibet petens sibi concedi librum aut libros habeat dare certam taxam sive pensionem iuxta quantitatem temporis pro reformatione librorum.

Item occupans lecturam super Exodum per medium annum solvat 2 g. et det czedulam recognitionis secundum consuetudinem facultatis.

Item de questionibus primi Sentenciarum X d.

Item de questionibus 2ⁱ Sentenciarum X d.

Item de questionibus 3ⁱⁱ Sentenciarum X d.

Similiter de questionibus 4ⁱ Sentenciarum.

Item de lectura textuali 4^{or} librorum Sentenciarum 2 g.

Item de libro papireo in asseribus cum albo coopertorio continens a principio Algorismum, cuius libri principium 3ⁱⁱ folii est: multiplica extrahe, utens eo per medium annum solvat 1 g.

Item de libro albo in asseribus continente Tabulas astronomicas prime compilacionis magistri Iohannis de Gmunden cum suis canonibus et plura alia, cuius principium 3ⁱⁱ folii: medius motus accessus, dentur 3 g. per medium annum.

Item de libro parvo in asseribus cum corio viridi continente Tabulas 2^e compilacionis magistri Iohannis de Gmunden, cuius principium 3ⁱⁱ folii: medius motus accessus, dentur XII d.

Item de libro parvo pergameno rubeo continente Tabulas 3^e compilacionis magistri Iohannis de Gmunden, cuius principium 3ⁱⁱ folii: februiarius habet dies 28, dentur 4 g et servetur sub arta custodia in suo sacco.

Item de libro parvo pergameno rubeo continente Tabulas 5^e compilacionis magistri Iohannis de Gmunden, cuius principium 3ⁱⁱ folii: Anno 1496, dentur 2 g. et in sacco suo servetur sub arta custodia.

Item de libro magno in papiro rubeo continens Tabulas 4^e compilacionis magistri Iohannis de Gmunden, cuius principium 3ⁱⁱ folii: tabula medii argumenti etc., dentur 5 g.

Item de libro albo in pergamenio continente Tabulas Toletanas, cuius principium 3ⁱⁱ folii: idem facies, detur [sic!] 1 g

Item de libro rubeo pergamenio continente Tabulas Alfonsii, cuius principium 3ⁱⁱ folii: principium Ianuarii, detur [sic!] 1 g.

Item de libello parvo continente astrolabii quadrantes etc. compositos per magistrum Iohannem de Gmunden, cuius principium 3ⁱⁱ folii: lo [?]^a et communiter^b transcurrento, dentur X d.

Item de libro cum asseribus albis continente Concordancias astronomie cum theologia, cuius principium 3ⁱⁱ folii: et concordancia theologie et astronomie, dentur X d.

Item de libris in astrologia placet, quod nullus cathenetur, sed in armario sub arta custodia teneantur, videlicet isti:

Primus Summa Gwidonis astrologie contenta in libro magno, cuius principium 3ⁱⁱ folii: fuerit ser(ve)tur^c, et nulli concedatur nisi experto in iudiciis, et de ipsius usu per medium annum dentur 5 g.

Consimili custodia teneatur Summa iudiciorum Iohannis de Eschuide contenta in libro flaveo magno, cuius principium 3ⁱⁱ folii: terminus^d, et habet 7 capitula, et de usu eius dentur 4 g.

Pariformiter custodiatur liber in pergamenio rubeus continens Summam iudiciorum Halii Abengrahel, cuius principium 3ⁱⁱ folii: partes arietis fi^e, de quo dentur 4 g.

Item de libro rubeo pergamenio continente Commentum Halii super libro quadripartito Ptolomei, cuius principium 3ⁱⁱ folii: sciencia separatum, dentur 2 g. et bene custodiatur.

Item de libro papireo albo continente Summam iudiciorum Leopoldi de Austria, cuius principium 3ⁱⁱ folii: sa et ve etc., bene custodiatur et dentur 2 g.

Item liber continens excerpta Halii Abengrahel, cuius principium 3ⁱⁱ folii: si fuerit conveniens, de usu per medium annum dentur X d.

Item liber ligatus in asseribus continens Introductorium Alkabicii, cuius principium 3ⁱⁱ folii: secuntur has figuras, servetur in armario et de usu dentur X d.

Item liber in pergamenio continens Musicam Boecii, cuius principium 3ⁱⁱ folii: civibus id operantibus, cathenetur.

Idem fiat de libro continente Arismetricam Boecii, cuius principium 3ⁱⁱ folii: exemplar ut si quilibet.

Item textus physicorum in pergamenio, cuius principium 3ⁱⁱ folii: atur [?]^f bipes, cathenetur.

Item liber continens calendarium etc., cuius principium 3ⁱⁱ folii: hic renovatur litera, reformatur et pro usu legencium concedatur.

Item de instrumentis placet, quod spera solida reponatur in armario ad hoc deputato et quandoque pro honore facultatis ostendatur, raro tamen extra librariam concedatur.

Item instrumenta Campani de equacionibus planetarum cum figuris extractis ex

a *vielleicht li oder b.*

b *auch die Lesung consequenter oder convenienter möglich.*

c *oder significatur?*

d *vielleicht Endung -turis.*

e *si?*

f *vielleicht autem zu lesen, danach (esse)?*

albione de eclipsibus in ladula ad hoc deputata diligenter conserventur.
Item instrumentum, quod vocatur albion, in sua ladula custodiatur et rarissime extra librariam concedatur.
Item figure communes in theoricis planetarum sub custodia vigili in sua ladula teneantur.
Item astrolabium ligneum, duo quadrantes, spera materialis, unum chilindrum magnum, 4^{or} theorice lignee simili modo custodianur.
Item libellus in pergameni sine asseribus continens recapitulaciones biblie reservetur in armario.
Item arbor consanguinitatis et affinitatis in duabus cutibus reservetur.
Item de concessione librorum et instrumentorum placet, quod decanus facultatis arcium pro tempore cum suis consiliariis habeat posse concedendi libros in astrologia expertis dumtaxat in eadem sub caucione sufficienti, videlicet pignoratitia aut fideiussoria in certo termino restituendos.
Item instrumenta astronomie solum per decanum et suos consiliarios extra librariam concedantur personis notis, non tamen ad notabile tempus.
Item Tabulae astronomie prime compositionis, 2^e, 3^e, 4^e et 5^e solum per decanum et suos concedantur.
Alii vero libri concedi possunt per librarium facultatis iuxta consuetudinem eiusdem et quod munde et diligenter custodianur.
Hec ordinacio planius et perfectius habetur in quibusdam foliis in ladula circa decanum positis, sed hec sufficiant pro quodam memor[i]ali.

Anhang 2: Das Testament des Conrad Celtis

abgedruckt in: Aschbach, Joseph Ritter von: Geschichte der Wiener Universität. 2. Band: Die Wiener Universität und ihre Humanisten im Zeitalter Kaiser Maximilians I, Wien 1877, S 442-446

(mit Weglassung einiger unwesentlichen Stellen am Eingang und Schluss).

Ego Conradus Celtis artium et philosophiae doctor, imperatoriis manibus laureatus poëta in florido studio Viennensi poëtices lector ordinarius etc. Per dei gratiam. Sanus mente, sensu, visu, et intellectu, licet corpore languens in meam substantiam quantumvis exilem ab omnipotenti deo mihi concessam, dum mens mea integra atque in sua perfectaue dispositione consistit: de meis bonis disponere volens, ne post mortem scandalum oriatur: maxime cum pro salute animae meae et gloria dei omnibus melioribus, modo, via, jure et forma, quibus melius potui et possum licuit et licet hanc meam voluntatem adscriptam reducere volui et curavi in hunc modum qui sequitur: In primis quidem animam meam humiliter et devote omnipotenti deo ejusque gloriosissimae matri Mariae semper virgini, totique coelesti curiae recomendo et corporis mei, dum anima mea ab eo fuerit separata, sepulturam eligo in ecclesia vel coemiterio S. Stephani, cum impensa funeris et conductione ejusdem et celebratione anni honesta juxta consuetudinem laudabilem hujus nostrae universitatis Viennensis.

Item ego jure legati relinquo universitati floridae studii Viennensis privilegium creandi poëtas laureatos per lectorem ordinarium poëticae, quod ab invictissimo Principe Romanorum Imperatore Maximiliano, semper Augusto, propriis impensis impetravi, similiter et lauream argenteam cum sigillo argenteo eidem universitati relinquo, rogo tamen ut etiam, cum officia pro defunctis publicis stationibus celebrantur, pro salute animae meae rogetur.

Item ego jure legati relinquo et lego omnes meos libros praeterquam duos, quos dominus Johannes Krachenberger, ut sequitur, elegerit, universitati seu facultati artium ad librariam ex opposito collegii in hospitali novo, tali conditione, ut in usum publicum reponantur, nec ulli liceat eosdem transferre: immo si quisquam eos transferre vellet liceat, immo de jure testamentarii mei deputandi, vel post eorum mortem stipendiatorum Bursae Lillii superintendentis repetere debent et in usum praefatorum stipendiatorum ad publicam eorum librariam reponantur.

Item ego jure legati relinquo praedictae Universitati ad librariam praedictam tam sphaeram solidam superficiei coelestis quam terrae cum Ptolemaeo Graeco, quae etiam in publicum usum ponantur.

Item volo et ordino, ut si qui libri mei prius haberentur in libraria universitatis seu facultatis, quod illi mei qui prius habentur, reponantur, ad stipendiatos Bursae Lilliorum pro usu stipendiatorum.

Item quoniam humanum est errare, volo et rogo, ut si aliquando scriptis meis quemquam offenderam, antequam hujusmodi mea opera impressioni dentur, quod hujusmodi offensa emendetur, ne cuiquam ex opera mea et studio quovis modo honoris vel famae jactura accedat.

Item ego ordino et jure legati relinquo, quod famulus meus pro suo servitio legaliter contentetur.

Item volo, ut opera mea, quae hactenus non sunt impressa, postquam sicut permittitur per bonos amicos et doctos censores visa fuerint, ad Augustam mittantur et illis domino doctori Conrado Peutinger, Prothonotario et Jo. Reymann de Ehrlingen impressori librorum praesententur et apud eum curetur, ut imprimantur in communem studiorum utilitatem.

Item si pro exequiis meis honeste celebrandis aliqua pecunia deficeret, extunc de vestibus meis et suppellectili habeatur quae pro exequiis meis celebrandis sufficiat.

Item rogo et volo, ut mei executores cum adjutorio universitatis et facultatis, si alias mihi pro salute animae meae memoriam ad S. Stephan. instituant.

Item ego lego domino doctori Conrado Peutinger Itinerarium Antonini Pii, qui etiam eundem nunc habet, volo tamen et rogo, ut post mortem ejus ad usum publicum puta aliquam librariam convertatur.

Item schedulae et practicae meae volo maneat in lectorio h S. Annae, quamdiu Aula in usum lectoris manserit, si autem lectorium esse desineret, extunc reponantur ad aulam collegii ducalis.

Item quoniam ego adhuc sum debitor domini Jo. Krachenberger volo, ut eligat duos vel tres libros sibi placentes, quos pro se teneat, quamquam ad summam non extendat et rogo humiliter, ut quia reliquos in usum publicum deputaverim, meam voluntatem non infringat, tamen omnino contentetur. Lego autem etiam eidem tunicam meam fuscam de Schammelotto, item etiam lego Schubam de viridi Atlas.

Item reliqua mea bona puta vestes et utensilia vendantur et pecunia convertatur in pios usus pro missis legendis et pauperibus subveniendis praecipue scholaribus.

Item census de domo S. Annae est nunc per me solutus usque ad f. s. Georgii etc.

Dat. 24. Januar 1508 in domo S. Annae.

Conrad. Celtes,
in poetica in studio Viennensi lector ordinarius.

Ulricus Kastner, Not. publ.

Testes: Ladislaus Suntheim ex Ravenspurg, Canon. Vienn.
Magister Jo. Croner (confessor Celtis).
Matthaeus Halbgwachs.
Achatius (Celtis servitor).

Executores: Jo. Krachenberger, Pronotar.
Martinus de Cibirio [Capinius], art. et Jur. Dr.
Thomas Resch, art. Mag. et Theol. Bacc. Et poet. Laureat.
Stephan. Rosinus, philos. Mag. et Theol. Bacc.

[Nachträgliche Bestimmungen.]

Volo etiam, ut fratres Praedicatores contententur de libro, qui quatuor Evangelia graeca continet, quem concesseram Episcopo Wormatiensi, secundum quod retuli Magistro Stephano Rosino et fiat commutatio pro eo quousque ipso solvantur. - Dominus Olomucensis habet duas sphaeras et cosmographiam Graecam Ptolemaei, Episcop. Wormaciensis habet quatuor evangelia graeca, senior capituli Wormaciensis dominus de Helmstadt praestitit Chirographum, qui jacet in monasterio Praedicatorum Heidelbergae. Item Mamarius habet novem scutellas stanneas. et novem discos, item quatuor libros Priscianum, Papiam, Ovidium et Transformationes in pergameno, item Itinerarium Antonini, item perforatam patellam. Item Itinerarium Antonini est apud dominum Peutinger.

Anhang 3: Das Testament des Georg Lantsch

Original im Archiv der Universität Wien

(fol. 1^v) In nomine semperbenedictae Trinitatis, Patris et Filii et Spiritus sancti.

Cum iuxta ewangelicam doctissimam omnibus mortalibus institutam sit semel mori et in rebus humanis nihil certius sit improba morte. Exitum vero et diem mortis nemo scit nisi Deus aut cui fuerit divinitus inspiratum. Qui solus certitudinaliter cognoverit preterea quod etiam in hac mea etate et ingravescente senectute in dies multis periculosus infirmitatibus et moribus per quam longa elapsa tempora propellor et in corporis viribus deficere incipio. Ne ego propter bona mea (que pauca sunt) post mortem meam scandala lites dissensiones oblocutiones vel sinistre optiones contra me et quocumque alias exurgant, Ego Georgius Lantsch, presbiter Eystetensis diocesis baccalarius arcium et theologie professor minimus prehabita matura deliberacione talibus obviare volens pro salute anime mee huiusmodi ut infra sequitur ordine et relinquo ordinacionem. Protestor etiam habere pro mea ultima voluntate via testamenti et quod tamen roboris et firmitatis habeat ac si esset in meliori forma cum omnibus clausulis et appendiciis iuris munitum et specialiter roboratum, quas volo omnes hic habere pro expressis ac si omnia essent iuxta posita sive hoc fuerit via testamenti codicilli atque alterius cuiuscumque ultima voluntatis disposicionem de quo solemniter coram notario et testibus infrascriptis protestor.

Preterea quod etiam humane salutis hostis et inimicus ipse mortis et post vite excessum et exitum quasi leo rugiens et latronunculus vitam patrie presidere conetur, propter peccata vel fortasse ob non recte gestam aut hesitatam, quod Ego Georgius Lantsch ut supra expresse profiteor, sanctam catholicam et apostolicam fidem apostolorum per omnia orthodoxum symbolum et in sinceritate fidei Romana ecclesia plenam obedienciam eiusdem stando interpretacionibus et declaracionibus extra hanc sacram sanctam obedienciam salvum fieri posse neminem. Quod si per tentamenta dicti humani generis hostis quoquomodo me fallaret et ab hac via fidei aberrare quovismodo me ante exitum vite declinare satagaret, hoc coram Deo et angelis eius sanctisque omnibus ratum nequaquam tenere volo, sed extunc et semper irritum decerno. Pompis et fraudibus ex tota mente reclamo et contradico prout in perpetuum infuturum revinctio et dolo et fraude sugestum reclamo.

In primis itaque Deo optimo maximo immortalis commendo animam meam, quod mihi creando infundit et infundendo creavit ad similitudinem suam, quam prohdolor per multa delicta ac pacta mea sepius detruncavi et multipliciter eandem violavi. Eapropter omnipotens (fol. 1^v) et clementissime redemptor exquo eam merito tue amarissime pressionis redemisti eam suscipere digneris ut ante conspectum tue tremende maiestatis de peccatis digne rationem facere valeat. Imploro denique gloriosam virginem reginam celi genitricem Dei, angelorum et hominum dominem ex toto cordis sinceritate et graciam vere penitencie cordis contencionem et oris confessionem cum toto celo beatorum spirituum mihi apud filium suum impetrare velit. Et ne unquam morte immature preveniar, quia post

mortem nullus locus penitencie relinquetur.

Preterea postquam omnipotens Deus animam meam de hoc seculo revocaverit tunc eligo sepulcrum corporis mei in ecclesia divi Steffani Vienne in abside apostolorum, si fieri potest, fiatque conductus funeris secundum consuetudinem ecclesie et capituli Viennensis coadiunctis quattuor ordinibus mendicantium et fratribus apud s. Theobaldum, fiatque pulsus mediocris et peractos scilicet primi, septimi et trecesimi consueto more et in conductu funeris cuilibet pomperi huiusmodi detur unus denarius Viennensis propter Deum in salute anime mee.

Preterea volo et ordino quod pro salute anime mee et omnium benefactorum legantur viginti misse in depositione et viginti in septimo et viginti in tricesimo in ecclesia s. Steffani quibus factis fiat iuxta condignum.

Item ad fabricam sancti Steffani testor 6 talentas denariorum.

Item ad universitatem Viennensem 2 talentas denariorum.

Item, si bona mea se extenderint lego et testor 6 florenos pro primo, septimo, tricesimo et anniversario ad ecclesiam in Ellingen, et 1 florenum ad capellam sancti Maximiliani pro officio publico decantando et unum florenum propter Deum, si fieri potest.

Item ad sanctum Hieronimum Vienne lego 6 talentas denariorum, volo etiam, quod mihi teneant primum, septimum et tricesimum iuxta consuetudinem ecclesie etiam de quolibet illorum dierum. Legantur decem misse in prefata ecclesia sancti Hieronimi pro quibus satis fiat per executores iuxta consuetudinem.

Item dictis monialibus lego modarium meum maius.

(fol 2^r) Item ad celi portas pariter lego 6 talentas denariorum insuper volo quod mihi peractionem iuxta consuetudinem ecclesie earundem habeant utrum primum, septimum et tricesimum in qualibet peractione legantur decem misse de quibus satisfiat iuxta consuetudinem.

Item ad sanctum Laurenzium 4 talentas denariorum.

Item ad novum hospitale facultatis arcium ad sanctum Sebastianum lego et testor unam de melioribus meis spondam, lectum, stropodium, pulvinar, cussinum, tecturam bonam seu duchratam, per lintheaminum unum sedile, mensam eo quam comparavi ex testamento domini licentiati Hekmans, cantarum pro una mensura, unam pro media et unam pro quartale.

Item almariam meam magnam et antiquam, quam emi de bonis relictis quondam magistri Erasmi Synleytners pro usu pauperum magistrorum prespiterorum et scolarium ibidem degencium.

Item filio fratris mei, Iacobi scilicet Iohanni et Conrado et pueris eorum testor 6 talentas denariorum.

Item Iohanni Pfaller filio sororis mee Dorothee lego et testor ultra ea bona, que sibi causam donationis inter vivos dedi, unam spondam, duas tecturas agnellinas, omnes camisias meas, omnia mensalia, manutergia, duas scutellas stamneas mediocres, unam mensam, caligas, iuppas, ocreas. Item omnes scutellas ligneas, omnia coclearia sive argento, scaffas minores et maiores.

Item omnes suppellectiles coquine sive in caldariis, verumbis cocleariis ferreis et similibus. Item sal, acetum, etc. in partes equales due dantur inter Iohannem Pfaller et Brigidam Cocam meam.

Item Magdalene Frieauffin Pellificis in Olomutz, amice mee testor 6 talentas denariorum et pelliceam meam vulpinam vulgariter Fuchswennin.

Item Brigide famule mee coce, que mihi ad certos annos et in infirmitatibus meis fideliter servivit, ultra ea, que sibi causa donacionis inter vivos dedi me vivente lego et testor unam spondam mensam novam que emi 6 talentas denariorum et ultra supra specificata.

(fol 2^v) Item Sigismundo famulo meo si usque ad finem vite mee mecum permanserit et fideliter servivaverit comporatur sibi tunica nova, caliga et iuppa nova, secundum condicionem status sui.

Item Annanelle, famule coce mee 2 talentas denariorum, unam parvam ladulam, tunicam rubeam novam, quam sibi feci fieri.

Item oppidani et cives in Aspach obligaverunt se et promiserunt mihi velle edificare et construere novam bibliothecam circa ecclesiam meam parrochiam sancti Martini in Aspach. Quod si factum fuerit et inchoaverint illam structuram et continuare promiserint, tunc ego lego et testor et ordino pociores, meliores et maiorem partem librorum meorum in theologia presertim iure canonico et civili, in artis humanitatis, historiis, cronicis, mathematica, quos libros specialiter in unam cedula consignavi et maiorem partem librorum meorum circa festum Katherine anni etc. decimi noni civibus in Aspach misi. Reliquam partem si ante mortem non misero per executores mittantur. Ea tamen condicione misi quod dictos libros causa donacionis inter vivos opidanis in Aspach quod vitricus ecclesie singulis annis de bonis eiusdem ecclesie teneant unam per actionem pro salute quodam egregii patris magistri Conradi Aschamer quodam decani et canonicus Olomucensis et mihi et parentum ac omnium benefactorum et fidelium defunctorum cum tribus missis lectis pro eis anniversariis fundacione adhortor executores meos ut accipiant sufficientem inscriptionem a Vitrico ecclesie.

Item ad eandem ecclesiam parrochiam in Aspach lego pacificale meum argenteum deauratum melius et superpellicium meum novum.

Item ad ecclesiam parrochiam in Nappersdorff pro structura ecclesie 20 talentas denariorum, item unum pacificale argenteum novum, quo sacerdotes utantur quando solent visitari dedaciones cum vexillo et multitudine parrochianorum et ubi alias necesse fuerit et superpellicium meum de tela forti et grossa quod eciam prius fuerit in Nappersdorff, item tres vaccas quinque suvs, quos dominus Iohannes Playstanner, vicarius meus habet.

Item ad hospitale civium Vienne 12 talentas denariorum, que debutantur pauperibus de manu ad manus et cicius quam fieri potest expediatur iste articulus.

(fol 3^r) Item magistro Sebastiano Eynspar 4 talentas denariorum, unum capucium nigrum de melioribus et bonum tapetum ad mensam.

Item magistro Iohani Menger tunicam meam brunaticam antiquiorem et unum capucium eiusdem coloris.

Item facultati arcium studii Viennensis lego et testor decem scutellas stanneas magnas in uno faterale, quas redemi per viam pignoris ex testamento quondam venerabili viri pie memorie magistro Wolff Lebel pro tribus libris, de quas accomodavi quondam amici prefati Wolff et executores dicti testati fuerunt contentati et soluti. Committo executoribus si in alium usum meliorem convertere possent.

Item ad stipendium burse Liliorum lego standerium magnum stanneum vulgariter stander si videbitur executoribus expedire et quod bene custodiant et conservant

pro memoria mea quo utatur quando solent habere prandia communia et collaciones.

Item ad monasterium predicatorum Vienne et bibliothecam ipsorum lego quattuor partes Capreoli super libros sententiarum et commentatorem Averrois super libros Aristotelis si prius non habuerunt.

Item unam crucem parvam deauratam cum lapidibus speciosis lego et testor ad s. Iacobum monialibus Vienne ut orent Deum pro me et salute magistri Sixti Sibenhar.

Item successori in beneficio meo S. Crucis ad Celi portas lego et testor seu eidem relinquo quod ab antecessori meo percepi domino doctore Oswaldo de Weykersdorff, item primo executores dicti doctoris reliquerunt mihi in cellario unum vas vini quod in quantitate existimatur ad 28 urnas, quod ducellavi partim per 6 denariorum et reliquam partem per 4 denarios restituatur equale vas vini aut tamen de pecuniis. Item percepi ab eisdem executoribus 10 talentas denariorum secundum tenorem cuiusdem recognicionis mee quam prefati executor habent. Sed quia anno 1519 in vindemiis arrestatus fui 5 talentas denariorum occasionis domini doctoris Oswaldo de Weykersdorff quoniam de vineis in vita sua (ut decimatores dixerunt) non persolvisse (fol. 3^v) ius montani per multos annos que mihi merito sunt defalcanda, item vasa nulla mihi relinquerunt demptis certis antiquis nullius precii que modo fuerunt digna ut doliatori committerentur propterea sit gratis et benecontentus successor meus si quis fuerit et amplius nihil existulat, domus enim beneficalis spectans ad beneficium totaliter collapsa dissipata et ruinosa fuit, et quod multi antecessores mei nihil in eadem domo penitus refecerunt. Exposui enim pro structura eiusdem domus plusquam ducentos et quinquaginta florenum Rhenorum ut registra mea clare ostendunt demptis largissimis expensis transformavi enim stubam inferiorem in toto ut cernitur pro quo expsoui 62 talentas denariorum et ultra. Feci stubam superiorem et cameram novam pro quibus exposui 90 talentas denariorum. Feci terciario tegere totam domum novam restituendam et gradum feci ad^a unam partem interiorem et exteriorem domus. Cellarium cum lignis novis subduci et appadiare feci. Item stabulum equorum in horreo et pleraque alia fecissem puta fontem, cloacam novam. Si Deus omnipotens me eciam hec seculo non evocasset, hortor ergo et moneo, ut que per me dimissa sunt et non completa successor meus continuaret.

Item, si tamen de bonis meis superfuerit peto ut executores mei ad honorem Dei et pro memoria mea faciant fieri unum epithaphium sive depictum sive lapideum cum ymagine Salvatoris pendente in cruce et beata virgine prenimio dolore et merore inclinante se et beato Iohanne ewangelista eam sustentante. In cuius latere stat beata virgo sancta Clara patrona mea specialis et altera parte crucis depicta sit ymago seu efigies corporis mei in habitu theologici cum illo versiculo „Misericordias Domini in eternum cantabo“.

Item Schubam meam pellibus merdarinis, cuius pelles (ut pellifices dixerunt) valent 32 talentas denariorum et supraductura que tenet duas pecias brunatici schamoloti, quas emi pro 20 talentas denariorum testor et ordino pro anniversario mihi perpetuo erigendo apud venerabile capitulum et dominos canonicos ecclesie Viennensis et pro fundacione et erectione iusta dent. 50 talentas denariorum et si

a Im Text *ab*.

dictam schubam non interim vendere possent, tunc de reliquis meis bonis superadderatur. Volo tamen et specialis et singularis anniversarius mihi (nullo adiuncto saltem in 50 annis fundatur (fol. 4^v) et peragatur seorsim de quibus capitulum se sufficienter inscribat alioquin executores mei plenam habeant auctoritatem aliter disponendi. Placet etiam quod si de bonis domini licentiati Iohannis Hekmans tamen superesset quod mihi et sibi similiter et eodem die possit fundari apud capitulum Viennensem unus anniversarius perpetuus et singularis equali contribuam. Per 60 florenos quod etiam mihi hoc non displiceret. Si autem hoc non fieret, volo quod venerabile capitulum adiungat me specialiter et nominatim me inscribat ad registrum anniversariorum et ad egregium virum magistrum Leonhardi de Novo foro doctorem theologie Cronicam Viennensem et magistrum Sixtum Sibenhar de Eschenbach conterraneum meum. Et fiat publicacio quo die peragetur anniversarius hoc modo: Hodie peragetur anniversarium dominorum ut supra, et magistri Georgii Laenntsch de Ellingen sacre theologie doctoris canonici Viennenses pro eius confectionem et fundacionem et erectionem lego et testor 24 talentas denariorum.

Item teneo apud me nonnullos libros descriptos in una cedula pertinentes ad testamentum quondam magistri Sixti Sibenhars quod hinc inde recollegi et interim congregavi occasione quorum scripsi magistro civium et civibus in Eschenbach, qui qui rescripserunt, quod tales libros deberem assignare cuidem servitori seu famulo Sigismundo^b Stainer oriundi de Eschenbach, qui hos dimitteret ad Eschenbach qui tamen onus in se recipere noluit, quod pariter intimavi dictis civibus et adhuc mecum sunt libri simul locati in habitatione mea inferiori penes coquinam si possibile fuerit, placeret etiam quod dicti libri mitterentur ad prefatum locum aut de voluntate dictorum civium ad alia loca pia deputarentur, vel si non repetantur dentur ad bibliothecam in Aspach.

Item dominus doctor Georgius Prenner vicarius Ratisbonensis pariter apud se habet et retinuit pro usu suo nonnullos libros tali condicione et pacto, quod eodem in vita aut saltem intestamento suo ordinari et disponeri quod dicti libri mitterentur unirentur ad privatum locum in Eschenbach ad librariam novam per predictum magistrum Sixtum Sibenhar fundatam placet ut executores mei super hoc eundem exhortent.

Item occasione testamenti magistri Iohannis Hekmans licentiati hortor et peto executores meos ut in fine faciant et supplicantes inscriptiones pro peccunia ordinata et exposita a monialibus ad s. Hieronymum fieri faciant et procurent et vero fundatur unum beneficium seu stipendium **[unleserlich]**.

(fol. 4^v) Scholares per omnia diligenter colligantur et quicquid ex dicti licenciati Hekmans recepi pro me vel pro aliis prout in quadam cedula continetur solvatur aut iterum restituatur et reliquam quod apud me est que hucusque non potui vendere scilicet capucium rubeum, caldearium pro vino infrigidando restituatur executoribus dicti licenciati Hekmans.

Sunt enim omnia calculata ut in registro quodam cavetur.

Etiam dominus Ciriacus Zepfl plebanus in Patzmansdorff, quodam vicarius in Napersdorff cuius executor ultime voluntatis ego fui cum domino plebano in Schoengraben et Steffano Schlach in Dieweyt civi Viennensi testatus est quandam vineam prope Meylperg ad officium Corporis Christi in ecclesia sancti

b Im Text *Sigismundi*.

Steffani in Nappersdorff tali condicione et pacto quod plebanus eandem colat et retineat pro se et suis successoribus quod vineam septima feria quinta officium Corporis Christi per suos cooperatores et scolasticum, sine intermissione perpetue decantet et decantari faciat. Et duobus cooperatores predicto officio annuatim det 2 talentas denariorum et scolastico similiter unum talentum denariorum quod si forte aliquis plebanorum negligens fuerit et officium corporis Christi non decantaverit omni septima per se et suos cooperatores quod ex tunc dicta vinea cedat libere sine conditione aliqua (admonitione prehabita) ad ecclesiam parrochiam sancti Steffani ibidem ita quod vitricus ecclesie recipiat possessionem sepe nomen vinee et facit illa per omnia ad que plebanus ut supra se obligaverit. Et quoniam huncusque tali inscriptio facta non est, peto ut executores mei apud Steffanum Schlachenweydt et plebanum in Schoengraben laborent et instent, ut talis inscriptio fiat et presentetur iudici, vitrico et villanis in Nappersdorff tamquam superintendentibus.

Item prefatus dominus Ciriacus testatus est mihi 10 talentas denariorum quos non percepi sed inviam solacionis precepi unum equum ab eodem, duos medios ternarios vini, certa antique vasa et certas libras denariorum et habui multos labores occasione testamenti sui exeundo sepius cum itenum equo et famulo consumpsi multa et pro vectura exposui duodecim metretas aut dimidiam avene cuidem Barthomeo amico domini Ciriaci, remanserunt quoque mecum ad unum solidum vel septem talenta denariorum quos non exposui inperactoribus, alique plura que feci pro eodem et pro salute anime eius. Et existimo quod iuste hinc inde fieret recompensacio quod tam relinquo voluntati aliorum executorum propterea idem dominus Ciriacus pariter fundavit (fol. 5^r) certas missas in altari sancte anne ad Celi portas quod habet magister Conradus Pschlaher delibera civitate quod altare edificatum de bonis prefati domini Ciriaci cuius littere erectionis et fundacionis nondum erecte sunt. Peto itaque ut executores mei et prefati domini Ciriaci tales litteras erigunt et magister Conradus Pschlaher beneficiatus laboret cum suis successoribus ut tales littere erigantur.

Item almarium meum novum cum fustorio novo de stanno iusto precio vendatur, nam pro 10 florenis vix potui singula ad hoc disponere et ordinare peccunia debutatur pro expedicione testamenti mei.

Item picceria quattuor argentea, tria prope eiusdem ponderis et quartum maius, coclearia argentea et lignea cum manubriis argenteis vendantur et peccunia pro expedicione testamenti mei distribuatur.

Item et si ultra omnia illa ut supra specivicata nominata testata et legata quicque superfuerit, sive in quibuscumque rebus et bonis meis ordino, deuto et testor illa indifferentur pauperibus amicis meis pro salute anime mee benefactorum meorum et omnium fidelium specialiter cuidem Iohanni Pfaller sepius prenotati et filio fratris mei Iacobi, qui cum multis pueris adhuc in presentia mea vel prope in magna paupertate vivit et vitam agit, quod si etiam alii amici mei, quos habeo supervenirent, executores mei cum quodam parvo et liberali dono eosdem absolvant. Si aliquid superfuerit nihil enim eis obligor neque ex hereditate neque alioquovis modo.

Item placet etiam quod de bonis suis ultra testata relictis Brigide famule coce mee detur sibi una honesta precio, quoniam fideliter et laboriose per multos annos in infirmitatibus meis servivit.

Preterea ut finem faciam et hanc meam ultimam voluntatem debito ordine concludam, pro executoribus meis et testamentariis huius ultime mee voluntatis eligo, peto et obtestor egregios spectabiles et amicissimos meos amicos et fautores. (fol. 5^v) Vitam spectabilem virum ac dominum Wolffgangum Krumpeyss, curie Pataviensis infra Anazum notarium et circumspectum ac providum virum dominum Iohannem Ergl et discretum Iohannem Pfaller consanguineum meum vitam agens in pettersdorff, quos ob viscera omnipotentis Dei et ex tota mente et maxima confidencia quam habeo ad eosdem perago et obsecro quatenus hoc onus recipere in se velint et assumere non dedignentur. Pro qua re deoveo pro ipsis et in alio seculo Deo optimo maximo concedente fidelissimum esse ex oratore. Et dans et concedens eisdem plenam potestatem ad solvendum debita si que fuerint liquidata et a debitoribus repetendum.

In casu vero quo bona mea se interim non extenderent quod extunc executores mei habent auctoritatem et potestatem interpretandi addendi vel minuendi secundum quod videbitur eis expedire pro salute anime mee, matura deliberatione prehabita et secundum qualitatem et negociorum personarum. Ita quod si unus de executoribus evita discesserit quod alii possent exequi. Et ne executores gratis laborare videantur lego et testor spectabilibus viris ac dominis Wolffgango Krempeys^d et Iohanni Kegekh^e cuilibet 4 talentas denariorum et unum tapetum.

Item si de supradictis bonis meis specivicatis legatis et testatis in vita meo aliqua executum demandarem vel aliter ordinare quod extunc ex illa non deberent derogare nec annulare huic ultime voluntati mee sed tamquam inter vivos donata, legata ac testata permanere et alia omnia in suo robore esse permanere firmiter sine dolo et fraude.

Anno Domini etc. millesimo quingentesimo decimo nono die vero vicesimo sexto mensis decembris in mei publici notarii magistri Sebastiani Eynspars presencia egregius vir ac dominus doctor Georgius Lanntsch, canonicus Viennensis hanc suprascriptam instructionem ordinationem sicuti supra de verbo ad verbum tenetur voluit habere vigorem ac roborem^f si et in contenta bona sua se interim extenderent. In cuius rei testamenti magister Johannes Manger et dominus Iohannes Rauenberger in testes feci requisiti rogati pariter et requisiti.

Magister Sebastianus Eynspar
Notarius publicus manu propria scripti

c *suum* zu *meum* korrigiert.

d It Uiblein *Kernpeyss*, 1999, S 278.

e It Uiblein *Erckhel*, 1999, S 278.

f *ac roborem* nachträglich gestrichen.

Abstract

Testamente bieten einen kleinen Einblick in das Leben des Verstorbenen. Das Hab und Gut des Verstorbenen wird dabei an Verwandte, Freunde und Institutionen verteilt. Die sozio-kulturelle Umgebung des Testators bildet dabei den Ausschlag, wer von den Erben etwas bekommt und was diese bekommen sollen. Niemals wird dabei der gesamte Besitz erfasst, in manchen Fällen sogar nur die wertvollsten Güter, weshalb es schwierig ist, ein genaues Urteil über Stand, Herkunft und pekuniäre Situation des Testators abzulegen. Universitätsprofessoren unterscheiden sich hierbei nicht von anderen Testatoren und bewegen sich zudem oftmals in einem internationalen Rahmen, der mitberücksichtigt werden muss. Anhand von rechtlichen und inhaltlichen Gesichtspunkten war es die Intention des Verfassers, die Beweggründe der einzelnen Vermächtnisse der behandelten Universitätsprofessoren Johannes von Gmunden, Conrad Celtis und Georg Lantsch zu erfassen und sie in einen Kontext mit den Wiener Bürgertestamenten des Spätmittelalters zu stellen.

Lebenslauf

Name	Lukas Markus Calvin GANGOLY
Geboren	23.5.1979, Güssing, Burgenland
Staatsangehörigkeit	Österreich
Ausbildung	4 Jahre Volksschule Oberwart 4 Jahre Sporthauptschule Oberwart 5 Jahre Handelsakademie Oberwart Matura 1998
Studium	WS 1999 bis SS 2007 Geschichte und Finno-Ugristik seit SS 2007 Geschichte seit WS 2003 Rechtswissenschaften